THÜRINGER LANDTAG
8. Wahlperiode

Drucksache 8/661
12.03.2025

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Jahresbericht des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen für das Jahr 2024

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hat seinen Jahresbericht für das Jahr 2024 mit Schreiben vom 12. März 2025 übermittelt.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:
Der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen für das Jahr 2024 wurde zur Vorbereitung von dessen Übergabe am 19. März 2025 an den Präsidenten des Landtags als Anlage zum Schreiben des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen vom 12. März 2025 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet.
Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Druck: Thüringer Landtag, 19. März 2025

DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Zumutungen

... für Bürger, Verwaltung und Politik

Jahresbericht 2024

Der Bericht wurde im März 2025 an den Thüringer Landtag übergeben.

Zumutungen

... für Bürger, Verwaltung und Politik

Jahresbericht 2024
des Bürgerbeauftragten
des Freistaats Thüringen

//Vorwort

Dominique Wollniok

Im Telegrammstil ließe sich das Berichtsjahr 2024 mit wenigen kurzen Sätzen zusammenfassen: Fast 1100 Bürgeranliegen sind neu bei mir eingegangen. Fast 1100 Anliegen wurden in 2024 abgeschlossen. Bei fast jedem 4. Fall konnte der Bürgerbeauftragte zur Lösung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger beitragen. Bei ebenso vielen Vorgängen wurde die angefragte Information gegeben. 346 Mal erläuterte der Bürgerbeauftragte die Rechtslage, machte die Entscheidung der Behörde transparent und schuf so die Voraussetzungen dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger staatliches Handeln nachvollziehen, ja vielleicht sogar akzeptieren konnten. Auf diese Erläuterung reagierten die Betroffenen nochmals 134 Mal: In 34 Fällen wurde Unzufriedenheit und Kritik geäußert; fast dreimal so oft war die Reaktion Dank und Anerkennung. Schließlich wurden 155 Anliegen an die zuständige Stelle weitergeleitet oder die Bürgerinnen und Bürger an die zuständige bzw. geeignetere Stelle verwiesen.

Wenige Sätze eröffnen den Blick in die Arbeit eines Bürgerbeauftragten. Diese Arbeit ist aber jeden Tag neu ein Blick in den Maschinenraum des demokratischen Rechtsstaats. In nahezu jedem Anliegen kommen Erwartungen an und Enttäuschungen über diesen Staat zur Sprache.

Ich erlebe dabei aufseiten der Verwaltungen Kompetenz, Fleiß und Engagement – nicht selten leider auch Überforderung und Ausgebranntsein. Während die politischen Kapitäne mit ihren Entscheidungen die Richtung und das Tempo der Fahrt bestimmen, müssen die, die es praktisch und rechtlich umsetzen müssen, dafür sorgen, dass die immer komplexeren Vorgänge zueinander passen.

Ja, einem Bürgerbeauftragten begegnen nahezu täglich Zumutungen: Den Mitarbeitenden in den Verwaltungen wird so manches zugemutet. Fehlende oder fehlerhafte Software, steigende Fallzahlen oder ungeduldige – und immer öfter auch unfreundliche – Nachfragen der Bürger wecken die Unsicherheit darüber, wie lange die eigene Behörde dem wachsenden Druck noch standhält.

Ebenso geht es den Bürgerinnen und Bürgern: Überlange Bearbeitungszeiten, digitale Abschottung, Nichtreaktionen von Ämtern, bürokratische Hürden oder schwer verständliche Schreiben sind für die Betroffenen nicht selten echte Zumutungen.

Wenn zum Beispiel Studierende monatelang auf den Bescheid des BAföG-Amtes warten müssen, wenn Mails nicht beantwortet oder Unterlagen zum x-ten Mal angefordert werden, wird das Vertrauen in das Funktionieren staatlichen Handelns auf eine (harte) Probe gestellt. Mir ist wichtig: Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger nach Erreichbarkeit der Ämter, angemessener Bearbeitungszeit und verständlicher Kommunikation sind nicht überzogen. Sie sind keine Anmaßung oder Querulanz. Die Menschen erwarten zurecht eine in diesem Sinn funktionierende Verwaltung.

Im 12. Jahr meiner Amtszeit ist dies der letzte Tätigkeitsbericht, den ich als Bürgerbeauftragter dem Landtag überreiche. Gerne hätte ich hier ein positiveres Bild davon gezeichnet, wie Verwaltungshandeln von Bürgerinnen und Bürgern erlebt wird. Leider wird meine diesbezüglich durchwachsene Wahrnehmung durch die Ergebnisse der repräsentativen Umfrage (vgl. S. 109 dieses Berichts) bestätigt.

Was hilft angesichts einer solchen Diagnose? In den zurückliegenden Jahren habe ich auf der operativen Ebene vielfach Hinweise gegeben. Die Titel der Berichte (u.a. 2021: Mut zum Dialog; 2023: Augenhöhe trotz Krisenmodus) haben wiederholt den Fokus auf einen dialogorientierten Ansatz im Verwaltungshandeln gelegt. Es ist meine tiefe Überzeugung, dass sich viele der Konflikte zwischen Verwaltung und Bürger in einem offenen Dialog – in verständlicher Sprache und auf Augenhöhe – lösen oder zumindest entgiften lassen. Dort, wo dies geschieht, ist es ein zentraler Beitrag der Vertrauensbildung in den demokratischen Rechtsstaat.

Darüber hinaus braucht es eine neue Ehrlichkeit in der politischen Kommunikation: Die Grenzen staatlicher Verantwortung müssen offen und unmissverständlich benannt werden. Eine solche „Selbstbeschränkung" der Politik bedeutet nicht nur eine Konzentration auf die Kernaufgaben staatlichen Handelns. Sie ist zugleich eine unvermeidliche Zumutung für die Menschen, die unsere Demokratie als „Einforderungsdemokratie" (Steffen Mau) missverstehen. Zur Zumutung an die Politiker gehört es auch, die politischen Versprechen an deren praktischer und rechtlicher Umsetzbarkeit auszurichten. Denn: Wo Gestaltungsversprechen sich als Gestaltungsillusionen erweisen, wächst das Misstrauen und der Frust. Am Ende müssen Verwaltungen den Betroffenen erklären, dass und warum das politische Versprechen nicht oder nicht so wie erwartet eingelöst wird. Genau dies überfordert – die Verwaltungen wie die Bürger.

Mit diesem Bericht möchte ich auch Dank sagen:

Ich danke zuerst den Bürgerinnen und Bürgern für das große Vertrauen, das sie mir als Person und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegenbringen. Nach fast 9.000 „Fällen" während meiner Amtszeit kann ich sagen: Gerade dort, wo ich Menschen erlebe, die trotz Krankheit, Schicksalsschlägen oder anderer Handicaps mit Geduld und Tapferkeit ihren Weg suchen, empfinde ich oft genug Demut und Hochachtung vor der Lebensleistung dieser Menschen.

Ich danke den Verantwortlichen und Mitarbeitenden in den vielen Verwaltungseinheiten, die sich – trotz der oben skizzierten Schwierigkeiten – konstruktiv und lösungsorientiert auf die Nachfragen und Vermitt-

lungsbemühungen des Bürgerbeauftragten eingelassen haben.

Ich danke meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die – nicht selten im direkten Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern – professionell und sachbezogen die Vielfalt der Anliegen bearbeiten und der Unterschiedlichkeit der betroffenen Menschen begegnen.

Ebenso danke ich den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Zusammenarbeit und für die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen. Ich danke dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit der hier vorliegenden Broschüre berichte ich gem. § 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG) dem Thüringer Landtag über meine Tätigkeit. Der Bericht ist – wie auch die Berichte der Vorjahre – unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de barrierefrei veröffentlicht.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen
Erfurt, im Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

//Vorwort 3

// Brennpunkte und besondere Problemanzeigen 11

Brennpunkte **12**
Brennpunkt 1: Lange Bearbeitungsdauer von BAföG-Anträgen beim Studierendenwerk Thüringen 12
Brennpunkt 2: Ungebremst steigende Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen – Betroffene sind oft hilflos ausgeliefert 13
Brennpunkt 3: Bürokratielast – Bürokratieabbau 15
Brennpunkt – Was hat sich getan? 20

Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags **22**
Wenn die Nachweise fehlen – Probleme, Rentenansprüche zu belegen 22
Einkommen von Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen 24
Unterrichtsausfall an Thüringer Schulen 25
Thüringer Landesverwaltungsamt: lange Bearbeitungszeiten auch bei notwendiger fachaufsichtlicher Unterstützung 26

// Der Bürgerbeauftragte 28

Aufgabenprofil und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten **30**
Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet 31
Bearbeitungsablauf von Bürgeranliegen 33
Aufgabenprofil und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten in einfacher Sprache 34

Statistik **36**
Eingänge **36**
Anzahl der eingegangenen Fälle 36
Eingänge nach Landkreisen/kreisfreien Städten 37
Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten? 38
Eingänge nach Sachgebieten 40

Abschlüsse **45**
Zahl der Abschlüsse 45
Abschlüsse nach Sachgebieten 45
Anliegentypen – Abschlussarten 46

Bearbeitung **48**
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan? 48
Ortstermine in 2024 49

Bearbeitungsdauer 49
Ergebnis der Bearbeitung 50
Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung 51

// Bürgeranliegen konkret 53

Sachgebiet Soziales 54
Gehört die Zeit der Essenseinnahme in der Schule zur Hortzeit 54
Nachfrage des Bürgerbeauftragten führt zu abschließender Entscheidung 55
Krankenversicherungsschutz plötzlich aufgehoben 55
Erwerbsminderungsrente beantragt, aber keine abschließende Entscheidung – kann parallel die Altersrente beantragt werden? 57
Was bleibt vom „Werkstatteinkommen", wenn man daneben Leistungen der Grundsicherung bezieht? 59
Muss die Krankenkasse bei einem Krankenhausaufenthalt die Kosten für die Begleitperson übernehmen? 60
Was lange währt ... Überweisung vom Amt kommt nicht an 61

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur 62
Berufsausbildungsbeihilfe – Warten auf Bescheid ... 62
Darf man in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen? 62
Unterrichtsausfall – auch in Thüringen ein großes Problem 64
Das „Kreuz" mit den Zuständigkeiten – wenn sich Bürger im Behördendickicht verheddern 65
Lange Verfahrensdauer bei der Bewilligung von BAföG-Leistungen 66

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umweltrecht 68
Umweltrelevante Großprojekte – viele Unsicherheiten und hoher Aufklärungsbedarf 68
Kann mein Grundstück für den Hochwasserschutz vereinnahmt und ich am Bauen gehindert werden? 69
Investitionskostenförderung für privates Kino? 72
Kann ich meinen Nachbarn am Bauen hindern? 72

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen 75
Abwasserzweckverband entscheidet und die Bürger müssen bezahlen – kann das sein? 75
Wenn die Stadt die Bewirtschaftung eines öffentlichen Parkplatzes einem Privaten überträgt 77
Plötzlich steuerpflichtig: Darf das Finanzamt von Rentnern rückwirkend eine Steuererklärung fordern? 78
Bestandsleitung oder Erstanschluss? 79

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung **81**
Rücknahme eines Widerspruchs unter eine Bedingung gestellt – möglich? 81
Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzauflage – manchmal lange Bearbeitungszeiten 82
„Wo Rauch ist, ist auch Feuer." – Von wegen ... 84
Wenn sich selbst der Bürgerbeauftragte die Zähne ausbeißt...: der Begriff „öffentliche" Sicherheit unterschiedlich betrachtet. 85
Behördengang mal anders: ein ganzes Amt „im Koffer" kommt zum Bürger nach Hause 87

Sonstiges **90**
Energiepreispauschale für Rentner – Was lange währt, wird auch mal gut 89
Thüringer Landeswappen auf Hoodies für die Sporttruppe – geht das so einfach? 90
Cannabislegalisierung – wo kann ich eine Anbaugenehmigung beantragen? 91
Ehrung für Lebensretter 92

// Prävention, Zusammenarbeit und Reflexion 95

Prävention
... damit erst gar kein Ärger entsteht **96**

Der Bürgerbeauftragte informiert über aktuelle Themen **96**

Vorträge **97**
Studierende im Gruppenpraktikum beim Thüringer Bürgerbeauftragten 97
Vortrag im Thüringer Landtag vor Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst 98

Zusammenarbeit
... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger **99**
Petitionsausschuss des Thüringer Landtags 99
Ortstermine – Mit Unterstützung des Bürgerbeauftragten auf Lösungssuche 99
Feierliche Verabschiedung des Bürgerbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern 99
50 Jahre Bürgerbeauftragter in Rheinland-Pfalz – Thüringer Bürgerbeauftragter beim Festakt in Mainz zu Gast 100
Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarischen Bürgerbeauftragten in Mainz 101
Bürgerbeauftragter beim Frühlingsfest der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände in Thüringen e.V. 101
Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Landrat des Saale-Holzland-Kreises 102
Gespräch des Bürgerbeauftragten mit der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge 102
Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Sömmerda 103
Der Bürgerbeauftragte trifft Tino Melzer, Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 103
Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Gotha 104

Gespräch mit der Bürger-und Seniorenbeauftragten im Landkreis Gotha 104
Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Altenburger Land 105
Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Oberbürgermeister der Stadt Gera 105
Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach 106
Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Jena 106
Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Suhl 106
Gespräche, eine Auswahl 107

Reflexion
... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken 109
Repräsentative Umfrage – Thüringer Behörden 109

Öffentlichkeitsarbeit
... auf die Bürgerinnen und Bürger zugehen 134
Webseite des Thüringer Bürgerbeauftragten 134
Der Bürgerbeauftragte auf der Thüringenausstellung 2024 134
„Augenhöhe trotz Krisenmodus" Übergabe des Jahresberichts 2023 134
Der Thüringer Bürgerbeauftragte beim MDR Thüringen – Das Radio 136
Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag 136
Presse/Medien 137
Presseresonanz 141

//TEAM UND KONTAKT 143

Kontakt 143
Abkürzungsverzeichnis 144
Impressum 148

Dominique Wollniok

// Brennpunkte und besondere Problemanzeigen

Brennpunkte

An dieser Stelle werden – wie bereits in den letzten Jahresberichten – Sachverhalte dargestellt, in denen nachvollziehbare und durchaus berechtigte Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger einerseits und andererseits die Wirklichkeit behördlichen Handelns auseinanderklaffen. Bei diesen Brennpunkten geht es um mehr als nur Verwaltungsmängel. Es sind Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, von denen eine Gefahr – letztlich für die Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats insgesamt – ausgeht.

Brennpunkt 1:

Lange Bearbeitungsdauer von BAföG-Anträgen beim Studierendenwerk Thüringen

Im Berichtsjahr erreichte den Bürgerbeauftragten eine Vielzahl von Anliegen, welche die übermäßig lange Bearbeitungsdauer von BAföG-Anträgen beim Studierendenwerk Thüringen betrafen (s.a. Falldarstellung S. 66).

So trugen Betroffene immer wieder übereinstimmend vor, dass die Bearbeitung der BAföG-Anträge mehrere Monate (bis zu 12 Monate) dauern würde. Als Grund hierfür wurde den Antragstellern unter anderem mitgeteilt, dass es an Personal für die Bearbeitung mangele. Eine Studentin berichtete sogar, dass am Standort Jena aktuell nur zwei Mitarbeiter für die Antragsbearbeitung zur Verfügung stünden.

Die lange Bearbeitungszeit hat gravierende Auswirkungen auf die Studierenden.

Die lange Bearbeitungszeit hat gravierende Auswirkungen auf die Studierenden. So führt das lange Warten dazu, dass die Studierenden ihren Lebensunterhalt durch mehr Arbeit finanzieren müssen, was sich negativ auf den Studienerfolg auswirken kann. Da oftmals keine finanziellen Reserven oder Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch Eltern) zur Verfügung stehen, berichten die Betroffenen von gravierenden Notsituationen. Das Angewiesensein auf das BAföG verbindet sich mit der Erfahrung der Hilflosigkeit gegenüber dem Amt. Denn: Man weiß ab einem bestimmten Punkt nicht mehr, was man noch tun kann, um endlich die dringend notwendige Entscheidung des BAföG-Amtes zu bekommen.

Ich muss im Rahmen dieses Berichtes auf diesen Missstand hinweisen, weil durch die langen Bearbeitungszeiten der Sinn und Zweck des BAföG ausgehöhlt zu werden droht.

Ich muss im Rahmen dieses Berichtes auf diesen Missstand hinweisen, weil durch die langen Bearbeitungszeiten der Sinn und Zweck des BAföG ausgehöhlt zu werden droht.

Deshalb habe ich mich auch an das zuständige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gewandt. Hierbei wurde eine interne Prüfung der Verfahrensabläufe im Studierendenwerk angeregt.

Im Ergebnis dessen sollten einige Prozesse optimiert werden. So wurde zum Beispiel die bisherige Praxis, einen Antrag erst dann auf seine Vollständigkeit zu prüfen, wenn er dann (nach Monaten) bearbeitet werden soll, verändert. Nunmehr sollten die Antragsunterlagen in zeitlicher Nähe zum Antragseingang auf Vollständigkeit geprüft werden, um so auch zeitnah fehlende Angaben und Belege nachzufordern und so den Gesamtprozess der Bearbeitung zu verkürzen. Ob und wenn ja, welche Auswirkungen dies dann tatsächlich auf die Bearbeitungszeit der BAföG-Anträge hat, wird der Bürgerbeauftragte weiter verfolgen.

Brennpunkt 2:

Ungebremst steigende Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen – Betroffene sind oft hilflos ausgeliefert

Immer wieder wenden sich Pflegebedürftige, die in Pflegeheimen leben, an den Bürgerbeauftragten. Die Betroffenen oder ihre Angehörigen beklagen die hohen Kosten der Eigenanteile in der Pflege. Hier lässt sich in den vergangenen Jahren unübersehbar ein steter Anstieg beobachten.

Die Betroffenen oder ihre Angehörigen beklagen die hohen Kosten der Eigenanteile in der Pflege.

Ein Grund für den Kostenanstieg: Ein Teil des von den Pflegebedürftigen zu tragenden Eigenanteils besteht aus den sogenannten Investitionskosten, die allein der Pflegebedürftige tragen muss. Die Höhe der den Bewohnern in Rechnung gestellten Investitionskosten hängt direkt damit zusammen, ob und wieviel der Träger der Pflegeeinrichtung an öffentlicher Förderung erhalten hat.

Nach § 9 SGB XI sind jedoch *„die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und zur Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt; durch Landesrecht kann auch bestimmt werden, ob und in welchem Umfang eine im Landesrecht vorgesehene und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung*

1. *der Pflegebedürftigen bei der Tragung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen berechneten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder*

2. *der Pflegeeinrichtungen bei der Tragung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt.*

Zur finanziellen Förderung der Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen sollen Einsparungen eingesetzt werden, die den Trägern der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen."

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Pflege-Versicherungsgesetzes (ThürAGPflegeVG) enthält in § 3 Regelungen zu den Voraussetzungen einer Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen.

Voraussetzung für eine Förderung ist hiernach ein Antrag des Trägers der Einrichtung und das Bestehen eines entsprechenden Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI sowie eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI. Unabhängig davon, ob diese

Voraussetzungen bei der jeweiligen Pflegeeinrichtung gegeben sind, richtet sich die Förderung zunächst danach, ob und in welcher Höhe hierfür Gelder im Landeshaushalt vorgesehen sind. Erfolgt eine Förderung der Investitionskosten, werden aber nur anteilige Kosten übernommen. Denn gleichzeitig schreibt das Gesetz vor, dass die Pflegebedürftigen daran zu beteiligen sind.

Aufgrund von stetig wachsenden Standards und der Tatsache, dass in vielen Häusern Thüringens wegen des Alters grundlegende Sanierungen anstehen, ist von einem enormen Investitionsbedarf in den vorhandenen Pflegeheimen auszugehen. Hinzu kommt der demografisch bedingt wachsende Bedarf an Heimplätzen, was letztlich immense Investitionskosten bedeutet. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Eigenanteile der Heimbewohner nahezu unkontrolliert wachsen. Aufgrund der zivilrechtlichen Natur des Vertrages mit der Pflegeeinrichtung kann der Bürgerbeauftragte den Betroffenen in der Regel lediglich die Zusammenhänge erläutern.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Eigenanteile der Heimbewohner nahezu unkontrolliert wachsen.

Was ist notwendig?

(1) Für die laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen waren im Thüringer Landeshaushalt im Jahr 2022 lediglich 67.699 € eingestellt; 2023 waren es 73.500 € und 2024 71.400 €. Diese Summen sind angesichts der notwendigen Mittel faktisch zu vernachlässigen. Eine bei den Heimkosten erfahrbare Reduzierung des Investitionskostenanteils ist damit ausgeschlossen. Hier muss das Land Thüringen seiner Verantwortung besser gerecht werden und die Möglichkeiten der Unterstützung der Pflegebedürftigen, die in Pflegeheimen leben, auch nutzen. Die Träger fordern die vollständige Übernahme der notwendigen Investitionskosten durch den Freistaat.

(2) Das Antragsverfahren zur Förderung sollte überprüft werden. Denn: selbst wenn die Träger an sich die Chance hätten, für ihre Einrichtungen Fördermittel zu erhalten, würden wohl viele von vorneherein auf eine Inanspruchnahme verzichten, da die Bedingungen dafür und deren (bürokratische) Umsetzung hohe Hürden darstellen.

(3) Der Investitionskostenanteil, den ein Pflegeheim den Bewohnern in Rechnung stellt, muss zuvor vom Thüringer Landesverwaltungsamt anerkannt werden. Das Ergebnis sind Tagessätze (sogenannte Investitionspauschalen), deren Höhe 2023 in Thüringen durchschnittlich ca. 13 EUR betrug (vgl. https://www.vdek.com/LVen/THG/Presse/Pressemitteilungen/2023/eigenbeteiligung-in-der-stationaeren-pflege-erneut-stark-gestieg.html), in nicht seltenen Fällen aber auf täglich 20 EUR oder mehr ansteigt. Diesen Betrag hat der Bewohner pro Tag für die Investitionen zu zahlen. Wenn der Pflegebedürftige die Eigenanteile seiner Pflegeplatzkosten nicht mehr tragen kann und über kein hinreichendes Vermögen verfügt, übernimmt das zuständige Sozialamt den Restbetrag. Hier nun kommt es immer wieder zu Fällen, bei denen das Sozialamt die zuvor vom Landesverwaltungsamt anerkannte Investitionspauschale in Frage stellt. Spätestens an diesem Punkt müssen alle Träger mit allen Landkreisen je eigene Vereinbarungen über die Höhe der Investitions-

pauschale treffen. Hier sollte dringend eine einfachere Lösung gefunden werden.

(4) Schließlich drängt sich die Frage auf, ob der Gesetzgeber nicht regulierend eingreifen sollte.

Warum? Betroffene oder ihre Angehörigen befinden sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung für die Übersiedlung in ein Pflegeheim fällt, in aller Regel in einer Lage, in der ihre Entscheidungsfreiheit durch die Notwendigkeit pflegerischer Betreuung, den oftmals gegebenen Zeitdruck und die fehlende Möglichkeit, zwischen verschiedenen freien Pflegeheimplätzen und deren Anbietern auswählen zu können, massiv eingeschränkt ist. Diese Lebenssituation lässt den Betroffenen bzw. ihren Angehörigen dann keine andere Wahl, als auf die Vertragskonditionen des konkret in Betracht kommenden Pflegeheimbetreibers einzugehen. Diese Situation entspricht aber nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers von Privatautonomie und Vertragsfreiheit.

Diese Lebenssituation lässt den Betroffenen bzw. ihren Angehörigen dann keine andere Wahl, als auf die Vertragskonditionen des konkret in Betracht kommenden Pflegeheimbetreibers einzugehen.

Dass gesetzliche Regelungen zur Beschränkung der Privatautonomie mitunter notwendig sein können, ist rechtlich unbestritten. Das Bundesverfassungsgericht formuliert z.B. in einem Beschluss vom 7. Februar 1990 (Az.: 1 BvR 26/84, amtliche Entscheidungssammlung BVerfGE 81, 242 ff.): „Solche Schranken sind unentbehrlich, weil Privatautonomie auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruht, also voraussetzt, dass auch die Bedingungen freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, dass er vertragliche Regelungen faktisch einseitig setzen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung. Wo es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt, ist mit den Mitteln des Vertragsrechts allein kein sachgerechter Ausgleich der Interessen zu gewährleisten."

Fallgestaltungen derart gestörter Vertragsparität, in denen eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils vorliegt, der - durch den Vertrag eigentlich intendierte - Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern offensichtlich unangemessen ist und die Folgen des Vertrags für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend sind, stehen regulierender Korrektur durch gesetzgeberische Maßnahmen also offen. Hier wäre allerdings der Bundesgesetzgeber gefragt...

Brennpunkt 3: Bürokratielast – Bürokratieabbau

Wohl kaum ein Verwaltungsthema war im Berichtsjahr so oft ein Teil von Schlagzeilen. Wohl kaum ein Thema kann bei den Betroffenen für so viel Emotion sorgen: Bürokratie. Sie ist dort, wo Verwaltungsvorgänge langatmig, ineffizient und zur Kritik Anlass geben, der meistgenannte Entschuldigungsgrund. Und bei wohl kaum einem Thema sind mit dessen Abbau so viele Hoffnungen auf Geschwindigkeit, mehr Effizienz und Befreiung von unnützem Ballast verbunden.

70 Prozent der erwachsenen Thüringer sehen in der Bürokratie bei den Thüringer Behörden ein sehr bzw. eher großes Problem (vgl. dazu die Umfrageergebnisse auf S. 109 dieses Berichtes). Auf die Frage, wo eine neue Landesregierung beim Bürokratieabbau beginnen sollte, nennen 31 Prozent der Befragten die Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren als drängendste Aufgabe.

Und bei wohl kaum einem Thema sind mit dessen Abbau so viele Hoffnungen auf Geschwindigkeit, mehr Effizienz und Befreiung von unnützem Ballast verbunden.

Dieses Ergebnis passt zu einer Pressemitteilung des ifo-Instituts vom November 2024: Bürokratie in Deutschland kostet jährlich 146 Milliarden Euro an Wirtschaftsleistung. *„Bürokratie wird seit zwei Jahren in allen IHK-Umfragen als das größte Problem der Wirtschaft genannt. Je kleiner die Unternehmen sind, desto gravierender ist die Belastung. (...) Alle Nachweis- und Dokumentationspflichten, Berichtspflichten und Statistikmeldungen, alle ständigen Gesetzesänderungen, Datenschutzvorgaben und langwierigen Verwaltungsverfahren gehören auf den Prüfstand, müssen deutlich verschlankt und teilweise komplett abgeschafft werden – und das in Berlin und Brüssel. (...) Die Verwaltungsdigitalisierung muss auf die Sprünge kommen: Die Unternehmen brauchen einen zentralen Online-Zugang zu allen wirtschaftsrelevanten Leistungen und bundesweit einheitliche, nutzerfreundliche Lösungen."*

Bereits im Dezember 2023 stellte der Thüringer Normenkontrollrat seinen Bericht zur Entlastung von Bürokratie durch den Abbau kommunalbelastender Standards vor. Hier werden 16 Empfehlungen an die Landesregierung präzise ausformuliert, so dass an dieser Stelle eine Wiederholung oder Vertiefung der Vorschläge aus der Sicht des Bürgerbeauftragten entbehrlich ist. Allerdings: Nach Kenntnis des Bürgerbeauftragten wurde bis zum Jahresende 2024 keine der Empfehlungen tatsächlich umgesetzt. Insofern bleibt der Bürokratieabbau eine sehr notwendige und überaus aktuelle Aufgabe der Thüringer Landesregierung.

Ergänzend zu den zahlreichen Vorschlägen sollen in diesem Bericht einige wenige Hinweise zu möglichen Handlungsfeldern beim Bürokratieabbau gegeben werden. Die Anregungen haben sich aus der alltäglichen Arbeit des Bürgerbeauftragten anhand konkreter Anliegen entwickelt und erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

a) Verfahren zur Schwerbehindertenfeststellung zentralisieren

Die Probleme hinsichtlich der Bearbeitungsdauer von Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht gem. § 152 SGB IX habe ich bereits in meinen Tätigkeitsberichten für die Jahre 2022 (S. 26ff) und 2023 (S. 24f) beschrieben. In vielen Gesprächen mit Landräten, Landrätinnen und Oberbürgermeistern wurden die Schwierigkeiten thematisiert, die die Versorgungsämter in den Kommunen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung haben. Man kann in Thüringen von ca. 44.000 Anträgen pro Jahr ausgehen. Ca. 4.500 Widerspruchsverfahren gehen jährlich beim zuständigen Landesverwaltungsamt ein.

Vor diesem Hintergrund möchte ich anregen, dass Verfahren zur Schwerbehindertenfeststellung (wieder) in einer zen-

tralen Verwaltungseinheit des Landes bearbeitet werden. Auf diese Weise könnte eine Bearbeitung entlang der versorgungsmedizinischen Grundsätze durch entsprechend spezialisiert qualifiziertes Personal erfolgen, so dass eine Beteiligung von Gutachtern vielfach entbehrlich ist. Gerade der Mangel an Gutachtern ist aber einer der Gründe für überlange Bearbeitungszeiten. Alternativ zu einer Landesbehörde könnte auch die Zusammenarbeit mehrerer Landkreise bei der Antragsbearbeitung für entsprechende Synergieeffekte sorgen.

Auf diese Weise könnte eine Bearbeitung entlang der versorgungsmedizinischen Grundsätze durch entsprechend spezialisiert qualifiziertes Personal erfolgen, so dass eine Beteiligung von Gutachtern vielfach entbehrlich ist.

b) Verfahren zu Ausländerrecht und Einbürgerung zentralisieren

Zur Problembeschreibung in diesem Bereich verweise ich auf meine Tätigkeitsberichte für die Jahre 2022 (S. 31f, 75f, 142f) und 2023 (S. 23f). In der Zusammenschau der Einzelfälle wird deutlich, dass die Ausländerbehörden in den Kommunen sich die notwendigen Kenntnisse (zum Beispiel über die Lage in den Herkunftsländern der geflüchteten Menschen) letztlich in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt, also je 23 Mal neu aktuell halten müssen. Die Kommunen sind angesichts der (gestiegenen) Fallzahlen damit an der Grenze der Überforderung. Hinzu kommt, dass Aufnahme, Unterbringung, Verteilung in der Kommune, Integration (Sprache und Arbeit), Betreuung usw. zum Beispiel durch den Wechsel des Aufenthaltsortes zusätzlich erschwert werden.

Deshalb möchte ich anregen, sämtliche mit Aufnahme, Aufenthalt, Integration und gegebenenfalls Abschiebung zusammenhängenden Vorgänge in einem zentralen Landesamt zu verorten. Hier ließen sich die Verfahren vereinheitlichen, verschlanken und beschleunigen. Kompetenzen und Fachwissen wären gebündelt. Der Koalitionsvertrag (Stand: 11.12.2024) sieht die Einrichtung einer solchen Behörde vor. Damit könnte ein spürbarer Beitrag zum Bürokratieabbau im Kontext der Migration und Integration erreicht werden. Der Bürgerbeauftragte wird die Entwicklung – insbesondere die Entlastung im Bereich der Kommunen – weiter beobachten.

Hier ließen sich die Verfahren vereinheitlichen, verschlanken und beschleunigen. Kompetenzen und Fachwissen wären gebündelt.

c) Wohngeldantrag – Wiederholungsantrag kürzen

In Thüringen beziehen rund 42.000 Haushalte Wohngeld (Stand 31.12.2023). In diesen Haushalten leben ca. 71.000 Personen. Mit der Wohngeldnovelle, die zum 1.1.2023 in Kraft getreten ist, hat sich die Anzahl der wohngeldempfangenden Haushalte nahezu verdoppelt. Rund 95.000 Anträge mussten von den jeweiligen Wohngeldstellen bearbeitet werden.

Ein Wohngeldantrag besteht aus 11 A4-Seiten (https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/4366.pdf?MANDANTID=18&FORMUID=WOHNG-113-DE-FL) und erfragt folgende Angaben:

(1) Angaben zum Antragsteller
(2) Angaben zur Wohnung
(3) Angaben zu den Haushaltsmitgliedern
(4) Angaben zum Erhalt von Transferleistungen
(5) Angaben zu Einnahmen
(6) Angaben zu Freibeträgen / Abzugsbeträgen
(7) Sonstige Fragen zu Einnahmen
(8) Angaben zum Vermögen
(9) Fragen zur Miete
(10) Zusätzliche Angaben zur Nutzung des Wohnraums (u.a. Untervermietung)
(11) Angaben zur Zahlung des Wohngeldes

Aufgrund dieser Angaben erteilt die zuständige (kommunale) Wohngeldstelle einen Wohngeldbescheid, und zwar für die Dauer von 12 Monaten. Wenn sich bei Einkommen, Anzahl der Haushaltsmitglieder usw. etwas ändert, müssen die Bezieher selbstverständlich die neuen Daten melden und der Vorgang führt in der Regel zu einem Änderungsbescheid. Zum Ende des Bewilligungszeitraums (12 Monate) ist ein „Weiterleistungsantrag" notwendig. Dieser Antrag erfragt nun wiederum auf 11 Seiten exakt dieselben Daten wie der Erstantrag.

Hier wird den Bürgern – und auch den zuständigen Ämtern – eine Bürokratielast auferlegt, die letztlich überflüssig ist. Besser wäre es, nur die Daten zu erfragen, bei denen sich etwas geändert hat. Dies würde den Antrag kürzer, das Verfahren effektiver und ressourcenschonender gestalten. Allein der Hinweis, dass bei einem Weiterleistungsantrag lediglich die Eintragungen nur dort nötig sind, wo sich Änderungen ergeben haben, könnte schon vieles erleichtern.

Hier wird den Bürgern – und auch den zuständigen Ämtern – eine Bürokratielast auferlegt, die letztlich überflüssig ist.

d) Vereinfachungen im Sozialrecht

Insbesondere im Bereich der Sozialbehörden ist die Tendenz zu immer längeren bis überlangen Bearbeitungszeiten feststellbar. Außerordentliche Fehlentwicklungen werden auch in diesem Bericht genannt (siehe Brennpunkte S. 12).

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig, lassen sich aber in zwei wesentlichen Aspekten zusammenfassen: Zum einen müssen aufgrund von Fachkräftemangel und Personalengpässen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden eine größere Fallzahl bearbeiten. Zum anderen werden die Gesetze, die den Entscheidungen zugrunde liegen, zunehmend komplexer und mitunter erklärungsbedürftiger.

Die Folgen dieser Entwicklung tragen nicht nur die betroffenen Leistungsempfänger in Form von langen Wartezeiten, sondern ebenso die Behörden selbst. Deshalb braucht es dringend eine Vereinfachung der Verfahren. Konkret könnte das heißen:

(1) Die Pauschalierung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung brächte Vorteile sowohl für die Beschäftig-

ten als auch für die Kunden des Jobcenters (SGB II) bzw. der Sozialämter (SGB XII). Eine Anwendung der Wohngeldtabelle in der jeweiligen Region und damit eine pauschalierte Erstattung bei Kosten der Unterkunft und Heizung würden die Bearbeitung wesentlich vereinfachen und zeitlich verkürzen. Auf Seiten der Kunden wäre eine deutlich höhere Transparenz aufgrund der pauschalen Erstattung nach Wohnorttabelle gegeben und würde gleichzeitig unangemessenes Heizverhalten verhindern.

Die Pauschalierung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung brächte Vorteile sowohl für die Beschäftigten als auch für die Kunden des Jobcenters bzw. der Sozialämter.

(2) Es braucht in allen Sozialgesetzbüchern einen einheitlichen Einkommensbegriff. Im SGB II umfasst das Einkommen alle Einnahmen in Geld (§11 SGB II), während im SGB IX das Einkommen die steuerrechtlichen Einkünfte des Vorvorjahres gem. § 2 EStG meint (§135 SGB IX). Dies führt im konkreten Einzelfall zur doppelten Abgabe von (unterschiedlichen) Unterlagen und einer doppelten Einkommensprüfung hinsichtlich der jeweiligen Transferleistungen.

(3) Um in den verschiedenen Sozialleistungsbereichen (z.B. Bürgergeld, Wohngeld, Behinderung, Teilhabeleistungen usw.) nicht immer wieder dieselben Daten, Unterlagen usw. beibringen zu müssen, braucht es die rechtlichen und technischen

Möglichkeiten des Datentransfers zwischen den Behörden. Dies würde nicht nur für die Bürger, sondern ebenso für die Mitarbeitenden in den Behörden deutliche Effekte der Entbürokratisierung bedeuten.

(4) Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen wie sie bereits im SGB II (§§ 41 und 41a SGB II) besteht, sollte auch im SGB XII verankert werden.

Insbesondere bei den sozialen Transferleistungen hat der bürokratische Aufwand in der Vergangenheit immer mehr zugenommen. Dies hängt sicher auch damit zusammen, dass sich im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit Regelungen für immer neue Fallgruppen etabliert haben. Eine konsequente Entbürokratisierung (z.B. durch pauschalisierte Leistungen) wird insofern nahezu zwangsläufig die sozialpolitische Debatte um die Grenzen der Einzelfallgerechtigkeit nach sich ziehen. Dieser Diskussion wird sich die Politik – auf Landes- und noch mehr auf Bundesebene – stellen müssen.

Eine konsequente Entbürokratisierung (z.B. durch pauschalisierte Leistungen) wird insofern nahezu zwangsläufig die sozialpolitische Debatte um die Grenzen der Einzelfallgerechtigkeit nach sich ziehen.

Brennpunkt – Was hat sich getan?

Zum Abschluss dieser Rubrik noch zwei Beispiele dafür, wie das Wirken des Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr Änderungen herbeiführen konnte:

Fehlende rechtliche Grundlage wurde geschaffen

Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 hatte der Bürgerbeauftragte auf eine rechtswidrige Verwaltungspraxis aufmerksam gemacht (vgl. dort Brennpunkt 2 S. 15). Seinerzeit war dem Bürgerbeauftragten eine in vielen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens geübte rechtswidrige Verwaltungspraxis bekannt geworden: Bei der Erteilung/Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege ThürKitapflegVO wurde von den Jugendämtern als Beleg für die physische und psychische Belastbarkeit der Antragstellenden regelhaft ein ärztliches Zeugnis verlangt. Diese Handhabung entsprach zwar einschlägigen fachlichen Empfehlungen, war gem. ThürKitapflegVO allerdings nur zulässig, wenn die Behörde bezüglich der Belastbarkeit der Kindertagespflegeperson begründete Zweifel hatte. Anders formuliert: für die geübte Verwaltungspraxis, das ärztliche Zeugnis regelhaft bzw. auch ohne bestehende Zweifel zu verlangen, gab es keine Rechtsgrundlage. Dieser bedurfte es jedoch aus verfassungsrechtlichen, konkret: grundrechtlichen Gründen.

Zum gesetzlichen Auftrag des Thüringer Bürgerbeauftragten gehört es gemäß § 1 Abs. 1 ThürBüBG auch, auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Deshalb hatte der Bürgerbeauftragte die betreffenden Jugendämter gebeten, die oben genannte Verwaltungspraxis abzustellen, und die Landesregierung sowie die parlamentarisch Verantwortlichen auf den Mangel hingewiesen, verbunden mit der dringenden Bitte, ihn abzustellen.

Zum gesetzlichen Auftrag des Thüringer Bürgerbeauftragten gehört es gemäß § 1 Abs. 1 ThürBüBG auch, auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken.

Erfreulicherweise ist dies im Berichtsjahr erfolgt: Die novellierte ThürKitaPflegVO vom 1. Juli 2024 beinhaltet die vom Bürgerbeauftragten dringend geforderte Rechtsgrundlage. § 1 Abs. 3 lautet jetzt: „Die gesundheitliche Eignung der Kindertagespflegeperson ist von dieser durch Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Kindertagespflege aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Das Gesundheitszeugnis soll bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein und ist jeweils mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII oder Verlängerung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII vorzulegen." Der rechtswidrige Zustand wurde also beendet.

Änderung der entsprechenden Schulordnung

Ein weiterer Fall, über den bereits im Tätigkeitsbericht 2022 (vgl. dort Fallbeispiele S. 75) berichtet wurde, fand, zwar nicht mehr für die Bürgerin selbst, aber für andere Betroffene im Berichtsjahr einen guten Ausgang.

Eine junge Frau aus dem Kosovo, die bereits seit vielen Jahren in Thüringen lebte und hier einen Hauptschulabschluss erworben hatte, war Ende 2020, am Ende einer einjährigen Ausbildung zur Altenpflegehelferin, nicht zur Prüfung zugelassen worden. Alleiniger Grund hierfür war ein fehlender gültiger Reisepass zum Nachweis ihrer Identität. Denn: Die Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPflH) regelte in § 8 Abs. 2 Nr. 1, dass die Zulassung zur Prüfung nur erteilt werden kann, wenn als Nachweis der Identität der Personalausweis oder der (gültige) Reisepass vorgelegt werden kann. Andere Möglichkeiten der Identitätsklärung für die Bürgerin wurden zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt.

Die Anregung des Bürgerbeauftragten, zukünftig auch andere Dokumente als Identitätsnachweis anzuerkennen, hatte das zuständige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen aber aufgenommen und im Berichtsjahr schließlich auch die o.g. Schulordnung entsprechend geändert. Nunmehr regelt § 8 Abs. 2 Nr. 1, dass die Zulassung erteilt wird, wenn ein Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Damit stehen den ausländischen Betroffenen, die eine Altenpflegeausbildung machen, nun mehr Möglichkeiten zur Verfügung, den Nachweis ihrer Identität zu erbringen. Allerdings betrifft die Änderung nur die hiesige Ausbildung. In Schulordnungen

für andere Ausbildungsberufe bleibt das Problem. Hier sollten im Hinblick auf das Ziel der erfolgreichen Integration dringend ähnliche Änderungen in Bezug auf die zulässigen Identitätsnachweise bei der Prüfungszulassung erfolgen.

Problemanzeigen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBüBG monatlich über seine Arbeit. Diese Gelegenheit nutzt der Bürgerbeauftragte regelmäßig, um auf z.T. dringende Probleme oder Mängel hinzuweisen, die ihm durch aktuelle Bürgeranliegen bekannt geworden sind. Im Berichtsjahr 2024 trug er dem Petitionsausschuss u.a. folgende Problemanzeigen vor:

Wenn die Nachweise fehlen – Probleme, Rentenansprüche zu belegen

(Februar 2024)

Auch 34 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung spielt der SV-Ausweis bei der Anerkennung von Rentenansprüchen eine entscheidende Rolle. Hintergrund ist der Umstand, dass es – anders als in den alten Bundesländern - zu DDR-Zeiten keine Meldung von Beitragszeiten durch den Arbeitgeber an die Rentenversicherung gab. Vielmehr wurden diese Daten nur im Sozialversicherungsausweis, der beim Bürger verblieb, eingetragen. Dieser Sozialversicherungsausweis war bzw. ist damit das wichtigste Dokument des Versicherten gegenüber der Rentenversicherung.

Doch was tun, wenn dieses Dokument nicht mehr vorhanden ist?

Nach wie vor wenden sich immer wieder Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, die aufgrund fehlender Nachweise (SV-Ausweis u.a.) Probleme bei der Anerkennung ihrer Rentenansprüche für die Zeiten ihrer Arbeitstätigkeiten in der ehemaligen DDR haben. Die Gründe für den Verlust des „grünen SV-Buches" sind vielfältig. Nicht selten berichten die Betroffenen, dass ihnen der Ausweis abgenommen wurde, als sie (noch vor 1989) in den Westen ausreisen durften. Aber auch Wohnungsbrände oder Partnerschaftskonflikte werden als Ursache für den Verlust genannt.

Nach wie vor wenden sich immer wieder Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, die aufgrund fehlender Nachweise Probleme bei der Anerkennung ihrer Rentenansprüche für die Zeiten ihrer Arbeitstätigkeiten in der ehemaligen DDR haben.

Ist der Ausweis aber verloren gegangen, muss der Versicherte, um Beitragszeiten, Zahlungen und die tatsächliche Höhe des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens gegenüber der Rentenversicherung nachzuweisen, notgedrungen auf andere Unterlagen Rückgriff nehmen. Dies können z.B. sein:

- Beitragskarten und Versicherungskarten für freiwillig Versicherte

- Bescheinigungen der Einzugsstellen und Träger (Sozialversicherungskassen, Deutsche Versicherungsanstalt, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund -FDGB-, Staatliche Versicherung, Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben),

- Steuer-, Beitrags-, Festsetzungs- und Abrechnungsbescheide von Selbständigen (sofern in der Spalte „F" die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung vermerkt ist),

- Bescheinigungen des Versorgungsträgers (bei Anwendung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes -AAÜG- oder des Zusatzversorgungssystem Gleichstellungsgesetzes -ZVsG-)

- Bescheinigungen des Arbeitgebers.

Doch wie gelangt ein Versicherter an derlei Unterlagen?

Die Betroffenen mache ich zunächst auf die Möglichkeit der Suche im jeweiligen regional einschlägigen Stadt- oder Kreisarchiv, aber auch im Landesarchiv aufmerksam und teile die Kontaktdaten mit.

Außerdem könnten auch im Bundesarchiv Unterlagen vorhanden sein, die den Bürgerinnen und Bürgern hier ggf. weiterhelfen: Auf eine Anfrage im Bundesarchiv erhielt ich die Rückmeldung, dass am Standort Berlin-Lichterfelde der Datenbestand DQ 3 MD/006 „GAV-Gesellschaftliches Arbeitsvermögen" verwaltet werde. Im Datenspeicher erfasst seien Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, Lehrlinge, Rentner (im Arbeitsprozess), Heimarbeiter und Werktätige, die den Grundwehrdienst oder Reservistendienst ableisteten. Nicht aufgenommen seien Selbständige und die bei ihnen Beschäftigten, Mitarbeiter der Staatsorgane, der Staatssicherheit, der

Zollverwaltung und der Nationalen Verteidigung, ferner hauptamtliche Mitglieder der Parteien und Massenorganisationen und ihrer Betriebe.

Der GAV beinhaltet neben dem Datum der Arbeitsaufnahme/Lehrbeginn u.a. auch Angaben zur beruflichen Tätigkeit, wie Berufsabschlüsse, Berechtigungsnachweise und ggf. auch akademische Grade. Der Datenbestand ist ein Stichtagsbestand zum 31. Dezember 1989 und hat eine Bestandslaufzeit von 1979 - 1989. Grundsätzlich ist es also anhand des Datenbestandes DQ 3 MD/006 „Gesellschaftliches Arbeitsvermögen (GAV)" möglich, Daten über den beruflichen Werdegang für Personen aus dem genannten Tätigkeitskreis, die über keine Versicherungsunterlagen aus der DDR mehr verfügen, zu erhalten. In der Regel beinhaltet der Bestand aber nur den Arbeitgeber, bei dem der Beschäftigte am 31. Dezember 1989 (Stichtag) tätig war und das ggf. rückwirkend bis 1979 (Laufzeit 1979 - 1989).

Neben dieser Information erhalten die betroffenen Bürger von mir auch stets einen Benutzungsantrag nebst Ausfüllhinweisen für eine individuelle Anfrage im Bundesarchiv. Mitunter hilft auch die Einsichtnahme in eine ggf. vorhandene Stasi-Akte weiter.

Sind für den Versicherten auf all diesen Recherchewegen aber keine Belege für seine versicherungspflichtigen Tätigkeiten mehr zu erlangen, bleibt nur noch der Weg der Glaubhaftmachung gemäß § 286 b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI).

Die ausführlichen Hinweise zu den hier genannten Möglichkeiten stoßen bei den Betroffenen meist auf große Dankbarkeit, da zumindest die Hoffnung auf einen Ausweg aus einer meist existentiell sehr bedrückenden Situation genährt wird.

Einkommen von Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

(April 2024)

Immer wieder kommen Menschen mit Behinderungen, die in speziellen Werkstätten (WfbM) beschäftigt sind, auf mich zu und beklagen den geringen Stundenlohn bzw. das Wenige, dass ihnen nach Abzug aller Kosten zum Leben übrigbleibt.

Das zentrale Argument ist: In Werkstätten wird kein Mindestlohn gezahlt. Die Beschäftigten erhalten ein Werkstattentgelt und ggf. ergänzend Leistungen der Grundsicherung (Sozialhilfe) oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Außerdem werden ihre Renten- und Krankenkassenbeiträge bezahlt.

In Werkstätten wird kein Mindestlohn gezahlt.

Das Werkstatt-Entgelt besteht aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag, vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX. Der Grundbetrag beträgt seit 1. Januar 2023 monatlich 126 Euro. Der Steigerungsbetrag für Werkstattbeschäftigte ist unterschiedlich hoch. Er bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung. Durchschnittlich erhielten Beschäftigte im Jahr 2022 monatlich ein Werkstattentgelt in Höhe von 222,- Euro.

Neben dem Grund- und dem Steigerungsbetrag, die aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt gezahlt werden, bekommen Werkstattbeschäftigte ein Arbeitsförderungsgeld, kurz AFöG. Dieses wird vom zuständigen

Rehabilitationsträger an die Werkstätten gezahlt. Das AFöG liegt aktuell bei 52 Euro, vgl. § 59 SGB IX. Das AFöG erhalten grundsätzlich alle Beschäftigten, unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit, jedoch nur, wenn ihr Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt.

Die Betroffenen kritisieren immer wieder, dass ihnen mit diesem geringen Verdienst ein selbstständiges Leben ohne weitere staatliche Unterstützung unmöglich ist, gerade die Förderung der Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen aber Ziel sein sollte.

Die Betroffenen kritisieren immer wieder, dass ihnen mit diesem geringen Verdienst ein selbstständiges Leben ohne weitere staatliche Unterstützung unmöglich ist.

Ich möchte Sie hiermit auf diesen Problembereich, den Sie evtl. ohnehin aus Ihre Wahlkreisarbeit kennen, hinweisen. Ich verbinde damit die Bitte, dass Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dem Problem abzuhelfen versuchen.

Unterrichtsausfall an Thüringer Schulen

(Mai 2024)

Immer wieder wenden sich Eltern schulpflichtiger Kinder an mich und beklagen, dass an den von den Kindern besuchten Schulen Unterrichtsstunden häufig ausfallen. Die Fälle betreffen sowohl Gemeinschaftsschulen als auch Regelschulen und Grundschulen. In einem kürzlich bearbeiteten Fall wurden Schüler einer ganzen Schulklasse wiederholt aufgefordert, über mehrere Tage zu Hause zu bleiben. Andere – im konkreten Fall Grundschulkinder – wurden während der Unterrichtszeiten wegen des Lehrermangels wiederholt im Hort betreut. Unterricht fand nicht statt.

Eltern (und auch Großeltern) äußern ihre Sorgen, dass der Lehrstoff nicht geschafft werde, dass Wissenslücken entstehen, die ggf. nicht aufgeholt werden können, dass Kinder sich bei häufigem Unterrichtsausfall demotiviert zeigen, gar keine Lust mehr auf Schule hätten und dass zu häufig „Beschäftigung statt Unterricht" stattfinde. Gerade auch den Veränderungen bei Motivation und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler, die sich durch die Sondersituation der Corona-Pandemie entwickelt hätten, würde das aktuelle Lehrangebot oft nicht gerecht.

Eltern fragen mich, ob nicht die „Schulpflicht" für die Kinder mit einer „Unterrichtspflicht" und „Bringschuld" für den Staat korrespondiere.

Eltern fragen mich, ob nicht die „Schulpflicht" für die Kinder mit einer „Unterrichtspflicht" und „Bringschuld" für den Staat korrespondiere.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass seitens der Eltern Verständnis geäußert wird, wenn Unterricht „mal" ausfalle. Für Ausfälle als „Dauerzustände" – insbesondere dann, wenn seitens der Schule keinerlei Perspektiven für ein Ende oder die Verbesserung der Situation aufgezeigt werden können – besteht aber keine Akzeptanz. Für die Eltern gehe es auch „um die Zukunft der Kinder, die dadurch einfach einen schlechteren Start ins spätere (Berufs-) Leben haben". Die Tatsache, dass aufgrund von nicht erteiltem Unterricht, keine Zeugnisnoten gegeben werden, ist für die Eltern lediglich die Manifestation eines dann nicht mehr wegzudiskutierenden Problems. Insofern haben die bei mir eingehenden Bürgeranliegen ausschließlich den Unterrichtsausfall und nicht die fehlenden Zeugnisnoten zum Inhalt.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bin mir sicher, dass Sie die Probleme um Unterrichtsausfall ohnehin aus Ihrer Wahlkreisarbeit kennen. Mit meinen hier gemachten Hinweisen möchte ich Ihre Erfahrungen ergänzen und Sie bitten, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dem Problem abzuhelfen versuchen.

Thüringer Landesverwaltungsamt: lange Bearbeitungszeiten auch bei notwendiger fachaufsichtlicher Unterstützung

(November 2024)

Im Rahmen der Barbeitung von Bürgeranliegen spielt auch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Mittelbehörde immer wieder eine Rolle. An einem nur beispielhaft skizzierten Fall soll aufgezeigt werden, dass die Behörde trotz ihrer wichtigen Stellung im Gefüge der Landesverwaltung, die Rechts- und Fachaufsicht ausübt, offensichtlich mit Problemen zu kämpfen hat, die letztlich auf die Basis vor Ort „durchschlagen":

Ein Bürger suchte Unterstützung beim Bürgerbeauftragten, weil der örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) einen Betrag, den der Bürger als anerkanntes Opfer der SED-Diktatur von seiner Opferrente angespart hatte, bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung anrechnen wollte. § 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) bestimmt, dass derlei Ausgleichsleistungen als Einkommen bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt bleiben.

Hintergrund dessen ist, dass die Entschädigungsleistungen dem Ausgleich von Nachteilen dienen, die einem strafrechtlich rehabilitierten Betroffenen durch eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung entstanden sind. Durch die sozialen Ausgleichsleistungen sollen die Opfer politischer Verfolgung

oder rechtswidriger Strafverfolgung nicht nur für erlittene materielle und gesundheitliche Nachteile, sondern vor allem auch für die durch die Freiheitsentziehung entstandenen immateriellen Nachteile entschädigt werden.

Das sieht auch der Träger der Grundsicherung so, hält es aber für problematisch, eine langfristige Ansparung der Entschädigungszahlungen dauerhaft und unbegrenzt von der Anrechnung freizustellen.

Deshalb bemühte sich das betreffende Sozialamt beim Thüringer Landesverwaltungsamt um eine fachlich-rechtliche Würdigung. Diese nahm jedoch einen erheblichen Zeitbedarf in Anspruch und im Zuge der Kommunikation des Bürgerbeauftragten mit dem Träger der Grundsicherung trat zu Tage, dass auch eine weitere von dort aufgeworfene Frage bereits seit letztem Jahr der Klärung harrte, obwohl sogar das Ministerium einbezogen worden war.

Warum ist ein solcher Sachverhalt problematisch?

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) bestimmt in § 1, dass die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsaufgabe ausgeführt wird; soweit aber Geldleistungen erbracht werden, werden die Leistungen der Grundsicherung in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe werden also im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die in diesem Fall zu leistende Rechts- und Fachaufsicht wird gem. § 1a ThürAGSGB XII vom Landesverwaltungsamt ausgeübt; dieses kann den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

Rechtsaufsicht bedeutet Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die Fachaufsicht bezieht sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Erledigung der Verwaltungsaufgaben. Es besteht also ein sehr enger Bezug zum rechtsstaatlichen Grundprinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) und dessen Verwirklichung.

Rechtsaufsicht bedeutet Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die Fachaufsicht bezieht sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Erledigung der Verwaltungsaufgaben.

Dass der verantwortliche Mitarbeiter des Trägers der Grundsicherung hier mitgedacht, eigene Überlegungen angestellt, kritisch hinterfragt und letztlich ‚seine Aufsicht' um Rat gefragt hat, kann nicht hoch genug gewertschätzt werden – das prekäre Problem liegt darin, dass er von der zur Rechts- und Fachaufsicht berufenen Stelle über so lange Zeit ohne Antwort gelassen und so der rechtmäßige Gesetzesvollzug einstweilen gehindert wird. Derjenige, der dies dann im Ergebnis „ausbaden" muss, ist letztlich der Bürger.

Deshalb: Damit die gesetzesvollziehenden Behörden vor Ort nicht alleingelassen sind, muss Rechts- und Fachaufsicht – auch durch Beratung – effizient und zügig funktionieren! Hier gibt es offensichtlich erhebliche Probleme.

Bürgerbeauftragter
des Freistaats Thüringen

// Der Bürgerbeauftragte

Das Profil des Bürgerbeauftragten und seine Arbeit in Zahlen

Aufgabenprofil und Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten

Nach § 1 Abs. 1 des ThürBüBG hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationsersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden."

Tim Reckmann / pixelio.de

Auf dieser rechtlichen Grundlage verstehe ich mein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, dass staatliches Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, stellen die Menschen nicht selten die Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hinzu kommt die Erfahrung der Bürger, dass die angefragten Behörden ihnen gegenüber (in der Regel korrekt) kommunizieren, für ihren Einzelfall nicht zuständig zu sein. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offengelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte, indem er – gleichsam als Lotse – hilft, die zuständige Stelle zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch schnell eine Lösung zu finden.

2. Auf die Bürger wirkt Verwaltungshandeln heute in vielfältiger Form und Gestalt ein. In der Regel verfügen die Menschen aber nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen dem Bürger und der Behörde, und zwar auf Augenhöhe. Nicht selten haben Bürger jedoch Probleme, behördliche Entscheidungen und deren Hintergründe oder amtliche Schreiben zu verstehen. Sie haben aber – auch dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – den Anspruch darauf. Gelingt dieses Verstehen nicht, entstehen häufig Unsicherheit, Frustration oder auch offene Ablehnung. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist demnach eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beraten und

Nachvollziehbarmachen von Sachverhalten bzw. Handlungen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln unabhängig und sachlich prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Fehler erkennbar sind, Inhalt und Verfahren erläutert. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als Dolmetscher – zu einem besseren Verstehen und in der Folge nicht selten zu einer höheren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zugrundeliegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als Moderator rechtlich mögliche alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit sind die Beteiligten eingebunden, werden wahr- und ernstgenommen und sind somit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung, was die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht.

Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet

„Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden." Das ist so in § 2 Abs. 1 des ThürBüBG verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen seines Befassungsrechts. So darf er nicht tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitionsausschuss des Bundestags oder Landtags in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.

Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als Nächstes seine Zuständigkeit. Da er nur für Angelegenheiten zuständig ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z. B. arbeits-, nachbarschafts-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten) nicht statt. Hier wird der Bürgerbeauftragte aber nicht selten als ‚Lotse' tätig: Er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt die für das Anliegen zuständige bzw. besser geeignete Stelle (z. B. Schlichtungsstelle, ein anderer Landesbeauftragter, Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Der Bürger selbst muss dann entscheiden, ob er dort das Anliegen weiter verfolgen möchte.

Im nächsten Schritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte,

sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestags oder eines Landtags. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z. B. im Wege der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden dann – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten direkt an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen bearbeitet der Bürgerbeauftragte das Anliegen nicht weiter, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z. B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln. Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbegehren und Informationsersuchen oder aber substanzielle Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittelbar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung zunächst auch die betreffende Behörde bittet, ihre Sicht zum vorgetragenen Fall zu schildern. Dies geschieht, indem Stellungnahmen eingeholt, Akten eingesehen oder Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder er bemüht sich durch Kommunikation/Moderation um eine vermittelnde Lösung.

So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen" unterscheiden:

a) Bei reinen Auskunftsbegehren und Informationsersuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft/Information.

b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder

c) Nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist bzw. warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:

Bearbeitungsablauf von Bürgeranliegen:

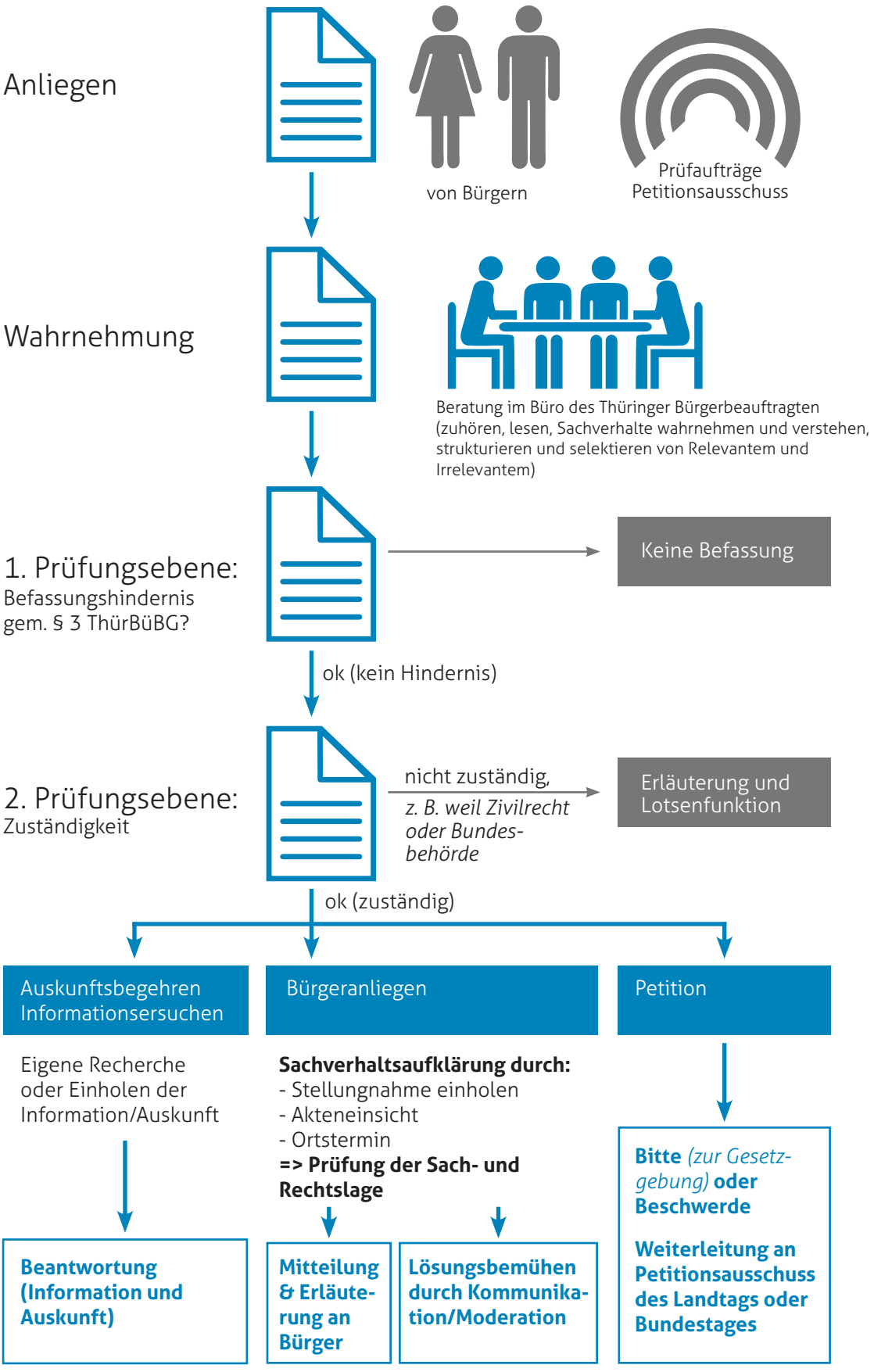

Der Bürgerbeauftragte stellt sich vor:

Leichte Sprache

Ich bin der Bürger-Beauftragte von Thüringen.

Wann kann mir der Bürger-Beauftragte helfen?

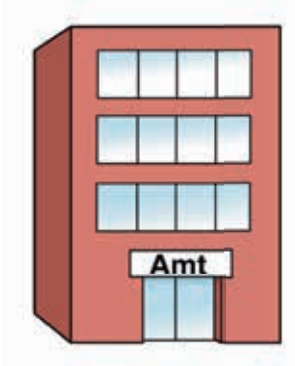

Der Bürger-Beauftragte unterstützt Sie, wenn Sie ein Problem mit einer Behörde oder mit einem Amt haben. Der Bürger-Beauftragte hilft dabei, eine Lösung zu finden.

Der Bürger-Beauftragte unterstützt jeden Bürger in Thüringen. Für die Unterstützung müssen Sie kein Geld bezahlen.

Vielleicht haben Sie einen Brief von einer Behörde bekommen. Sie verstehen nicht, was die Behörde in dem Brief schreibt. Und was die Behörde Ihnen sagen möchte.

Der Bürger-Beauftragte erklärt Ihnen, was die Behörde in dem Brief geschrieben hat. Vielleicht haben Sie einen Brief an ein Amt geschrieben. Das Amt hat Ihnen eine Antwort geschickt.

Sie glauben: Das Amt hat nicht verstanden, was Sie in dem Brief geschrieben haben.

Der Bürger-Beauftragte fragt für Sie beim Amt nach. Er erklärt dem Amt, was Sie dem Amt sagen möchten.

Vielleicht haben Sie dem Amt einen Brief geschrieben. Das Amt hat Ihnen nicht geantwortet. Der Bürger-Beauftragte fragt beim Amt nach, wann die Antwort kommt.

Wann unterstützt mich der Bürger-Beauftragte nicht?

Der Bürger-Beauftragte kann Sie nicht unterstützen:

- Wenn Sie mit Ihrem Problem schon bei Gericht waren.
- Wenn sich die Staats-Anwaltschaft schon um Ihr Problem kümmert.
- Wenn Sie sich schon beim Staat darüber beschwert haben, was die Behörde gemacht hat.
- Wenn Sie ein Problem mit Ihrem Vermieter haben oder mit Ihrem Arbeitgeber haben.

Wie erreiche ich den Bürger-Beauftragten?

Sie können den Bürger-Beauftragten immer anrufen. Der Bürger-Beauftragte hat Sprech-Tage. Dann können Sie den Bürger-Beauftragten treffen. Sie können dem Bürger-Beauftragten eine Nachricht schreiben.

Die Bilder auf dieser Doppelseite sind von:
© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Statistik

Eingänge

Anzahl der eingegangenen Fälle

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 1072 Anliegen (2023: 1417) neu eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr (Abb.1) sind das absolut gesehen zwar weniger Anliegen; die bemerkenswerte Vielzahl der Vorgänge in 2023 begründete sich allerdings mit einer hohen Zahl an Anliegen, die die – zwischenzeitlich beendete – Energiekrise betrafen.

1072 Anliegen wurden von den Bürgerinnen und Bürgern direkt an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Fünf Fälle (2023: 2) sind dem Bürgerbeauftragten als Prüfaufträge gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Mitbearbeitung zugegangen. In einem Fall ist der Bürgerbeauftragte wegen von ihm wahrgenommener Missstände von sich aus tätig geworden (Selbstaufgriff nach § 1 Abs. 1 Satz 6 ThürBüBG).

Die Zahl der zu bearbeitenden Anliegen hat sich seit meinem Amtsantritt im Jahre 2013 kontinuierlich erhöht (2013: 641). Diese Entwicklung zeigt, dass die Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten über die Jahre verstärkt an Beachtung gewonnen hat und immer mehr in Anspruch genommen wird.

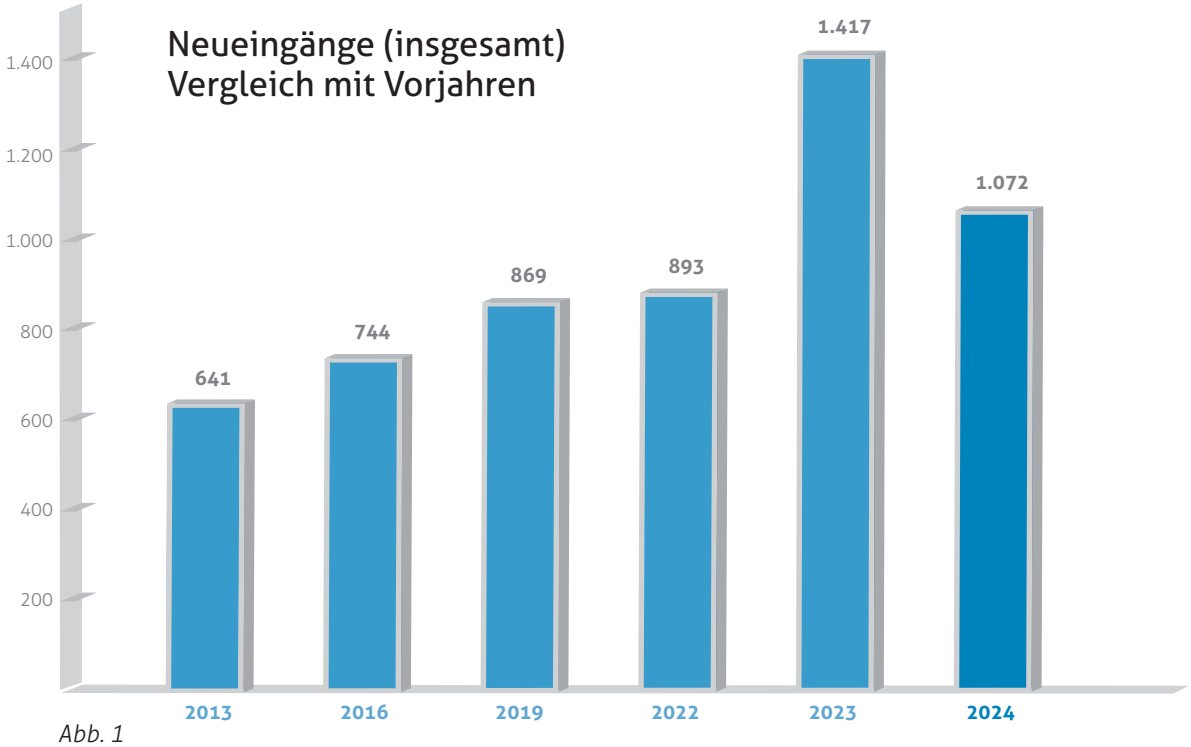

Abb. 1

Der Blick auf die Themenbereiche (s.S. 40) macht deutlich, dass das Sachgebiet Soziales mit 341 Anliegen erneut am stärksten vertreten ist (Abb.2), wenn auch im Vergleich zum Vorjahr (400 Anliegen) etwas rückläufig.

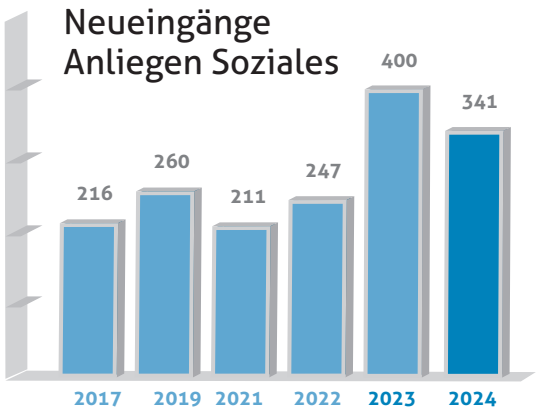

Abb. 2

Eingänge nach Landkreisen/ kreisfreien Städten

Die Zuordnung der Neueingänge im Berichtsjahr zu den jeweiligen Landkreisen (bzw. kreisfreien Städten), in denen der jeweilige Bürger wohnt, gibt Auskunft darüber, von wo aus sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten wenden. Um diese Zahlen vergleichbar zu machen, wurden in der folgenden Grafik die absoluten Zahlen ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl (Stand 31.12.2023) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gesetzt.

Diese gewichteten Ergebnisse wurden in der folgenden Graphik in 10-er Schritten kategorisiert. Danach kommen von den Bürgern aus dem Landkreis Altenburger Land (23,68 Anliegen pro 100.000 Einwohner) und der kreisfreien Stadt Gera

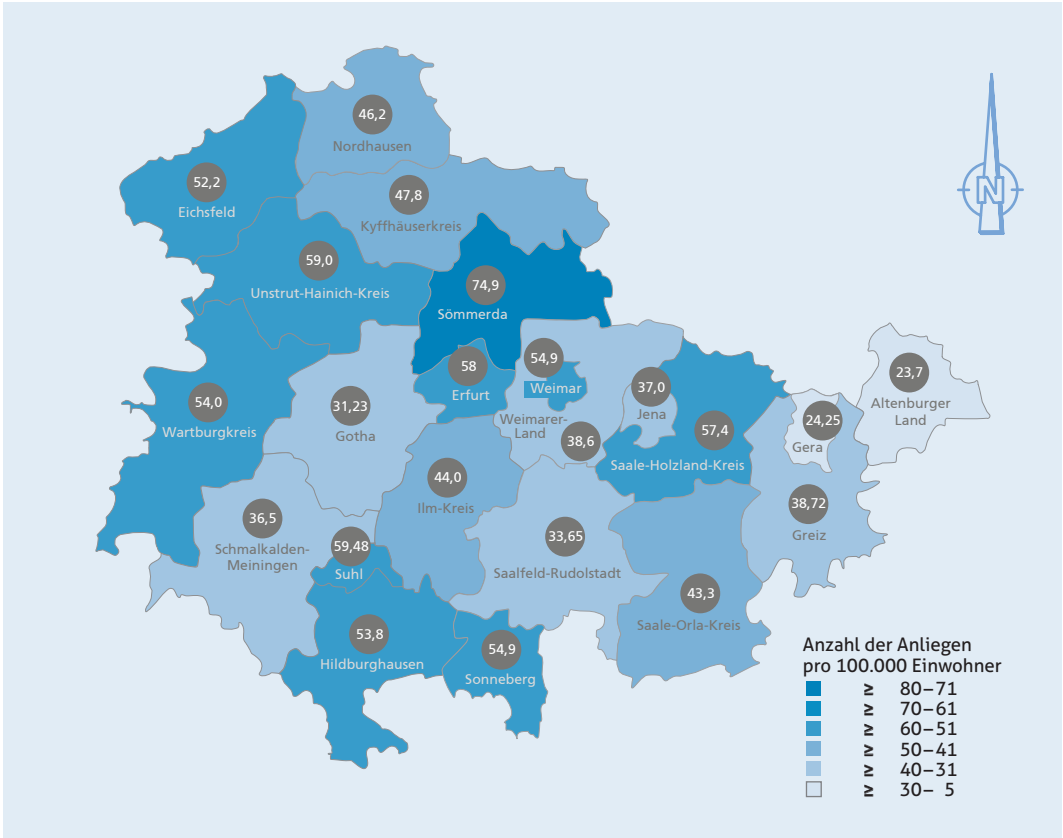

Anzahl der Anliegen pro 100.000 Einwohner nach Landkreisen

(24,3 Anliegen pro 100.000 Einwohner) die wenigsten Anliegen. Den diesjährigen Spitzenwert zeigt, wie auch schon im Vorjahr, der Landkreis Sömmerda (74,9), gefolgt vom Unstrut-Hainich-Kreis (59), der kreisfreien Stadt Erfurt (58) sowie dem Saale-Holzland-Kreis (57,4). Diese Zahlen geben jedoch nicht eindimensional Aufschluss über die Qualität der Arbeit in den jeweiligen Verwaltungen, weil sich die von den Bürgern vorgebrachten Sachverhalte nicht nur auf kommunale Vorgänge beziehen, sondern auch die Arbeit von Landesbehörden oder weiteren Einrichtungen (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw.) betreffen.

Der Bürgerbeauftragte wurde auch von 98 nicht in Thüringen wohnhaften Bürgern um Unterstützung gebeten. Inhaltlich ging es bei den Anliegen aber um die Arbeit von Thüringer Behörden.

Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?

Im Thüringer Landtag führte der Bürgerbeauftragte 19 Sprechtage (2023: 22) durch. In den Landratsämtern und Stadtverwaltungen wurden insgesamt 22 Außensprechtage (2023: 22) angeboten. Die nachfolgende Übersicht listet die Sprechtage in Erfurt sowie die „auswärtigen" Bürgersprechtage auf.

Bei den auswärtigen Sprechtagen wurden 151 Anliegen (2023: 202) im direkten Gespräch an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Das sind, ähnlich wie auch schon im Vorjahr, 14,1 Prozent (2023:14 %) aller Neueingänge des Berichtsjahres.

Sprechtage in Erfurt in 2024

09.01.2024	23.01.2024
30.01.2024	06.02.2024
13.02.2024	19.03.2024
02.04.2024	23.04.2024
30.04.2024	28.05.2024
18.06.2024	25.06.2024
02.07.2024	09.07.2024
16.07.2024	03.09.2024
24.09.2024	08.10.2024
26.11.2024	

Angebotene auswärtige Sprechtage in 2024

Datum	*Landratsamt/Kreisfreie Stadt*
16.01.	LRA Saale-Holzland-Kreis
20.02.	LRA Sömmerda
27.02.	LRA Hildburghausen
05.03.	LRA Greiz
26.03.	LRA Wartburgkreis
09.04.	LRA Eichsfeld
16.04.	LRA Saale-Orla-Kreis
,07.05.	LRA Sonneberg
14.05.	LRA Gotha
04.06.	LRA Altenburger Land
11.06.	LRA Kyffhäuserkreis
06.08.	LRA Schmalkalden-Meiningen
13.08.	LRA Nordhausen
27.08.	LRA Ilm-Kreis
10.09.	Stadtverwaltung Gera‘
17.09.	Stadtverwaltung Eisenach
15.10.	Stadtverwaltung Jena
22.10.	Stadtverwaltung Suhl
29.10.	Stadtverwaltung Mühlhausen
12.11.	LRA Weimarer Land
19.11.	LRA Saalfeld-Rudolstadt
05.11.	Landratsamt Wartburgkreis

65 Anliegen (2023: 82) gingen bei Gesprächen, die in Erfurt stattfanden, ein. Im Rahmen der Sprechtage wurden somit insgesamt 216 Anliegen (2023: 284) aufgenommen.

In 320 Fällen (2023: 600) trugen die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen telefonisch vor. Der Rückgang begründet sich auch hier mit der hohen, die Energiekrise betreffenden Zahl an Anliegen im Vorjahr.

Insgesamt sind damit 536 Bürgeranliegen (50 Prozent) im direkten mündlichen Dialog aufgenommen worden. Diese Zahl liegt zwar ca. 10 Prozent unter der des Vorjahres (2023: 884 Anliegen/61,9%), bestätigt jedoch abermals, wie wichtig es den Bürgerinnen und Bürgern ist, im unmittelbaren Kontakt das direkte Gespräch führen zu können.

530 Anliegen sowie fünf Prüfaufträge (37,6 Prozent) gingen schriftlich ein, und zwar 68 Anliegen per Brief oder Fax und 231 Fälle per E-Mail. Die Bürger nutzten auch wieder die Möglichkeit, ihr Problem über die Homepage des Bürgerbeauftragten direkt (online) zu schildern. In 2024 sind auf diesem Weg ebenfalls 231 Anliegen vorgetragen worden (2023: 182). Dies weist darauf hin, dass die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung auch insoweit angenommen und gut genutzt werden.

Wie sind die Anliegen eingegangen?
Darstellung in Prozent

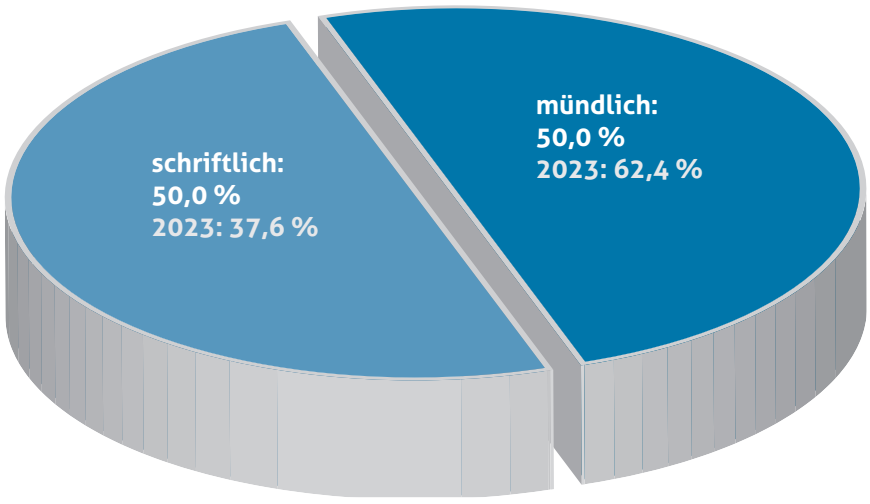

Eingänge nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	%
Soziales	341	31,8
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	236	22,0
Bauen, Infrastruktur, Umwelt	160	14,9
Kommunales, Haushalt und Finanzen	116	10,8
Bildung, Wissenschaft, Kultur	113	10,5
Sonstiges	106	9,9
Summe	**1.072**	

Die Anliegen aus den Bereichen Soziales und Ordnungsrecht machen den größten Anteil aus, gefolgt vom Bereich Bauen, Infrastruktur und Umwelt. Vergleicht man die Zahlen mit dem Vorjahr zeigen alle drei Bereiche eine Steigerung von einigen Prozentpunkten (2023: Soziales: 28,2 %, Ordnungsrecht: 16,4 %, Bauen u.a.: 12,7 %).

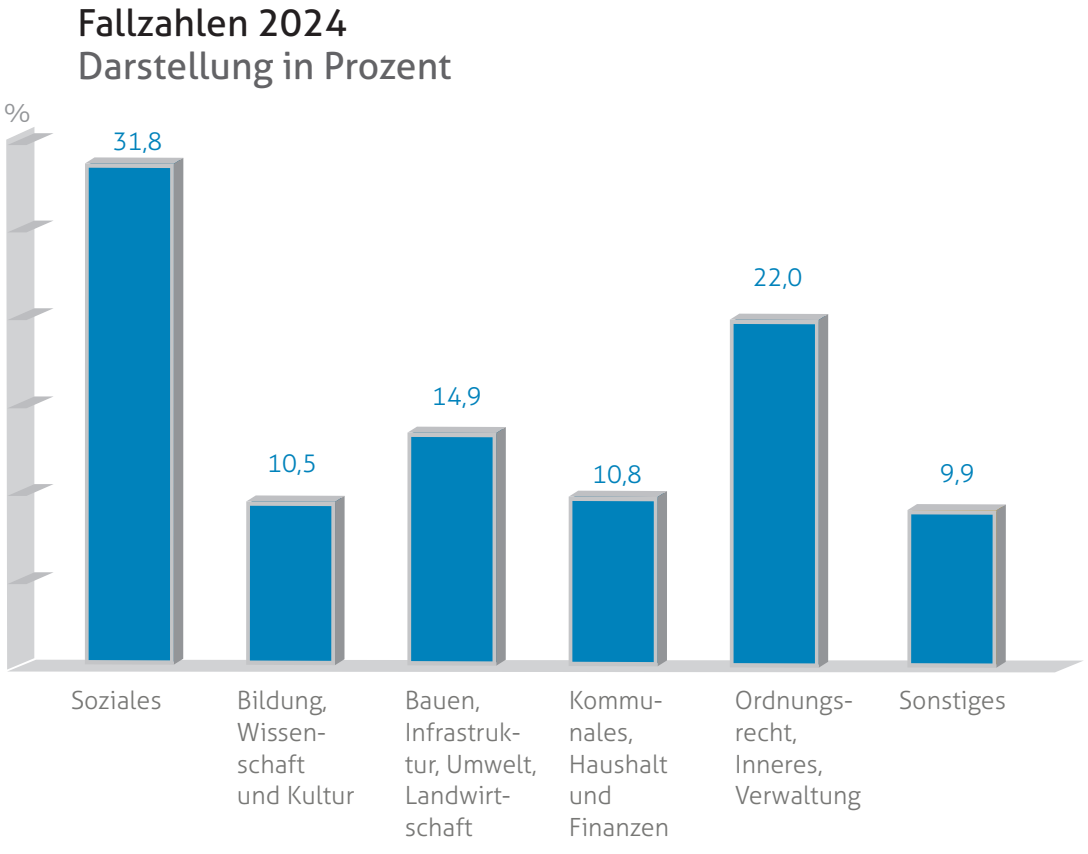

Sachgebiet Soziales

Zum Bereich Soziales gehören die Themenfelder Arbeit, Wohnen, Familie/Kinder/ Jugend, SGB II/Grundsicherung, Rente sowie Gesundheit/Behinderung und Krankenkassen.

Die Belange innerhalb des Sachgebiets Soziales betrafen im Berichtsjahr am häufigsten das Themenfeld Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen (42,5 Prozent), gefolgt von Anliegen zum SGB II sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (21,7 Prozent). An dritter Stelle folgen Anliegen zur Rente mit 20,8 Prozent.

Fallkonstellationen im Bereich Soziales sind z.B. Anliegen mit Bezug zur Pflegeversicherung. Hier schilderten Bürgerinnen und Bürger besonders häufig Probleme im Zusammenhang mit hohen (Investitions-)Kosten in Pflegeheimen (s. Brennpunkt S. 13). Im Themenfeld Rente gab es zahlreiche Anliegen und Fragen zur Erwerbsminderungsrente sowie zu den Möglichkeiten, eine Erwerbstätigkeit zu DDR-Zeiten bei Lücken in der „Rentenbiografie" nachzuweisen. Auch zu den Themen Behinderung und Teilhabe gab es verstärkt Prüfungsanfragen. Der Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige blieb auch im Jahr 2024 ein Dauerbrenner (s.a. Prävention S. 96).

Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Grundsicherungsleistungen wie Bürgergeld oder auch Sozialhilfe waren neben Wohngeld, Kindesunterhalt und Kindergeld ebenfalls wieder stark nachgefragte Themen. Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 54.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themenbereiche in diesem Sachgebiet:

SOZIALES
gesamt 341 Anliegen

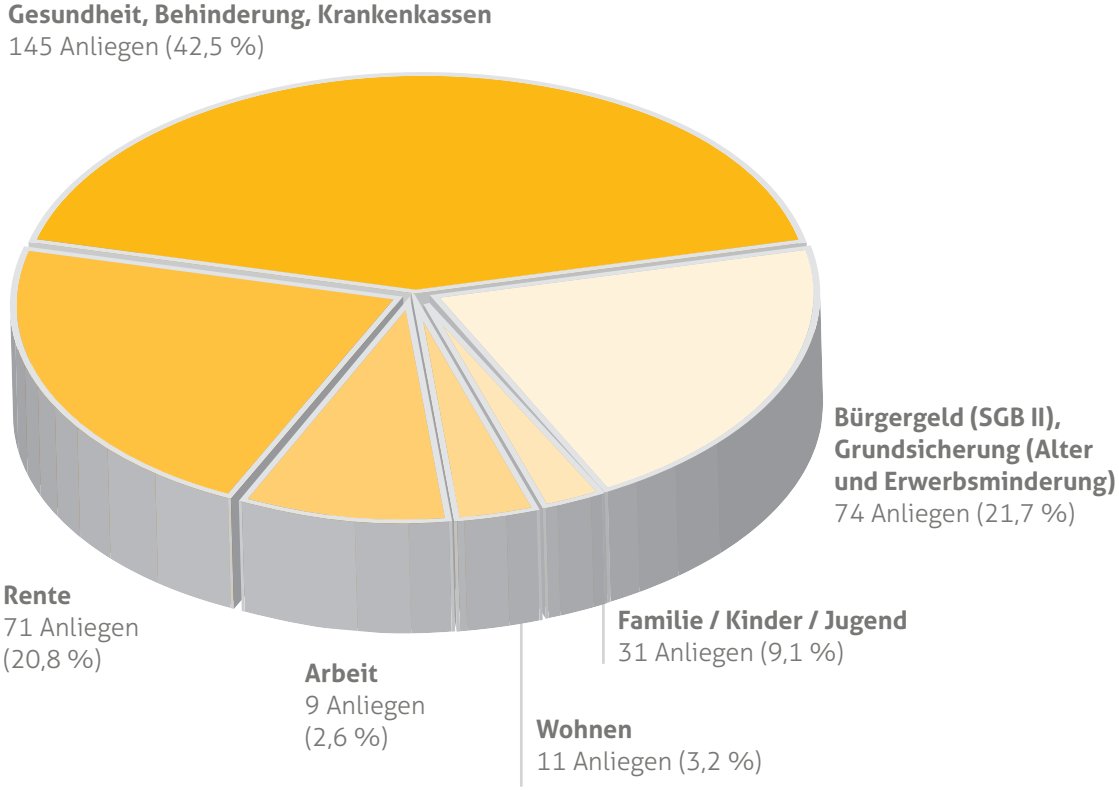

Sachgebiet Ordnungsrecht/ Inneres/Verwaltung

Im Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung sind die Rubriken Ordnungsrecht/Gefahrenabwehr, Inneres/Justiz, Verwaltung sowie Staatsangehörigkeit/Ausländerwesen erfasst. Konkret fallen hierunter Inhalte wie z. B. Dienstrecht, aufenthaltsrechtliche Fragen, Gewerbeaufsicht, Wahlrecht, Melde-, Pass- und Personenstandswesen, Polizei, Staatsangehörigkeits- und Staatshaftungsfragen sowie der Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Im Jahr 2024 wurden aus diesem Sachgebiet 236 Anliegen an den Bürgerbeauftragten gerichtet, das entspricht in etwa der Anzahl des Vorjahres (232).

Eine steigende Anzahl von Bürgern hat sich in ausländerrechtlichen Fragestellungen und im Zusammenhang mit der angestrebten Einbürgerung an den Bürgerbeauftragten gewandt. Häufige Fallkonstellationen betrafen Verkehrsregelungen und ordnungsrechtliche Anordnungen. Auch die Themen Rehabilitierung und Wiedergutmachung kamen in verschiedenen Anliegen zur Sprache.

Fallbeispiele aus diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 81.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themen in diesem Bereich:

ORDNUNGSRECHT INNERES VERWALTUNG
gesamt 236 Anliegen

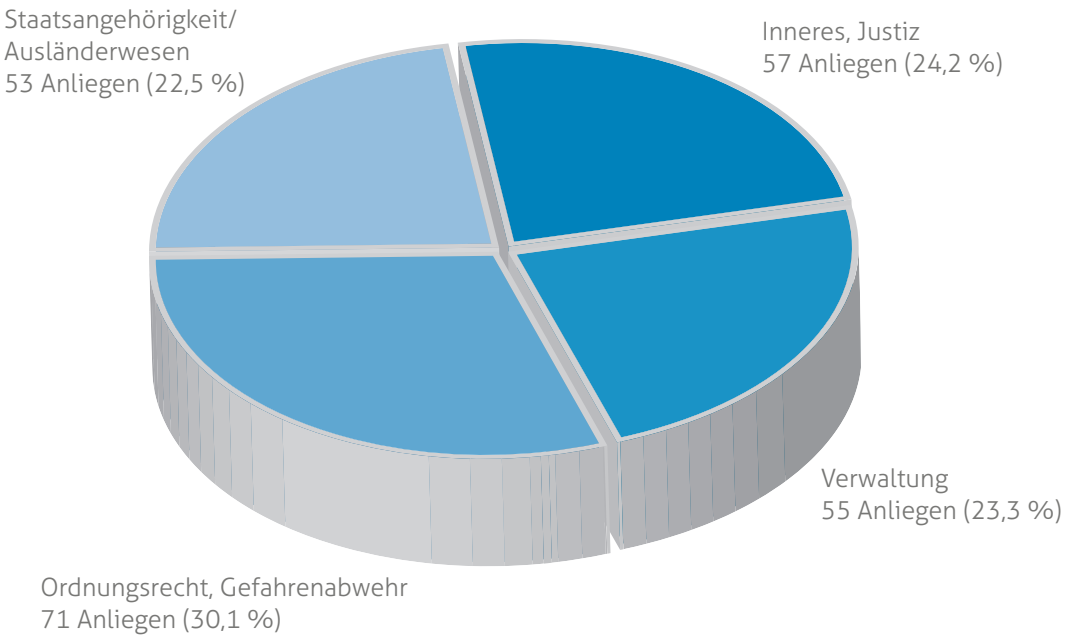

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Diesem Sachgebiet werden Anliegen zu Bauen, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft sowie Energie, Strom und Kommunikation zugeordnet. Typischerweise geht es hier um bauplanungs- oder wasserrechtliche Fragen. Das Straßen- und Wegerecht gehört ebenso hierher wie Angelegenheiten der öffentlichen Infrastruktur, der Flurbereinigung oder des Tierschutzes.

Im Berichtszeitraum trugen die Bürger am häufigsten Anliegen zum Thema Umwelt (31,9 Prozent), gefolgt vom Thema Bauen (26,9 Prozent) vor. Darauf folgen Eingaben rund um das Thema Verkehr (25,6 Prozent). Anliegen zum Thema Landwirtschaft liegen wiederholt nur im einstelligen Bereich, und das Thema Energie/Strom und Kommunikation im zweistelli-gen Bereich (14,4 Prozent).

Zu den Themen, die häufiger an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, gehören z.B. Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Verkehrszeichen, Probleme mit emissionsreichem Schwerlastverkehr durch Ortschaften oder der Sanierung von Straßen und Gehwegen. Auch Baugenehmigungen oder bauordnungsrechtliche Verfügungen sind häufig Themen, bei denen sich Bürgerinnen und Bürger hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten wenden.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 68.

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kommunales, Haushalt und Wirtschaft sowie Finanzen und Steuern sind diesem Sachgebiet zugeordnet. Hierher gehören vor allem die Kommunalabgaben, aber auch allgemeine steuerrechtliche Angelegenheiten.

In 2024 kamen 10,8 Prozent aller Anliegen (2023: 7,3 Prozent) aus diesem Bereich. Sie betrafen vor allem kommunale Angelegenheiten (62,9 Prozent), mit deutlichem Abstand gefolgt von Steuern (24,1 Prozent). Das Thema Haushalt und Wirtschaft verzeichnete im Berichtsjahr einen signifikanten Anstieg (10,3 Prozent, 2023: 2,9 Prozent). Anliegen zu Finanzen (2,6 Prozent) gab es demgegenüber deutlich weniger.

Im Berichtsjahr beschäftigten das Team des Bürgerbeauftragten im Bereich Kommunales insbesondere Fragen und Probleme zu Kommunalabgaben wie z.B. Abwasserbeseitigungsgebühren, Erschließungsbeiträge sowie Herstellungsbeiträge im Bereich Abwasser. Auch das Thema Wirtschaftsförderung, die Trinkwasserversorgung und Fragen zur Grundsteuer erreichten den Bürgerbeauftragten.

Zu diesem Sachgebiet finden Sie Fallbeispiele ab Seite 75.

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieses Sachgebiet umfasst die Themen Ausbildung, Wissenschaft, Kultur und Schule. Im Berichtsjahr nimmt der Bereich Ausbildung (44,2 Prozent) neben dem Thema Schule (41,6 Prozent) den größten Anteil der bearbeiteten Fälle ein. Kulturelle Angelegenheiten, z.B. Denkmalschutz, folgen mit 14,2 Prozent. Anliegen, die dem Bereich Wissenschaft zuzuordnen sind, gab es im Berichtsjahr keine.

In den Bereichen Ausbildung und Schule suchten Bürgerinnen und Bürger insbesondere bei den Themen Ausbildungsförderung und Unterrichtsausfall die Unterstützung des Bürgerbeauftragten. Dem Thema BAföG ist in diesem Bericht ein besonderer Brennpunkt gewidmet (s. Brennpunkte S. 12).

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 62.

Sonstiges

9,9 Prozent der im Berichtsjahr erfassten Fälle (106 Anliegen) lassen sich keinem dieser Sachgebiete zuordnen. Die Mehrheit der hier erfassten Sachverhalte betraf zivil- oder strafrechtliche Angelegenheiten. Aber auch ein Anliegen, das die angestrebte staatliche Ehrung eines Lebensretters betraf, sowie Fragen zur Legalisierung von Cannabis gehören hierher.

Fallbeispiele zu diesem Sachgebiet finden Sie ab Seite 89.

Abschlüsse

Zahl der Abschlüsse

Im Berichtsjahr wurden 1.080 Anliegen abschließend bearbeitet.

956 der im Jahr 2024 eingegangenen Fälle sind im gleichen Jahr auch abgeschlossen worden. Zum 31.12.2024 waren noch 133 Vorgänge in Bearbeitung.

Die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen bearbeitete damit seit Aufnahme der Arbeit insgesamt rd. 19.380 Bürgeranliegen abschließend (Stand 31.12.2024).

Abschlüsse nach Sachgebieten

Die in 2024 abgeschlossenen Vorgänge lassen sich wie folgt den Sachgebieten zuordnen:

Sachgebiet	Anzahl 2023	Anzahl 2024	+/
Soziales	388	351	- 37
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	231	239	+ 8
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	178	162	- 16
Kommunales, Haushalt und Finanzen	104	117	+ 13
Bildung, Wissenschaft, Kultur	100	103	+ 3
Sonstiges	406	108	- 298
Summe	**1.407**	**1.080**	**- 327**

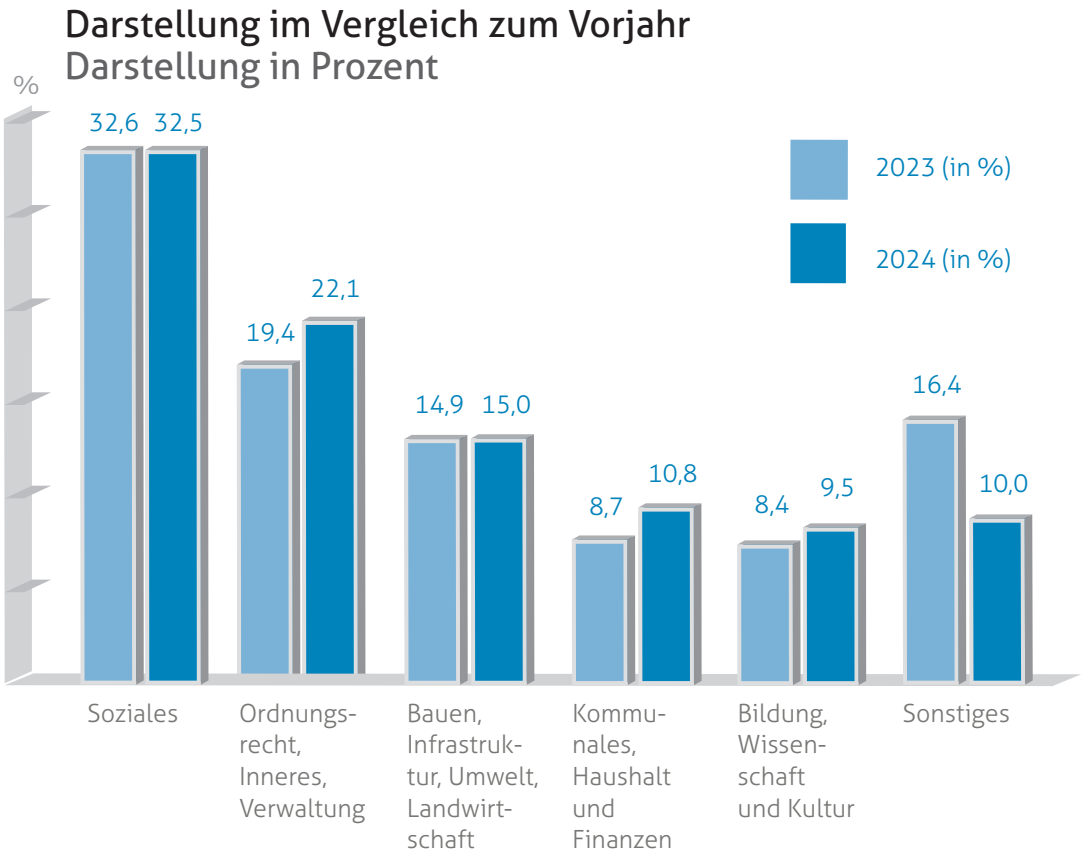

Anliegentypen – Abschlussarten

Bürgeranliegen werden nicht nur einem bestimmten inhaltlichen Sachgebiet zugeordnet. Der Bürgerbeauftragte differenziert vielmehr auch nach Anliegentypen. Diese differenzieren danach, was Zielstellung des Bürgers ist bzw. er vom Bürgerbeauftragten möchte.

a) Informationsersuchen /Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte in einem ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information" werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten behoben werden.

Die Bearbeitung dieses Anliegentyps schließt in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger ab.

b) Petitionen

Diejenigen Anliegen, die nach Form und Inhalt eine Petition sind (= Bitte zur Gesetzgebung oder um staatliches Tätigwerden sowie Beschwerde über staatliches Handeln), werden – wenn der Bürger damit einverstanden ist – gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG an den Petitions-ausschuss des Thüringer Landtags oder Deutschen Bundestages bzw. die sonst zuständige Stelle weitergeleitet.

c) Substanzielles Anliegen

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, denen aus der Sicht des Bürgers Missstände, Benachteiligungen, Fehlentscheidungen o. ä. zugrunde liegen und bei denen Unterstützung bzw. Vermittlung bei der Suche nach einer anderen (einvernehmlichen) Lösung gewünscht wird.

d) Kein Anliegen/Sonstiges

Unter dieser Rubrik werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein „echtes" bearbeitungsfähiges Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgetragene Sachverhalte.

e) Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

Die Prüfaufträge werden als eigener Anliegentyp erfasst.

Anliegentypen 2023 in Zahlen

768 (71,2 Prozent) der abschließend bearbeiteten Fälle waren 2024 substanzielle Anliegen (2023: 55,9 Prozent). Darauf folgen die Bitten um Information/Auskunft/Beratung mit 24 Prozent (2023: 39,2 Prozent). 38 Anliegen (3,5 Prozent) waren Petitionen, die der Bürgerbeauftragte gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiterleitete (2023: 3,6 Prozent). 4 Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags wurden abschließend bearbeitet und das Ergebnis dem Ausschuss übergeben. Bei 9 Fällen (0,8 Prozent) war zum Beispiel aufgrund diffus vorgetragener Sachverhalte kein eigentliches Anliegen erkennbar (2023: 1,1 Prozent).

Anliegentypen-Verteilung

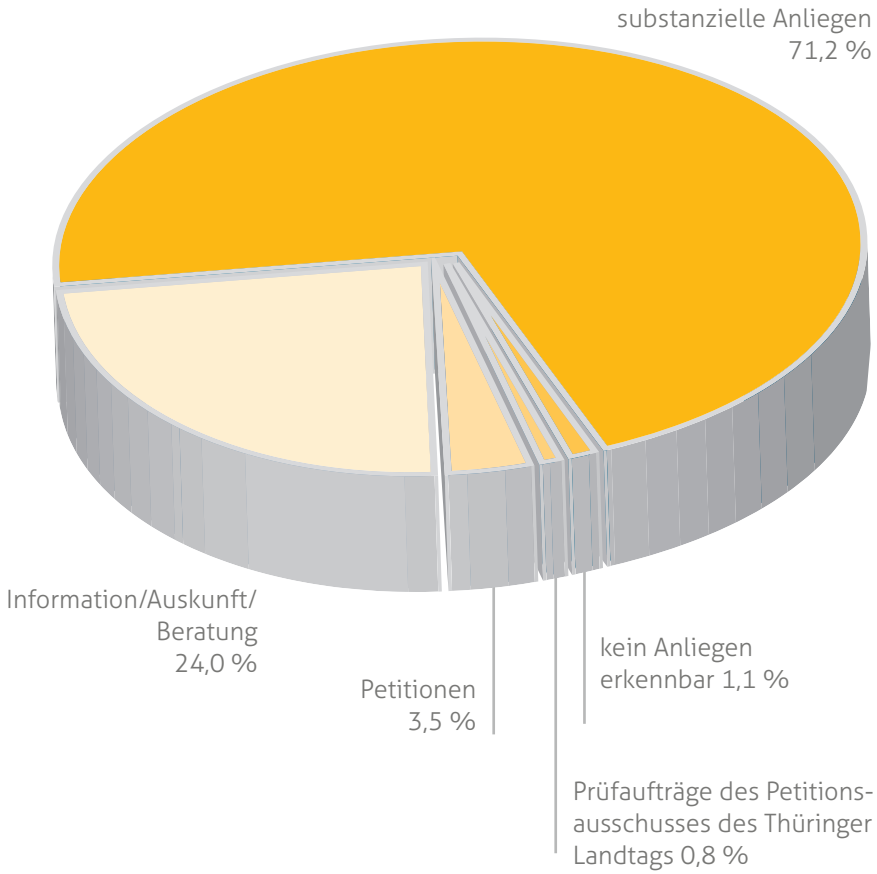

Bearbeitung

Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?

Die folgende Aufschlüsselung gibt Auskunft darüber, welche Leistungen der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung erbracht hat. Es können dabei fünf Dimensionen unterschieden werden:

Bei einem Anliegen können durchaus mehrere dieser Dimensionen zutreffen. Demzufolge sind in der folgenden Grafik Mehrfachnennungen enthalten.

In mehr als der Hälfte der Fälle hilft er – in einem ersten Schritt der Unterstützung – bei der (Auf-)Klärung des vorgetragenen Sachverhalts. Er holt dazu in der Regel Stellungnahmen der beteiligten Behörden ein.

In den meisten Fällen recherchiert der Bürgerbeauftragte den Sachverhalt und informiert den Bürger über die Sach- und Rechtslage bzw. gibt die erbetene Auskunft.

Im Ergebnis dieser Vorgehensweise trägt der Bürgerbeauftragte dazu bei, dass dem Betroffenen das Vorgehen einer Verwaltung verständlicher und transparenter wird. Dies führt nicht immer oder gar automatisch zu einer Lösung des Anliegens im Sinne des Bürgers. Es hilft dem Bürger aber in der Regel, die Entscheidungen von Behörden besser nachzuvollziehen.

Darstellung in Prozent

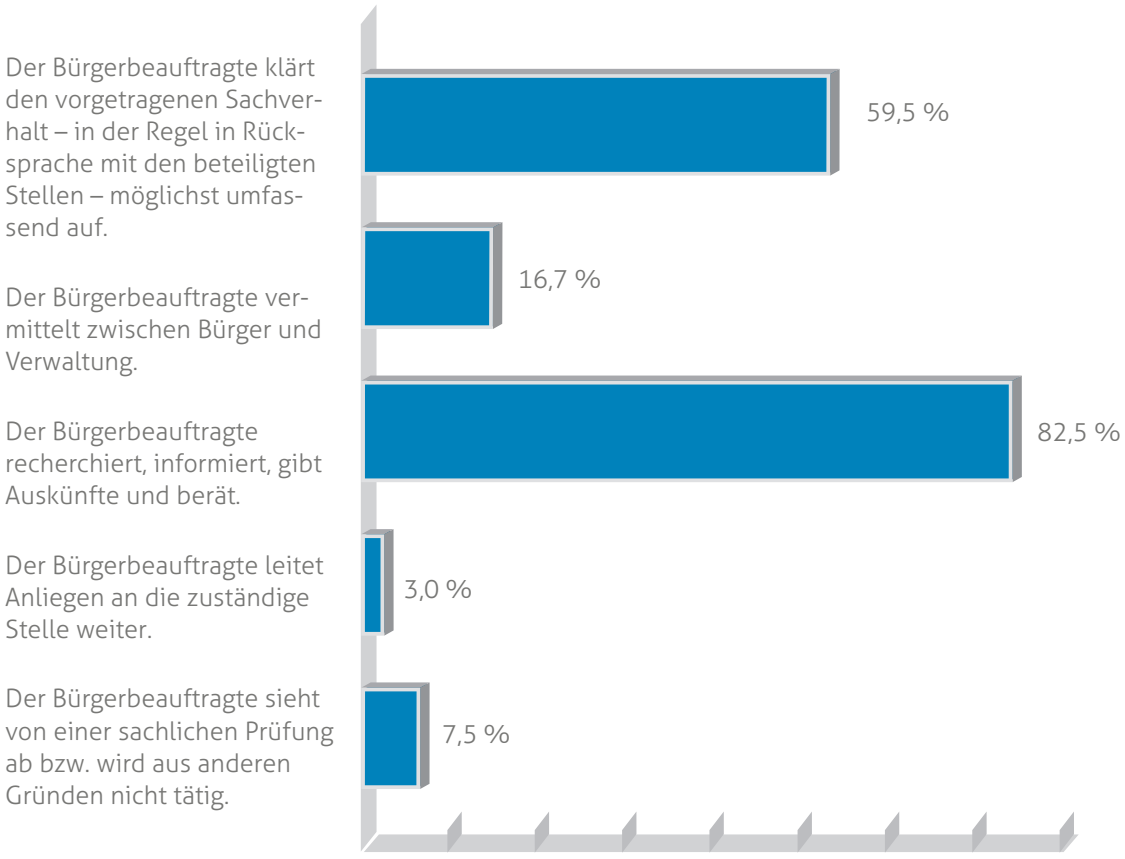

Ortstermine in 2024

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG führt der Bürgerbeauftragte neben Bürgersprechstunden auch Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsklärung zu beteiligen und in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Im Berichtszeitraum fanden 11 Ortstermine statt.

Bearbeitungsdauer

Im Berichtsjahr hat das Team des Bürgerbeauftragten 497 Fälle bzw. 46 Prozent (2023: 39,4 Prozent) der Anliegen innerhalb von zehn Tagen abschließend bearbeitet. 207 Fälle bzw. 19,2 Prozent (2023: 22,9 Prozent) der Anliegen konnten in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen abgeschlossen werden. 65 Prozent der Anliegen wurden damit innerhalb eines Monats geklärt.

Weitere 242 Fälle oder 22,4 Prozent (2023: 26,8 Prozent) wurden im Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen – also innerhalb von drei Monaten – abgeschlossen. Bei nur 7,8 Prozent der Anliegen (2023: 7,3 Prozent) nahm die Bearbeitung mehr als drei Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr brauchte die Bearbeitung bei 4,6 Prozent der Anliegen (2023: 3,5 Prozent).

Eine zügige Bearbeitung der Anliegen ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Arbeit des Bürgerbeauftragten.

Bearbeitungsdauer
Darstellung in Prozent

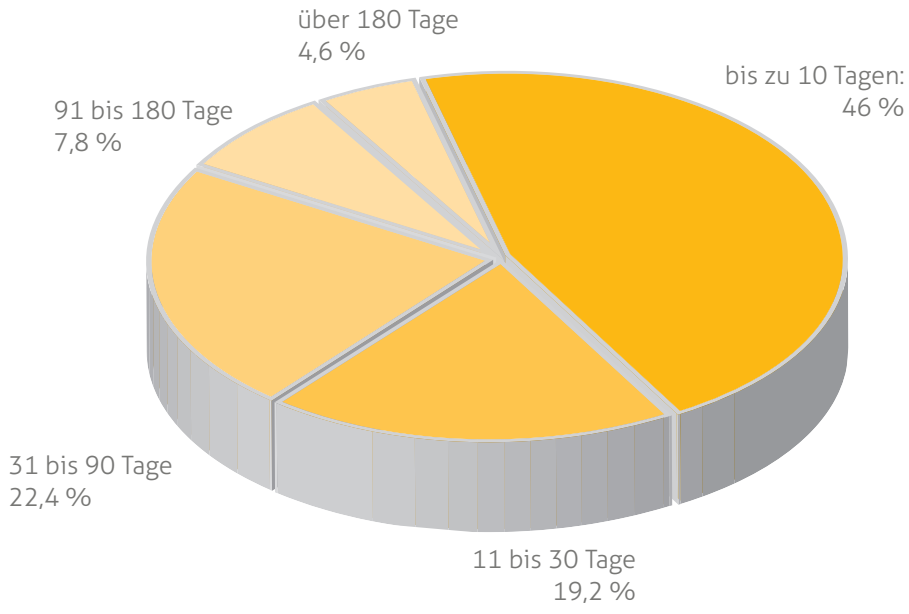

Ergebnis der Bearbeitung

Die folgende Grafik kategorisiert das, was der Bürgerbeauftragte für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichen konnte.

Ergebnis
Darstellung in Prozent

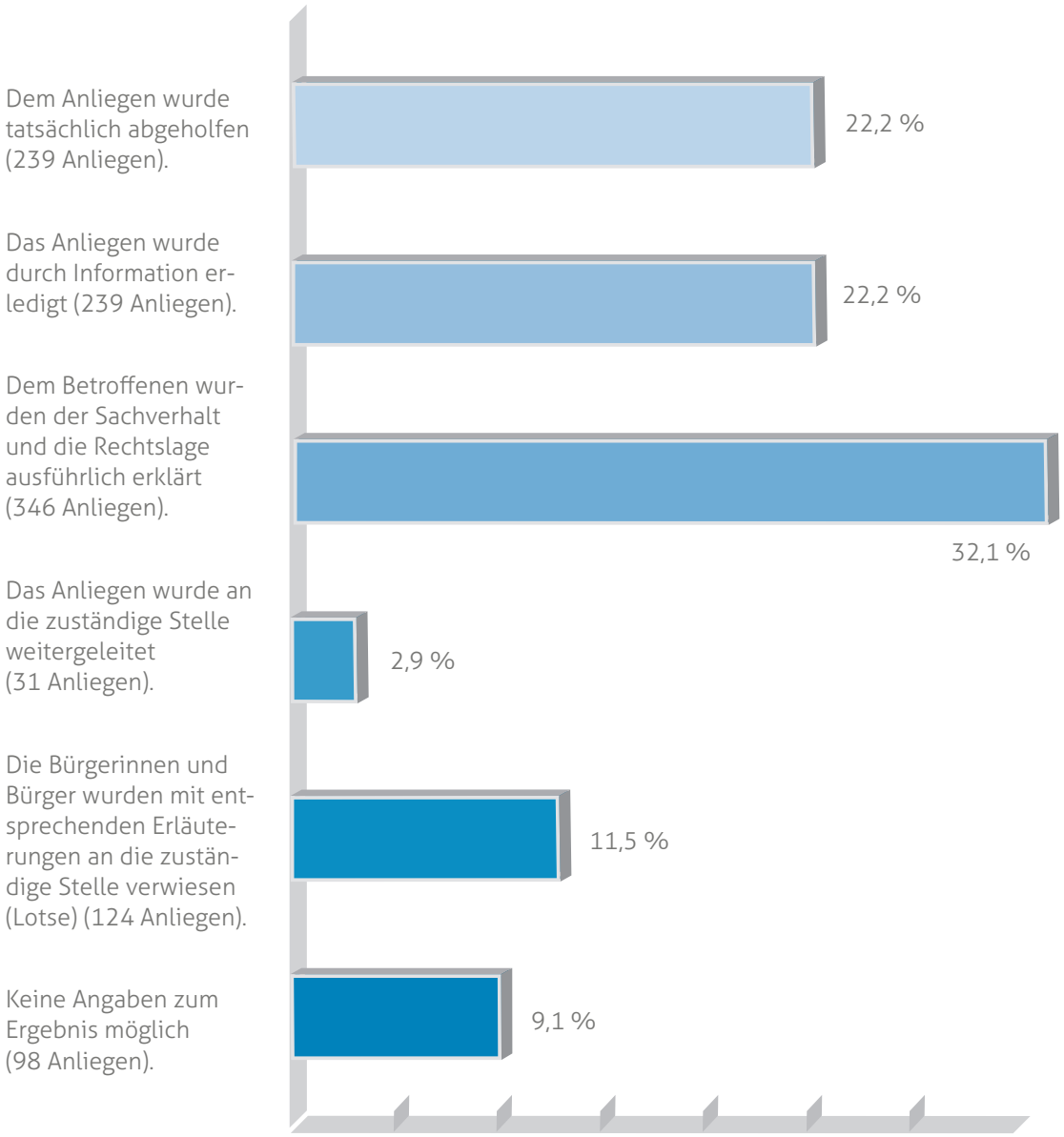

Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung

Natürlich interessiert den Bürgerbeauftragten auch die Wahrnehmung seiner Arbeit durch die Bürger. Daher wird beim Abschluss eines Anliegens auch erfasst, ob nach der abschließenden Nachricht des Bürgerbeauftragten nochmals eine Rückmeldung durch den Bürger erfolgte.

Bei den hier erfassten Anliegen handelt es sich um Fälle, in denen dem vorgetragenen Problem nicht abgeholfen werden konnte, den betroffenen Bürgern aber das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und der Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Bürgerbeauftragten ausführlich erläutert wurde (vgl. Balken 3 der Grafik Ergebnis der Bearbeitung).

Aufgrund allgemeiner Erfahrungen aus dem Bereich des Beschwerdemanagements wäre zu erwarten, dass verstärkt unzufriedene Bürger auf eine solche in der Sache für sie eher unbefriedigende Mitteilung reagieren und ihre enttäuschten Erwartungen formulieren oder aber auch weiteres Handeln einfordern.

Um hier belastbare Auskunft geben zu können, wurde im Berichtsjahr wieder erfasst, ob bzw. wie die Bürger auf das Ergebnis „Erläuterung des Sachverhalts und der Rechtslage" reagiert haben:

Auf die Mitteilungen/Erläuterungen erhielt der Bürgerbeauftragte in 61,3 Prozent der Fälle keine Rückmeldung. Lediglich in 9,8 Prozent der Fälle machten die Betroffenen ihre Unzufriedenheit (telefonisch oder schriftlich) deutlich. Allerdings reagierten 28,9 Prozent positiv, zufrieden und zum Teil auch dankbar auf die Mitteilungen/Erläuterungen des Bürgerbeauftragten.

Dieses Ergebnis lässt auch den Rückschluss zu, dass durch die Bearbeitung und unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten Missverständnisse ausgeräumt, falsche oder überhöhte Erwartungen der Bürger korrigiert wurden und das Verständnis für das Verwaltungshandeln gewachsen ist. Insofern trägt der Bürgerbeauftragte auch in diesen – scheinbar erfolglosen – Fällen zur Verbesserung der Kommunikation bei und hilft, bei den Bürgern Vorbehalte gegen die Verwaltung und deren Arbeit abzubauen.

Die Tatsache, dass sich die Betroffenen unaufgefordert beim Bürgerbeauftragten zurückmelden und mitteilen, sie seien mit dem Ergebnis zufrieden, ist umso erfreulicher, als dies im Umgang mit Behörden eher unüblich ist. Die Bürger erkennen die Unterstützung des Bürgerbeauftragten an und wertschätzen das Engagement.

Dominique Wollniok

// Bürgeranliegen konkret

Sachgebiet Soziales

Gehört die Zeit der Essenseinnahme in der Schule zur Hortzeit

Eine Bürgerin hatte sich mit der Frage, ob an Thüringer Grundschulen die Zeit der Essenseinnahme am Mittag zur Hortzeit zählt, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Für die Mutter war diese Frage wichtig, weil die
Höhe der Hortgebühren an die Betreuungszeit im Hort gekoppelt war.

Rainer Sturm / pixelio.de

An der Grundschule des Kindes der Bürgerin war es nämlich üblich, dass den Eltern der Hortkinder die Zeit ab Unterrichtsende als Hortzeit an- und dann auch abgerechnet wurde, inklusive des Weges zum Speiseraum und die Zeit der Essenseinnahme. Kinder, die den Hort nicht besuchten, aber ebenfalls in der Schule zu Mittag aßen, wurden währenddessen kostenlos betreut.

Da in der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung über die Zeit der Essenseinnahme nichts explizit geregelt war, wandte sich der Bürgerbeauftragte mit dieser Frage an das zuständige Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS).

Lösungsansatz und Ergebnis

Das TMBJS stellte in seiner Prüfung fest, dass es keinen Unterschied machen dürfe, ob das Mittagessen von Schülern eingenommen wird, die im Hort angemeldet sind, oder von Schülern, die nach Unterrichtsende (und gegebenenfalls anschließender Einnahme des Mittagessens) die Schule verlassen. Für beide Schülergruppen gelte diese Zeit (noch) nicht als Hortbesuch.

Da nach Kenntnis des Bürgerbeauftragten die eingangs erwähnte Grundschule des Kindes aber nicht die einzige Schule in Thüringen war, die die Essenszeit als Hortzeit anrechnete, machte der Bürgerbeauftragte das Ministerium auf diesen Missstand aufmerksam. Das Ministerium wiederum informierte über die Thüringer Schulämter alle Thüringer Grundschulen dahingehend, dass die gleichzeitige Betreuung von Hortkindern und nicht im Hort angemeldeten Kindern zur Essenszeit nicht Teil der für die Berechnung der Hortgebühren maßgebenden Zeiten ist.

Trotz der klaren Rechtsauffassung und des Hinweises an die Schulen hat es am Ende leider doch über ein Jahr gedauert, bis dies in der hier betroffenen Grundschule auch Beachtung fand. Letztendlich führte erst das stete Nachfragen des Bürgerbeauftragten nach der tatsächlichen Umsetzung der „neuen" Berechnung der Hortzeiten zum gewünschten Ergebnis.

Nachfrage des Bürgerbeauftragten führt zu abschließender Entscheidung

Eine Bürgerin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und vorgetragen, bereits im Jahr 2021 bei ihrer Rentenversicherung einen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente gestellt zu haben. Nachdem dieser abgelehnt wurde, legte die Bürgerin im Mai 2021 fristwahrend Widerspruch ein. Da bis auf einen Termin bei einem ärztlichen Gutachter im Frühjahr 2023 in dem Widerspruchsverfahren nichts weiter geschehen war, wandte sich die Bürgerin mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich einer zeitnahen Entscheidung über den Widerspruch an den Bürgerbeauftragten.

Michael Grabscheit / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Im Rahmen der Bearbeitung des Anliegens nahm der Bürgerbeauftragte mit der zuständigen Rentenversicherung Kontakt auf und bat zum einen um eine Information zum Bearbeitungsstand des Widerspruchs und zum anderen um Prüfung, ob vor dem Hintergrund der Dauer des Verfahrens eine baldige Entscheidung ermöglicht werden könne.

Seitens der Rentenversicherung wurde daraufhin der Vorgang in den Blick genommen. Im Ergebnis dessen konnte der Bürgerin innerhalb von einer Woche, nachdem sie sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, mitgeteilt werden, dass dem Widerspruch voll abgeholfen werden konnte und sie den Bescheid über ihre Erwerbsminderungsrente in den nächsten Tagen erhalten werde.

Die Nachfrage durch den Bürgerbeauftragten hatte also eine Beschleunigung bewirkt. Eine Beeinflussung des Ergebnisses des Widerspruchsverfahrens durch den Bürgerbeauftragten ist aber nicht möglich, da die Entscheidung über die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente allein auf einer fachgutachterlichen ärztlichen Bewertung des Gesundheitszustandes der Antragsteller beruht.

Krankenversicherungsschutz plötzlich aufgehoben

Ein Bürger fiel aus allen Wolken, als er eines Tages die Ankündigung seiner Krankenkasse erhielt, dass sein Krankenversicherungsschutz aufgehoben werde und sämtliche Hilfsmittel (der Bürger war unter anderem auf ein Beatmungsgerät angewiesen) nunmehr zeitnah abgeholt werden würden. Auch das Pflegegeld sollte gestrichen werden.

Was war geschehen? Der Bürger, der seit einem Unfall schwerbehindert war, stammte aus einem europäischen Nachbarland (EU-Bürger) und lebte seit über 8 Jahren in Thüringen. Seit dieser Zeit war er freiwillig krankenversichert. Die Krankenkasse hatte aber nunmehr den Versicherungsvertrag gekündigt mit der Begründung, dass er sich

jetzt wieder in seinem Herkunftsland versichern müsse, „so seien die Europäischen Gesetze". Eine Reise ins Herkunftsland, um dort die Angelegenheit regeln zu können, war dem Bürger aufgrund seines Gesundheitszustandes aber nicht möglich. Zwar hatte er sich zwischenzeitlich anwaltlichen Rat geholt, allerdings waren die Bemühungen der Rechtsanwältin über Monate hinweg erfolglos geblieben. Der Bürger, der sich nicht mehr anders zu helfen wusste, bat daher über seine Betreuerin den Bürger-

Tim Reckmann / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte riet dem Bürger, zunächst Widerspruch gegen die Kündigung des Versicherungsvertrags und gegen die Abholung der Hilfsmittel einzulegen. Er selbst wandte sich dann unter Schilderung der besonders prekären Situation des Bürgers, der dringend auf Hilfsmittel und Medikamente angewiesen war, an die Krankenkasse. Wie sich herausstellte, hatte es bei Abschluss der freiwilligen Krankenversicherung Unklarheiten gegeben, die der Krankenkasse bei einer internen Prüfung aber jetzt erst aufgefallen waren und die den Schluss nahelegten, dass die Versicherung aufgrund von über- und zwischenstaatlichen Regelungen im Herkunftsland hätte abgeschlossen werden müssen. Der zuständige Fachbereich der Krankenkasse hatte sich bezüglich einer weiteren Aufklärung zwar bereits mit dem ausländischen Versicherungsträger in Verbindung gesetzt. Leider sei von diesem jedoch über Monate hinweg keine Rückmeldung erfolgt, so dass die Krankenkasse die Entscheidung getroffen hatte, den Versicherungsvertrag unter Hinweis auf die Regelungen im über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrecht (VO (EG) 883/04) zu beenden.

Gegenüber dem Bürgerbeauftragten erfolgte seitens der Krankenkasse aber die Zusage, die Krankenversicherung des Bürgers bis zur weiteren Klärung der Versicherung im Herkunftsland zunächst weiter zu verlängern und den Bescheid über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses aufzuheben. Für den Bürger war damit die unmittelbare Gefahr des Entzugs von für ihn lebensnotwendigen Hilfsmitteln und Medikamenten gebannt und die Zeit größter Unsicherheit und Angst vorbei. Einige Zeit später teilte der Bürger mit, dass seitens der Krankenversicherung des Herkunftslandes die Unklarheiten geklärt werden konnten und die deutsche Krankenkasse das Versicherungsverhältnis fortführt. Für die Unterstützung des Bürgerbeauftragten bedankte sich der Bürger herzlich.

„Dank Ihres Einsatzes hat sich die Behörde sofort mit uns in Verbindung gesetzt, nachdem Sie den Kontakt hergestellt haben. Ihre Hilfe hat maßgeblich dazu beigetragen, den Prozess erheblich zu beschleunigen. Nochmals vielen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung."

„Zuallererst möchte ich mich für Ihre Unterstützung, die wirklich sehr umfangreiche Beratung und Ihr Engagement bedanken! Toll, dass es sowas noch gibt... Erlebt man leider nur noch selten heutzutage..."

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Erwerbsminderungsrente beantragt, aber keine abschließende Entscheidung – kann parallel die Altersrente beantragt werden?

Eine Bürgerin hatte 2021 einen Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente gestellt. Der Antrag war abgelehnt worden und sie hatte inzwischen Klage beim Sozialgericht erhoben. Allerdings: eine Entscheidung des Gerichts stand noch aus.

Nach so langer Verfahrensdauer und mit Blick auf ihr Alter sowie ihren Gesundheitszustand fragte sich die Frau, ob sie parallel zum Verfahren der Erwerbsminderungsrente nunmehr die Altersrente (aufgrund von Schwerbehinderung und mit entsprechenden Abschlägen) beantragen kann. Sie wollte auch wissen, ob sich der Altersrenten-
antrag ggf. nachteilig auf das laufende Gerichtsverfahren auswirken könnte und was gilt, wenn das Gericht irgendwann später über ihre Erwerbsminderungsrente entscheidet.

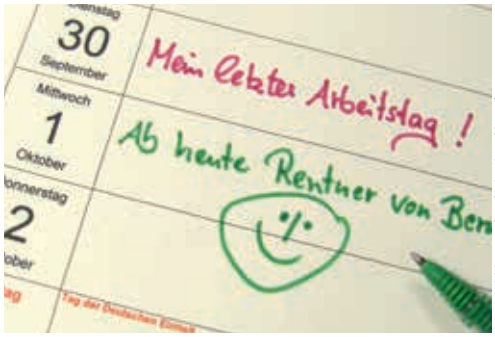

Uwe Wagschal / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte der Bürgerin folgende Information geben:

Die allgemeinen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch sind in § 34 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) geregelt. Danach haben Versicherte Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 37 SGB VI kann eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- das maßgebende Alter wurde erreicht,
- der Grad der Behinderung beträgt wenigstens 50 und
- die Mindestversicherungszeit (wird Wartezeit genannt) von 35 Jahren ist erfüllt.

Jahrgänge bis 1951 konnten unter diesen Voraussetzungen mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Für die Jahrgänge von 1952 bis 1963 wurde das Renteneintrittsalter für die abschlagsfreie Rente bei Schwerbehinderung (= Rentenaltersgrenze) schrittweise angehoben und liegt für die Geburtsjahrgänge ab 1964 bei 65 Jahren.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann auch schon bis zu 3 Jahre vor der jeweils geltenden Altersgrenze in Anspruch genommen werden. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die abschlagsfreie Rente. Die vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist aber niedriger als die abschlagsfreie Rente. Für jeden Monat, in dem die Rente vor der Altersgrenze bezogen wird, wird die Rente um je 0,3 % gekürzt. Dadurch kann sich ein maximaler Abschlag von 10,8 Prozent ergeben. Diese Rentenkürzung ist dauerhaft, d.h. sie fällt mit dem Erreichen der Altersgrenze nicht weg.

Für die Bürgerin stellt sich also die Frage, welche Folgen sich ergeben, wenn die Altersrente bindend festgestellt wird, obwohl über die – voraussichtlich höhere – Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden wurde.

Gemäß § 34 Abs. 2 SGB VI ist nach bindender Bewilligung einer Altersrente oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrente oder andere Altersrente ausgeschlossen. Denn: Ein „Wechsel" im Sinne des § 34 Abs. 2 SGB VI liegt vor, wenn nach einer Altersrente – auch Teilrente – nahtlos eine andere Rente bezogen werden soll. Die Ausschlussregelung kommt daher nur dann zur Anwendung, wenn sich für die weitere Rente ein späterer Rentenbeginn ergeben würde als für die zuerst bewilligte Altersrente.

Aber: Bei zeitgleichem oder früherem Beginn der weiteren Rente liegt kein Wechsel vor. In diesen Fällen ist es unerheblich, ob der Bescheid über die zuerst bewilligte Altersrente bereits bindend geworden ist und somit „Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Alters" vorliegen. Es besteht ein paralleler Anspruch auf zwei Renten, von denen nur die höchste Rente geleistet wird (§ 89 Abs. 1 SGB VI).

Bei der Prüfung der Ausschlussregelung kommt es allein auf den Beginn der zuerst bewilligten Altersrente und nicht auf den Zeitpunkt der Bescheid-Erteilung an.

Folgendes Beispiel soll diese Regelung verdeutlichen:

Die Versicherte erhält eine Altersrente für langjährig Versicherte seit 01.12.2022. Der Rentenbescheid wurde nicht mit einem Widerspruch angefochten und ist daher bindend.

Im Rahmen der Abhilfe eines Widerspruchs wird für sie das Vorliegen von voller Erwerbsminderung auf Dauer seit 05.06.2022 festgestellt. Der Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit war im August 2022 gestellt worden. Für die Rente wegen voller Erwerbsminderung würde sich ein Rentenbeginn 01.07.2022 ergeben.

Lösung:

Ab 01.07.2022 besteht ein Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Da der Beginn der weiteren Rente (Rente wegen voller Erwerbsminderung) vor dem Beginn der zuerst bewilligten Altersrente für langjährig Versicherte liegt, handelt es sich hier nicht um einen 'Wechsel' im Sinne des § 34 Abs. 2 SGB VI. Es liegt vielmehr ab 01.12.2022 ein paralleler Rentenanspruch im Sinne des § 89 SGB VI vor. Es ist in diesem Fall unerheblich, dass der Bescheid über die Altersrente für langjährig Versicherte bereits bindend geworden ist.

Im Ergebnis bedeutete dies für die Bürgerin: sollte nach der Bewilligung ihrer Altersrente nunmehr im Sozialgerichtsverfahren eine Erwerbsminderung festgestellt werden, kommt es darauf an, ab wann der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht. Wird im Ergebnis des Gerichtsverfahrens der Beginn der Erwerbsminderungsrente vor dem Beginn der Altersrente liegen, dann wird bis zum Beginn der vorzeitigen Altersrente für schwerbehinderte Menschen die Erwerbsminderungsrente geleistet. Ab Beginn der vorzeitigen Altersrente käme die Regelung des § 89 SGB VI in Betracht, wonach dann die höhere Rente – bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze – geleistet wird.

Liegt hingegen der Beginn einer möglichen Erwerbsminderungsrente hinter dem Datum des Rentenbeginns der vorzeitigen Altersrente für schwerbehinderte Menschen, dann

ist ein Wechsel zurück zur Erwerbsminderungsrente gem. § 34 Abs. 2 SGB VI ausgeschlossen.

Was bleibt vom „Werkstatteinkommen", wenn man daneben Leistungen der Grundsicherung bezieht?

Mit genau dieser Frage hatte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt. Die Bürgerin bezog Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Seit einiger Zeit ging sie einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach und erhielt hierfür ein monatliches Einkommen in Höhe von 180 €. Sie erlebte, dass ihr von diesem Lohn deutlich weniger blieb und wollte die Hintergründe verstehen.

Timo Klostermeier / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte der Bürgerin folgende Erläuterung geben:

Im gesamten Sozialrecht gilt das Subsidiaritäts- bzw. Nachrangprinzip: Derjenige, der staatliche Sozialleistungen in Anspruch nehmen möchte, ist verpflichtet, zuvor bis zu einem gewissen Maß eigenes Einkommen und Vermögen bzw. Einkommen und Vermögen, das der Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft, in der er lebt, zur Verfügung steht, zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzusetzen.

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII zählen gem. § 82 Abs. 1 grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Allerdings sieht der § 82 SGB XII auch für die verschiedenen Einkommensarten verschiedene Absetzbeträge vor.

So ist nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 zuzüglich 50 von Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens abzusetzen.

Doch was bedeutet dies konkret im vorliegenden Fall, wenn das Wertstatteinkommen 180 € beträgt?

Die Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII beträgt: 563 €. Hiervon ist zunächst ein Achtel zu ermitteln: 563*0,125=70,38 €. Dann ist die Differenz zwischen dem Werkstatteinkommen und einem Achtel des Betrages für die Regelbedarfsstufe 1 zu bilden: 180 €-70,38 €= 109,62 €.
Von diesem Betrag sind sodann 50 % zu ermitteln: 109,62 € / 2=54,81 €. Dieser so ermittelte Betrag wird mit einem Achtel des Betrages für die Regelbedarfsstufe addiert und ergibt dann den Freibetrag: 54,81 € +70,38 € = 125,19 €

Im Ergebnis der Berechnung dürften der Bürgerin vom Werkstatteinkommen damit 125,19 € anrechnungsfrei bleiben.

Ausgehend von diesem und vergleichbaren „Fällen" hat der Bürgerbeauftragte in seinem monatlichen Bericht an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags auch das

Problem der geringen Verdienste durch „Werkstatteinkommen", die dann auch noch – wie oben beschrieben – kompliziert mit anderen Leistungen verrechnet werden, thematisiert. Für den Bürgerbeauftragten ist klar: Mit dem geringen Verdienst und der dann noch erfolgenden Verrechnung wird die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen, die eigentlich das Ziel sein sollte, kaum befördert.

Muss die Krankenkasse bei einem Krankenhausaufenthalt die Kosten für die Begleitperson übernehmen?

Eine Schülerin musste aufgrund von akuten Beschwerden stationär im Krankenhaus behandelt werden. Sie litt an einer chronischen Grunderkrankung und brauchte deshalb eine spezielle Ernährung und die Aufsicht durch einen Erwachsenen. Auf Anraten der Ärzte begleitete daher die Mutter das Kind während des gesamten Krankenhausaufenthaltes. Im Nachgang verweigerte jedoch die Krankenkasse die Übernahme der Kosten für die Begleitperson und lehnte eine Zahlung gegenüber dem Krankenhaus ab.

Das Krankenhaus seinerseits forderte nun die Bürgerin zur Zahlung auf. Die Mutter war zwar bereit, den Betrag in Raten zu bezahlen, suchte aber gleichzeitig eine Klärung mit der Krankenkasse. Diese lehnte schriftlich zunächst die Übernahme von Kosten für einen Verdienstausfall für die Zeit der Begleitung ab. Allerdings hatte die Bürgerin diese Leistung gar nicht beantragt. Die Mutter widersprach daher mit dem Hinweis auf die ursprünglich beantragte Übernahme von Aufenthaltskosten für die Begleitperson. Da sie hiernach wieder einige Wochen nichts von der Versicherung hörte, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten und bat diesen um Prüfung und Unterstützung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Aus den dem Bürgerbeauftragten übergebenen Unterlagen ergab sich, dass die Bürgerin dem Antrag auf Kostenübernahme auch ein Dokument des Krankenhauses beigelegt hatte, demzufolge die behandelnde Ärztin die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson ausdrücklich festgestellt hatte.

Insoweit bestand aus Sicht des Bürgerbeauftragten eine Verpflichtung der Krankenkasse, die Kosten für die Begleitung, die das Krankenhaus inzwischen der Bürgerin in Rechnung gestellt hatte, auch zu übernehmen. Denn: Die betreffende Krankenkasse hatte in ihrem Leistungskatalog ganz
klar geregelt, dass, soweit der Krankenhausarzt die medizinische Notwendigkeit bescheinigt, auch eine Kostenübernahme erfolgt.

Timo Klostermeier / pixelio.de

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit der Krankenkasse in Verbindung und erwirkte eine Überprüfung. Im Ergebnis korrigierte die Krankenkasse den fälschlicherweise ergangenen Bescheid und erstattete der Bürgerin die Kosten.

Übrigens: Nicht alle Krankenkassen erstatten die Kosten für eine Begleitperson. Lediglich bei Kindern bis zu 9 Jahren wird eine Be-

gleitung automatisch als medizinisch notwendig erachtet und gehört seit dem 1. Januar 2024 zu den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Bei Kindern über 9 Jahren kommt es auf die Krankenkasse an. Manche verlangen den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit, andere lehnen eine Kostenübernahme pauschal ab.

Die Bürgerin hatte Glück mit ihrer Krankenkasse und erhielt auch die bereits verauslagten Ratenzahlungen zurück.

Was lange währt … Überweisung vom Amt kommt nicht an

Im Pflegeheim war der Mann verstorben und seiner Frau war es nicht möglich, die Kosten für Bestattung selbst zu zahlen. Schließlich hatte der Heimaufenthalt des Ehemanns die Ersparnisse des Ehepaars völlig aufgebraucht. Die Bürgerin beantragte beim Sozialamt daher eine sogenannte Bestattungskostenhilfe. Als es vom zuständigen Landratsamt auch nach über 1,5 Jahren noch keine Entscheidung zu dem Antrag gab, bat die Frau den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Im 12. Buch Sozialgesetzgesetzbuch (SGB XII) ist geregelt, dass die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen werden, wenn den hierzu Verpflichteten (in der Regel die Erben) nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Die Begriffe „Erforderlichkeit" und „Zumutbarkeit" sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe und daher der gerichtlichen Auslegung uneingeschränkt unterworfen. Das bedeutet verkürzt, das Gericht prüft in jedem Einzelfall, ob die Kosten erforderlich und sie dem Verpflichteten zumutbar sind.

Dies schien hier im Fall der Bürgerin jedoch nicht problematisch zu sein, denn, als sich der Bürgerbeauftragte mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung setzte und den Fall schilderte, erreichte er, dass der Antrag kurzfristig abschließend bearbeitet und die Leistung bewilligt werden konnte. Das Sozialamt sagte zu, dass Geld zeitnah zu überweisen. Als aber nach mehreren Wochen immer noch kein Geld auf dem Konto der Bürgerin war, bat die Bürgerin den Bürgerbeauftragten abermals um Unterstützung.

Tim Reckmann / pixelio.de

Im Rahmen eines Telefonates mit dem zuständiger Bearbeiter im Sozialamt konnte der Sachverhalt umgehend aufgeklärt werden. Das Geld war tatsächlich zeitnah ausgezahlt worden, aber zurückgekommen, da es die Bankverbindung nicht mehr gab. Denn auf dem Antrag auf Bestattungskostenhilfe – von vor über 1,5 Jahren (!) – war noch die alte Bankverbindung der Bürgerin angegeben. Nachdem die Bürgerin nunmehr die neue Bankverbindung mitgeteilt hat, konnte ihr per Sofortüberweisung das Geld umgehend ausgezahlt werden. Was lange währt …

Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Berufsausbildungsbeihilfe – Warten auf Bescheid ...

Ein Bürger hatte den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten, da sein Folgeantrag auf Berufsausbildungsbeihilfe, den er bereits vor fünf Monaten bei der Agentur für Arbeit gestellt hatte, noch immer nicht bearbeitet worden war.

Insbesondere irritierte den Bürger, dass er noch nicht einmal eine Eingangsbestätigung
bekommen hatte. Ausgehend davon war ihm nun daran gelegen, dass er zumindest eine Rückmeldung zum aktuellen Bearbeitungsstand seines Antrages und dem voraussichtlichen Abschluss der Bearbeitung erhielt.

M. Großmann / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Um dem Bürger im Sinne seines Anliegens behilflich zu sein, nahm der Bürgerbeauftragte umgehend Kontakt zu der Agentur für Arbeit auf. Von dort aus erhielt er die Rückmeldung, dass der Folgeantrag des Bürgers nicht eingegangen war und insoweit auch nicht habe bearbeitet werden können.

Der Bürger war zwar sehr überrascht, dass sein Antrag verloren gegangen war, denn er hatte ihn in Anwesenheit eines Zeugen in den Briefkasten eingeworfen. Da nunmehr Fehler in der Behörde nicht ausgeschlossen werden konnten und der Bürger seinerzeit im Kontext der Antragstellung telefonisch Kontakt zu der Agentur für Arbeit hatte und dieser auch dokumentiert war, wurde folgende Lösung gefunden:

Der Bürger stellt seinen schriftlichen Antrag schnellstmöglich „nochmals" und dieser wird sodann umgehend bearbeitet. Aufgrund des erwähnten dokumentierten Telefonkontakts wurde dieser Termin als Antragstellung gewertet und jetzt eine „rückwirkende" Bewilligung von Leistungen für den Bürger in Aussicht gestellt.

Der Bürger zeigte sich sehr erfreut und erleichtert über diese Lösung. Er stellte den schriftlichen Antrag erneut und nur 14 Tage später erhielt der Bürgerbeauftragte die Rückmeldung von der Agentur für Arbeit, dass die Bewilligung auf dem Weg und die Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe gegenüber dem Bürger bereits angewiesen worden war.

Darf man in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen?

In einer Gemeinde nahe der Landesgrenze Thüringen/Sachsen-Anhalt beobachtete eine Bürgerin vor der örtlichen Schule Tag ein, Tag aus das Gleiche: Eltern brachten ihre Kinder mit dem Auto zur Schule, aber

zahlreiche Autos trugen ein sachsen-anhaltinisches Kfz-Kennzeichen. „Ist das Schulwesen nicht eigene Angelegenheit eines
jeden Bundeslandes?“ Und falls ja: „Wieso können dann Kinder aus Sachsen-Anhalt eine thüringische Schule besuchen?“ fragte sich die Bürgerin und wandte sich mit ihrem Unbehagen an den Bürgerbeauftragten.

R by berwis / pixelio.de

Dem schilderte sie, die Einwohner der Gemeinde würden schon längere Zeit über die beschriebene Praxis diskutieren und man habe durchaus auch die Befürchtung, die eigenen „Landeskinder“ würden an der von einem freien Träger geführten Schule dann womöglich keinen Platz mehr erhalten. Dies empfinde man als ungerecht, zumal die ehemals staatliche Schule vor einigen Jahren erst mit Fördergeldern des Freistaats umfassend saniert worden sei. Die Bürgerin bat den Bürgerbeauftragten, diese Problematik mit dem zuständigen Ministerium zu diskutieren und ihr in diesem Zusammenhang auch einige Fragen zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft zu beantworten.

Lösungsansatz und Ergebnis

Schülerinnen und Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet, haben dabei aber ein Recht darauf, eine Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen. Dieses aus dem Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz) folgende Wahlrecht ist nicht auf das Bundesland des Wohnortes beschränkt, so dass Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflicht grundsätzlich auch durch den Besuch einer Schule in einem benachbarten Bundesland erfüllen können. Zwischen benachbarten Bundesländern, bei denen derlei Schulbesuche wegen der geographischen Lage regelmäßig und oft vorkommen (z.B. Berlin/Brandenburg oder Hamburg/Schleswig-Holstein), gibt es mitunter entsprechende Abkommen zwischen den Ländern.

Neben den staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gibt es im Freistaat Thüringen über 100 Ersatzschulen, auch Privatschulen genannt. Diese sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den staatlichen Schulen entsprechen.

Die Finanzierung dieser „freien“ Schulen regelt das Gesetz über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG). Hiernach gewährt das Land den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten für den Personalaufwand und den Schulaufwand sowie für Baumaßnahmen, § 17 ThürSchfTG. Soweit es um die staatlichen Finanzhilfen zum Personal- und Schulaufwand geht, gewährt das Land dem Träger je Schüler, der die Schule besucht, einen Schülerkostenjahresbetrag (SKJB), vgl. § 18 Abs. 2 ThürSchfTG.

Der Tatbestand des § 18 Abs. 2 ThürSchfTG umfasst dabei jedoch nicht das Merkmal „Wohnsitz in Thüringen“. Das bedeutet, dass Schüler aus anderen Bundesländern, die zum Schulbesuch nach Thüringen kommen, nicht von der staatlichen Finanzierung ausgenommen sind.

Was die Gewährung der staatlichen Finanzhilfen zum Personal- und Schulaufwand

angeht, wäre – so die Auskunft des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – die Einführung einer sog. „Landeskinderklausel" verfassungsrechtlich zwar zulässig. Allerdings existiert in Thüringen eine solche „Landeskinderklausel" bisher nicht. Denn, so das Ministerium weiter, eine „Landeskinderklausel" ließe wohl umgehend eine entsprechende Reaktion der umliegenden Länder erwarten. Die Folge: eine Steigerung des Vollzugsaufwands, ohne dass es im Ergebnis zu einer Kosteneinsparung in der Sache käme.

Denn: Natürlich besuchen nicht nur Kinder aus benachbarten Bundesländern Thüringer Schulen, sondern auch Kinder aus Thüringen gehen in benachbarten Bundesländern zur Schule. Insoweit findet an allen Landesgrenzen ein entsprechender ‚Austausch' statt, der sich im Großen und Ganzen die Waage halten dürfte.

Unterrichtsausfall – auch in Thüringen ein großes Problem

Der Vater eines Kindes, das eine Gemeinschaftsschule in Südthüringen besucht, beklagte den wiederholten Unterrichtsausfall in der Klasse seines Sohnes. So sei das Kind samt seiner Mitschüler in einer Woche an insgesamt drei Tagen aufgefordert worden, ganz zu Hause zu bleiben, da der Unterricht nicht habe abgedeckt werden können. Dies sei im Schuljahr aber schon wiederholt vorgekommen. Da die Schulleitung keine Lösung oder nachvollziehbare Erklärung geliefert habe und der Vater auch im Schulamt keinen Ansprechpartner fand, wandte er sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis

Dem Bürgerbeauftragten war das Problem von zum Teil erheblichen Unterrichtsausfällen an Thüringer Schulen durch weitere Bürgeranliegen hinreichend bekannt. Im Berichtsjahr hatte er dazu bereits eine Problemanzeige an den Thüringer Petitionsausschuss gemacht (s. S. 25). Zum konkreten Fall wandte sich der Bürgerbeauftragte umgehend an das zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, und zwar mit der Bitte, Möglichkeiten der Abhilfe zu prüfen. Im Rahmen der dann folgenden schulaufsichtlichen Prüfung setzte sich das Ministerium mit dem zuständigen Schulamt in Verbindung, welches daraufhin die Schulleitung zur Stellungnahme aufforderte.

Anne Garti / pixelio.de

Aus dieser Stellungnahme ergab sich, dass sich die Schule zum Zeitpunkt des vom Bürger beschriebenen Unterrichtsausfalls an mehreren Tagen hintereinander mit einer deutlichen Häufung meldepflichtiger Infektionskrankheiten konfrontiert sah. Die Krankheiten waren auch durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt worden.

Hier spielte auch eine Rolle, dass Schüler trotz deutlicher Krankheitsanzeichen dennoch zur Schule gekommen waren. Die Situation sei von der Schulleitung täglich neu bewertet worden. Dabei seien Klassen auch nicht pauschal zum Fernbleiben vom Unterricht aufgefordert worden. Vielmehr seien zunächst alle sonstigen in Betracht kom-

menden pädagogischen Maßnahmen wie Klassenzusammenlegungen und paralleler Unterricht in zwei Klassen durch eine Lehrkraft ausgeschöpft worden, ehe dann eine einzelne Klasse tageweise in den Distanzunterricht versetzt worden sei. Hierfür seien im vorangegangenen Präsenzunterricht bereits Arbeitsaufträge vergeben worden. Aufgrund des hohen Krankenstandes war im Distanzunterricht aber am Ende lediglich ein Drittel der Schüler anwesend gewesen.

Im Ergebnis, so stellte die aufsichtliche Prüfung fest, hatte es sich um eine vorübergehende Krisensituation gehandelt, der die Schule mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet war. Kritisiert werden konnte aber die Informationspolitik der Schule. Die Schulleitung versprach diesbezüglich Besserung. Auch mit dem Bürger wurde – ausgehend von dem Bürgeranliegen – das Gespräch gesucht. Informationsdefizite konnten dabei behoben und Missverständnisse ausgeräumt werden.

Das „Kreuz" mit den Zuständigkeiten – wenn sich Bürger im Behördendickicht verheddern

Anfang 2024 suchte eine junge Frau Hilfe beim Bürgerbeauftragten, da sie sich keinen Rat mehr wusste. „Im Juli 2023 habe ich einen Antrag auf Gewährung von Aufstiegs-BAföG beim Landesverwaltungsamt gestellt. Trotz einer E-Mail-Anfrage Ende September 2023 und einer erneuten Übermittlung des Antrages Ende Oktober hat sich bis heute nichts getan!" beklagte sie sich beim Bürgerbeauftragten. Nunmehr habe sie zwar Leistungen bewilligt und nachgezahlt bekommen, dies allerdings erst ab November. Für die nach ihrer Auffassung auch beantragten Monate September und Oktober habe sie trotz rechtzeitiger Antragstellung hingegen keine Leistungen erhalten.

Lösungsansatz und Ergebnis

Das sog. „Aufstiegs-BAföG" ist wie das BAföG für Studierende eine gesetzlich geregelte Geldleistung, mit der Menschen bei ihrer Qualifizierung zu einem Fortbildungsabschluss finanziell unterstützt werden. Grundlage dafür ist das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (kurz: AFBG). Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung. Bei Vollzeitmaßnahmen ist zudem ein Beitrag zum Lebensunterhalt möglich. Dieser ist jedoch abhängig vom Einkommen und Vermögen. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Weitere Informationen zum Aufstiegs-BAföG hier: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html).

Tim Reckmann / pixelio.de

Die Sachverhaltsaufklärung des Bürgerbeauftragten ergab, dass der Antrag der Bürgerin dem für das Aufstiegs-BAföG zuständigen Amt, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, tatsächlich erst im November vorgelegen hatte. Und nachdem die Bürgerin

dem Bürgerbeauftragten ihre E-Mail, mit der sie sich Ende September nach dem Bearbeitungsstand ihres Antrages erkundigt hatte, vorgelegt hatte, wurde auch klar, warum die Behörde diese E-Mail nicht berücksichtigt und beantwortet hatte: Sie war von der Bürgerin – fälschlicherweise – an das Studierendenwerk Thüringen gesandt worden. Dieses ist in Thüringen jedoch nur für die Beantragung von BAföG-Leistungen, nicht jedoch für das sog. Aufstiegs-BAföG zuständig. Und das Studierendenwerk hatte die E-Mail dann auch nicht an das eigentlich zuständige Landesverwaltungsamt weitergeleitet.

Allerdings sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, gemäß § 16 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die jeweilige Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag somit als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei unzuständigen Stelle eingegangen ist.

Zwar sind Leistungen nach dem AFBG keine Sozialleistungen im engeren Sinn. Die Regelung des § 16 SGB I findet aber über § 27a AFBG auch beim Aufstieg-BAföG direkt Anwendung.

Da die Bürgerin ihre Sachstandsanfrage von Ende September nachweisen konnte und der Bürgerbeauftragte das zuständige Amt darauf hinwies, wurde die Leistung bereits ab September bewilligt. Hierüber war die Bürgerin nachvollziehbar sehr erfreut.

„Ich möchte Sie informieren, dass mein kompletter Antrag bereits durch ist und ich sogar schon Geld bekommen habe, es wurde jetzt super schnell bearbeitet. Ich möchte mich bei Ihnen für die tolle Unterstützung bedanken."

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Zitat eines Bürgers aus einem Bürgera
liegen

Lange Verfahrensdauer bei der Bewilligung von BAföG-Leistungen

Um ein Studium an einer Hochschule oder Universität aufnehmen zu können, ist ein Teil der Studierenden auf den Erhalt von BAföG-Leistungen angewiesen. In Thüringen ist das Studierendenwerk für die Bewilligung dieser Leistung zuständig. Viele Studierende mussten sich im Berichtsjahr leider auf lange Warte- bzw. Bearbeitungszeiten bei der Prüfung ihrer Anträge einstellen. Einige suchten deshalb die Unterstützung des Bürgerbeauftragten.

Sebastian Bernhard / pixelio.de

So wandte sich ein junger Mann, der an der IU Internationale Hochschule in Erfurt studierte, in seiner Verzweiflung an den Bürgerbeauftragten. Sein Antrag war ein Jahr nach Antragstellung immer noch nicht abschließend bearbeitet worden. Ein anderer, dessen

Antragstellung auch bereits mehr als ein halbes Jahr zurücklag, beklagte die späte Anforderung fehlender Unterlagen und fragte frustriert: „Wie kann es sein, dass dem Bearbeiter im Studierendenwerk erst ein halbes Jahr nach Antragstellung auffällt, dass noch Unterlagen fehlen?“ Manche Studierende schilderten dem Bürgerbeauftragten ausführlich ihre besonders prekäre Situation, da ohne BAföG-Leistungen ihr Lebensunterhalt nicht gesichert war. Hier traf es besonders Studierende mit Kindern sehr hart.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte nahm zunächst in jedem einzelnen Anliegen Kontakt mit dem Studierendenwerk Thüringen auf, welches als Amt für Ausbildungsförderung der verantwortliche Ansprechpartner für die Studierenden der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Thüringen ist. Vielfach gelang es ihm eine schnelle Klärung herbeizuführen. Allerdings wurden hierbei für den Bürgerbeauftragten auch strukturelle Probleme bei der Bearbeitung der Anträge erkennbar, so dass er sich, um eine Verbesserung zu erzielen, mit der Schilderung einzelner Anliegen an das zuständige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft wandte. Dieses regte eine interne Prüfung der Verfahrensabläufe im Studierendenwerk an und begleitete diese auch. Dabei konnten einige Prozesse optimiert werden. So wurde zum Beispiel die Praxis, einen Antrag erst dann auf seine Vollständigkeit zu prüfen, wenn er dann bearbeitet werden soll, verändert, so dass nunmehr das Fehlen von Unterlagen deutlich früher erkannt werden müsste. Dem Bürgerbeauftragten bleibt zu hoffen, dass dies auch schnelle Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit der BAföG-Anträge hat.

„Ihre tatkräftige Unterstützung und Ihr Engagement haben mir gezeigt, dass es Menschen wie Sie gibt, die sich für die Anliegen anderer einsetzen und dafür sorgen, dass Träume Wirklichkeit werden. Ich bin zutiefst dankbar für Ihre Hilfe und möchte Ihnen meine aufrichtige Wertschätzung und Dankbarkeit ausdrücken.“

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Sachgebiet Bauen, Infrastruktur, Umweltrecht

Umweltrelevante Großprojekte – viele Unsicherheiten und hoher Aufklärungsbedarf

Immer wieder wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten, weil sie durch öffentlich gewordene Planungen umweltrelevanter Großprojekte (z.B. Batterierecyclingfabrik, Monoklärschlammverbrennungsanlage, Windpark usw.) „aufgeschreckt" wurden. Medienberichte sind dann oft Anstoß für Diskussionen, die oft auch eine große Eigendynamik der Kommunikation Vor-Ort bekommen. Damit verbunden sind oft vielfältige Unsicherheiten der Betroffenen. Den Bürgerbeauftragten erreichen dann inhaltlich ganz verschiedene Bekundungen. Meinungsäußerungen zur Sache selbst sind ebenso vertreten, wie Aufforderungen, eine lokal aktive Bürgerinitiative und deren Anliegen zu unterstützen. Auch die Bitte, der Bürgerbeauftragte möge sich „als Beauftragter der Bürger" des Themas annehmen, dieses entsprechend platzieren und dafür sorgen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der größtmögliche Schutz von solchen Planungen zukommt, wird vorgebracht. Vielfach wissen Bürgerinnen und Bürger aber auch gar nicht, dass formale Genehmigungsverfahren geführt werden (müssen), welchen Verlauf diese nehmen und welche Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten sie im Rahmen dieser Prozesse haben.

Lösungsansatz und Ergebnis

Bei derlei Anliegen sieht der Bürgerbeauftragte seine Aufgabe darin, ausführlich aufzuklären, um zu versachlichen, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu informieren sowie Transparenz zu schaffen hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, sich einzubringen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten sind im Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG) geregelt. Danach hat der Bürgerbeauftragte die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Der Bürgerbeauftragte ist verpflichtet, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen. Damit ist klar: Der Bürgerbeauftragte ist in insofern gerade kein „Beauftragter einzelner Bürger" oder „Initiativen". Vielmehr muss er in der Sache inhaltlich neutral bleiben. Damit darf er sich in einer – ggf. umstrittenen - Angelegenheit inhaltlich nicht „auf eine Seite" schlagen oder Partei ergreifen. Die inhaltliche Unterstützung einer Bürgerinitiative ist ihm daher verwehrt.

In Wahrnehmung seiner o.g. Aufgabe weist der Bürgerbeauftragte hingegen darauf hin, dass die Errichtung eines umweltrelevanten Großprojektes ein komplexes Vorhaben ist, das ein Investor nicht „einfach so" in die Tat umsetzen kann. Vielmehr ist nach geltendem Recht eine Genehmigung erforderlich, die ihrerseits von der Erfüllung verschiedener rechtlicher Voraussetzungen abhängt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung; sind sie nicht gegeben, wird die Genehmigung durch die zuständige Behörde versagt.

Nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei der zuständigen Behörde folgt ein geordnetes rechtsstaatliches Genehmigungsverfahren, für das es Regeln gibt. Diese dienen auch dem Schutz vor von einer solchen Anlage potentiell ausgehenden (Umwelt-)Gefahren. Das Genehmigungsverfahren dient letztlich einem möglichst gerechten Ausgleich aller widerstreitenden Belange. Bei einem umweltrelevanten Großvorhaben sehen diese rechtlichen Regeln auch eine strukturierte Beteiligung der Öffentlichkeit vor, die Bedenken und Einwendungen vorbringen kann. Schlussendlich bestehen auch Rechtsschutzmöglichkeiten. Hierzu gibt der Bürgerbeauftragte entsprechende umfangreiche Informationen, Hinweise und Erläuterungen.

Eine weitere Möglichkeit von Einzelpersonen und Gruppen, Einfluss zu nehmen, ist die Einreichung einer Petition. Gemäß Artikel 14 Satz 1 der Thüringer Landesverfassung (LV) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Nähere Einzelheiten sind im Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG) geregelt.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Wichtig ist darauf zu achten, dass eine Petition in diesem verfassungsrechtlichen Sinne „an die zuständigen Stellen" oder „die Volksvertretung (= Landtag)" zu richten ist, um wirksam sein zu können. Denn ein Votum bei sog. Petitionsplattformen im Internet, auf die viele Menschen bei ihrem Protest gegen die Realisierung umstrittener Vorhaben setzen, ist rechtlich (zunächst) nicht mehr als eine Meinungskundgabe.

In diesem Sinne macht der Bürgerbeauftragte auf die Möglichkeit aufmerksam, sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zu wenden. Der Landtag bestellt gemäß Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Landesverfassung (LV) einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über diese an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Petitionsausschuss ist ein Gremium des Parlaments und seine Arbeit somit Teil der parlamentarischen Kontrolle der Regierung und der ihr nachgeordneten Behörden. Eine solche Petition können Einzelpersonen einreichen, aber auch mehrere gemeinsam. In Betracht kommt auch, eine öffentliche Petition zur Mitzeichnung im Internet auf die Petitionsplattform des Landtags (https://petitionen.thueringer-landtag.de/) zu stellen.

Kann mein Grundstück für den Hochwasserschutz vereinnahmt und ich am Bauen gehindert werden?

Ein Bürger hatte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten gewandt, weil sein Grundstück im Flächennutzungsplan (FNP) einer großen kreisangehörigen Stadt als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wurde. Dadurch sei das Grundstück nur eingeschränkt baulich nutzbar und somit wertgemindert.

Vor diesem Hintergrund bat er den Bürgerbeauftragten, auf eine Änderung des FNP dahingehend hinzuwirken, dass zumindest nur ein geringer Teil seines Grundstückes zukünftig als Überschwemmungsgebiet berücksichtigt werden möge.

Lösungsansatz und Ergebnis

Um dem Bürger bei seinem Anliegen behilflich zu sein, wurde ihm zunächst einmal die im gegebenen Fall relevante rechtliche Situation erläutert:

Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) bestimmt: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt." Ausfluss des dergestalt verfassungsrechtlich geschützten Grundeigentums ist u.a. die Baufreiheit. Die Freiheit, sein Eigentum nach Belieben zu nutzen, ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet, sondern unterliegt Eingrenzungen vor allem des Planungsrechtes.

Hochwasserschutz ist staatliche Aufgabe (siehe §§ 72 ff. Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die zuständigen Behörden haben das Hochwasserrisiko zu bewerten und danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) zu bestimmen. Raumplanung, Bauleitplanung und Wasserwirtschaft sollen in Gebieten, die von Hochwasser bedroht sind oder für die Hochwasserentlastung beansprucht werden, verstärkt darauf ausgerichtet sein, Hochwasserschäden zu verhindern. Die Belange des Hochwasserschutzes sollen in der Landes- und Regionalplanung sowie in der kommunalen Bauleitplanung mit dem Ziel berücksichtigt werden, Risiken durch Hochwasser zu minimieren und Umweltschäden zu verhindern. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist ein Bereich der Flächenvorsorge.

Um die Gebiete, die überschwemmt werden können, möglichst frühzeitig zu schützen, werden diese schon vor dem Erlass der Rechtsverordnung vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung ist im Gegensatz zum Rechtsverordnungsverfahren kein förmliches Verfahren. Deshalb entfällt hier die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Diese Beteiligung erfolgt dann im Zuge des sich anschließenden Rechtverordnungsverfahrens. Über die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete wird die Öffentlichkeit über den Staatsanzeiger und auf den Internetseiten des Thüringer Landesverwaltungsamts informiert. Die topographischen Karten mit der Ausdehnung der Überschwemmungsgebiete werden an die unteren Wasserbehörden in den Landratsämtern und an die Gemeinden übergeben.

Tim Reckmann / pixelio.de

Innerhalb der rechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete wird als vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahme das Wirken der Menschen eingeschränkt: § 78 WHG normiert Gebote und Verbote, die für jedermann gelten. Damit sollen vor allem die Schäden, die während eines Hochwasserereignisses auftreten können, verringert werden. Diese Einschränkungen der Nutzbarkeit von Grund und Boden sind eine verfassungskonforme, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums akzentuierende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und gelten gem. § 78 Abs. 8 WHG auch für – wie im Fall des Bürgers – vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Untersagt ist unter anderem:

- die Ausweisung neuer Baugebiete in den Bauleitplänen,
- die Errichtung und Erweiterung bau-

licher Anlagen (nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs),
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden,
- das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Von diesen Verboten können nur unter Einhaltung strenger Vorgaben Ausnahmen zugelassen werden (§ 78 Abs. 5 WHG).

Im konkreten Fall ergaben die Recherchen des Bürgerbeauftragten, dass sich das Grundstück in einer Hanglage am Rand der Aue eines größeren Gewässers befindet. Insofern ist es aufgrund seiner Lage von größeren Hochwässern teilweise betroffen. Diese faktische Betroffenheit besteht allerdings von jeher. Die obere Wasserbehörde hat jedoch die bundesgesetzliche Verpflichtung, alle Flächen, die bei einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ100) überschwemmt werden, als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Dabei sind allein die tatsächlichen Abflussmengen bei einem solchen Ereignis maßgebend. Insoweit ist das genannte Flurstück etwa zur Hälfte (in dem zum Gewässer hin gelegenen Teil) von einem HQ100 betroffen. Dementsprechend befindet es sich mit diesem Teil auch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Aufgrund der Lage des Grundstückes – so konnte der Bürger weiter informiert werden – werde sich an dieser Beurteilung auch nach Beendigung der in diesem Bereich angedachten Hochwasserschutzmaßnahmen nichts ändern, da es bei einem HQ100 auch künftig in diesem Bereich überschwemmt werden würde. Dieses künftige durch Rechtsverordnung festgestellte ÜSG wird dann auch flurstücksgenau mit entsprechend verbindlichen Karten dargestellt. Die obere Wasserbehörde hat diesbezüglich keinen Ermessensspielraum, sondern muss die Überschwemmungsgebiete zwingend anhand der tatsächlichen Abflussverhältnisse bei einem HQ100 feststellen. Da es in den letzten Jahrzehnten zu einem solchen hundertjährlichen Ereignis in der großen kreisfreien Stadt nicht gekommen ist, war es nachvollziehbar, dass dem Bürger diese Betroffenheit bisher nicht durch eigenes Erleben bekannt geworden ist.

Ergänzend wurde dem Bürger erläutert, dass sein Grundstück hinsichtlich einer etwaigen baulichen Nutzung für denjenigen Teil, der innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegt, insoweit gegenwärtig bereits den wasserrechtlichen Einschränkungen des § 78 WHG unterliegt. Diese Einschränkungen resultieren jedoch aus den tatsächlichen Abflussverhältnissen. Und für denjenigen Teil, der nicht zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gehört, gelten die allgemeinen bauplanungsrechtlichen Regeln, denen zufolge eine Bebauung unter Beachtung des geltenden Bauplanungsrechtes geprüft werden müsste. Aufgrund der faktischen Betroffenheit des Grundstückes des Bürgers war es dem Bürgerbeauftragten folglich nicht mit Aussicht auf Erfolg möglich, dem Anliegen des Bürgers entsprechend auf eine Änderung hinzuwirken.

Allerdings konnten dem Bürger mit diesen Informationen die Hintergründe der eigeschränkten Nutzbarkeit näher gebracht werden.

„Vielen Dank für die schnelle Antwort und die umfassenden Informationen. Ja, es hat mir geholfen die Problematik besser zu verstehen. Man muss es halt akzeptieren. Ich wünsche dem ganzen Team viel Erfolg bei der Arbeit und zufriedene Bürger. Nochmals vielen Dank."

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Investitionskostenförderung für privates Kino?

Zwei Bürger berichteten dem Bürgerbeauftragten, sie würden in einer Kleinstadt in Thüringen bereits seit Jahren ein Kino betreiben und hätten nun in einer benachbarten Stadt eine weitere Immobilie erworben, in der ebenfalls ein Kino eingerichtet werden solle.

Allerdings sei der bauliche Zustand des erworbenen Gebäudes so schlecht, dass zunächst umfassende Investitionen nötig seien. Viel habe man bereits mit Eigeninitiative erreicht, allerdings bedürfe es wohl noch rund 500.000 €, um dann tatsächlich ein Kino in diesem Gebäude entstehen lassen zu können. Für den laufenden Kinobetrieb erwarte man Mittel der Filmförderanstalt. Allerdings gebe es von dort keine Fördermittel für Investitionen.

Ausgehend davon fragten die Bürger, ob und wenn ja, von welcher Stelle ggf. öffentliche Förderungen möglich sind.

Lösungsansatz und Ergebnis

Nach entsprechender Recherche konnte der Bürgerbeauftragte in Erfahrung bringen, dass das Land Thüringen Investitionsmaßnahmen in Kinos dem Grunde nach fördert. Mit dieser Investitionsförderung, die konkret über die Thüringer Staatskanzlei erfolgt, wird landesseitig das Zukunftsprogramm Kino der Bundesregierung flankiert. So zielt die Landesförderung darauf ab, Kinos in ganz Thüringen zu stärken und die Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu sichern. Die

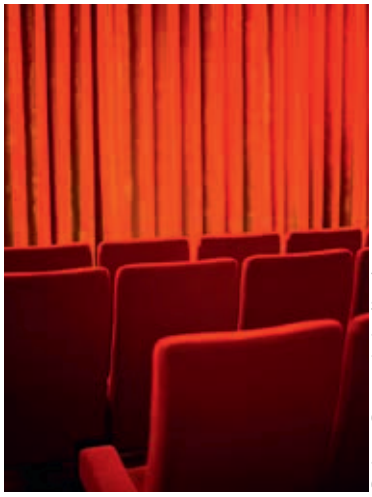

Rainer Sturm / pixelio.de

Förderung erfolgt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Zu der nachgefragten Förderung wurden die Bürger auf die weitergehenden Informationen unter https://thueringen.de/staatskanzlei/medien/medienwirtschaft-und-standortfoerderung hingewiesen und auf eine dahingehende Antragstellung verwiesen, womit das Bürgeranliegen im Sinne der Bürger abgeschlossen werden konnte.

Kann ich meinen Nachbarn am Bauen hindern?

Mit dieser im Grundsatz baurechtlichen Frage wandte sich ein Mann an den Bürgerbeauftragten. Des Bürgers direkter Nachbar wollte auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze

ein Wohnhaus mit Nebengebäude errichten. Da der Bürger mit dem Umfang der angedachten Grenzbebauung nicht einverstanden und seine Zustimmung als Nachbar vor der Erteilung der Baugenehmigung nicht eingeholt worden war, fragte er nach, wie er hier weiter vorgehen könne.

Lösungsansatz und Ergebnis

Zunächst einmal gilt: In Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden das Eigentum und seine prinzipiell unbeschränkte Nutzung verfassungsrechtlich gewährleistet. § 903 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) formt diese Garantie näher aus, indem er bestimmt: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen." Ergänzt wird diese Befugnis durch verschiedene grundrechtlich geschützte Freiheiten. Hieraus erwächst recht-
lich auch die sog. Baufreiheit, das heißt, das Recht des Eigentümers, sein Grundstück zu bebauen. Allerdings wird die Baufreiheit durch die Vorschriften des öffentlichen Baurechts sowie die Normen des privaten Nachbarrechts beschränkt.

angieconscious / pixelio.de

Wenn es sich – wie in diesem Fall – um ein Bauvorhaben handelt, für das eine Baugenehmigung erforderlich ist, hängt die Zulässigkeit vor allem davon ab, ob das Vorhaben den Vorgaben des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes entspricht.

Das Bauplanungsrecht ist flächenbezogen und bezieht sich auf die Raumnutzung und Raumgestaltung innerhalb der Gemeinde nach städtebaulichen Gesichtspunkten; das Bauordnungsrecht ist hingegen objektbezogen und regelt die ordnungsrechtlichen Anforderungen an ein konkretes Bauwerk. Damit dient es zum einen der Gefahrenabwehr und zum anderen der Verhütung von Verunstaltungen, der Wahrnehmung sozialstaatlicher Anliegen sowie zum Teil der Sicherung ökologischer Standards.

Das Städtebau- bzw. Planungsrecht ist vorwiegend im bundeseinheitlich geltenden Baugesetzbuch (BauGB) geregelt, das Bauordnungsrecht in den landesrechtlichen Bauordnungen. Ein konkretes Bauvorhaben muss damit sowohl den städtebaulichen wie den bauordnungsrechtlichen Vorschriften genügen, sodass bei der Frage, ob eine Baugenehmigung erteilt werden kann, sowohl die planungsrechtliche als auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen ist.

Im konkreten Fall befanden sich sowohl das Grundstück des Bürgers als auch das maßgebliche Grundstück seines Nachbarn im sogenannten unbeplanten Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtete sich deshalb nach § 34 Baugesetzbuch. Danach muss sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in den vorhandenen Bestand einfügen. Nach Auffassung des zuständigen Bauaufsichtsamtes war all dies der Fall. Deshalb wurde dem Nachbarn des Bürgers auch eine Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 62 der Thüringer Bauordnung erteilt.

Da eine Zustimmung des Bürgers als Nachbar zu dieser Baumaßnahme bislang aber nicht vorlag, wurde er als Nachbar nun nach

der Erteilung der Baugenehmigung beteiligt. Denn eine Baugenehmigung ist ein sog. Verwaltungsakt mit Doppelwirkung: die dem Antragsteller erteilte Baugenehmigung begünstigt diesen, beschwert aber ggf. den/die Nachbarn, dessen/deren Belange durch das genehmigte Vorhaben u. U. beeinträchtigt werden können. Deshalb ist gegen eine erteilte Baugenehmigung ein sog. Nachbarwiderspruch möglich. Von dieser Möglichkeit hat der Bürger dann auch Gebrauch gemacht.

Normalerweise hat ein gegen eine Behördenentscheidung eingelegter Widerspruch aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, darf nicht vollzogen werden. Das ist aber im Baurecht, konkret bei einem Nachbarwiderspruch gegen die einem anderen erteilte Baugenehmigung, anders. Denn § 212a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bestimmt, dass der Widerspruch eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -). Im Klartext: Der Bauwillige darf auf der Grundlage der Baugenehmigung bauen mit dem Risiko, dass er im Fall eines erfolgreichen Nachbarwiderspruchs das Gebäude ganz oder teilweise zurückbauen muss.

Was die Erfolgsaussichten des Widerspruches des Bürgers betraf, so konnten diese durch den Bürgerbeauftragten nicht abschließend beurteilt werden, weshalb auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens verwiesen wurde. Als mögliche Anhaltspunkte für eine Orientierung wurden ihm aber die obigen Ausführungen zum Einfügungsgebot und zur Wirkung seines Nachbarwiderspruches gegeben.

„Das ist ein großer Meilenstein, den wir dank Ihrer (!) persönlichen Unterstützung erreicht haben. Nun bleibt uns zu hoffen, dass es auch endlich umgesetzt wird. Wir wissen gar nicht, wie wir uns bei Ihnen erkenntlich zeigen können, so bleibt erstmal nur ein ganz großes DANKESCHÖN an Sie!!!"

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Abwasserzweckverband entscheidet und die Bürger müssen bezahlen – kann das sein?

Das Grundstück einer Bürgerin sollte an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen werden. Technisch gab es dafür verschiedene Alternativen. Der zuständige Zweckverband hatte sich für die Variante entschieden, die zwar vom Freistaat Thüringen finanziell gefördert wird, aber den Einbau einer Pumpe auf den angeschlossenen Grundstücken erforderlich machte, um das Abwasser in das innerörtliche Kanalnetz einzuleiten. In dieser Situation wandte sich eine Bürgerin ratsuchend an den Bürgerbeauftragten und stellte die Frage, ob sich der Abwasserzweckverband tatsächlich für eine Entsorgungsvariante entscheiden kann, die ihr und anderen Anwohnern mit Blick auf die anzuschaffende Pumpe Mehrkosten verursacht. Nach ihrer Auffassung gab es nämlich auch eine für den Abwasserzweckverband zwar teurere, für die Anwohner aber kostengünstigere Alternative, bei der eine Pumpe nicht erforderlich war.

Lösungsansatz und Ergebnis

Die rechtliche Ausgangslage war im gegebenen Fall klar: Gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gehört zu den eigenen Aufgaben der Gemeinden u.a. auch die Abwasserbeseitigung und –reinigung. Nach dem Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) können Gemeinden und Landkreise zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen und zu diesem Zweck sog. Zweckverbände gründen. Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung verwalten und das für ihre Tätigkeit geltende Recht eigenverantwortlich festlegen (sog. Satzungsautonomie). In einem Wasser- oder Abwasserzweckverband schließen sich mehrere Gemeinden zusammen und übertragen dem Zweckverband die Erledigung einer speziellen öffentlichen Aufgabe wie z. B. die der Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Zweckverband ein an fachlichen Gesichtspunkten orientierter Bewertungs- und Ermessensspielraum zu. Dieser Spielraum betrifft auch technische Detailfragen. So zum Beispiel die Frage, ob Ortslagen lediglich dezentral angeschlossen werden, ob Grundstücke im Freispiegelkanalsystem entwässert oder ob aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung für vorzugswürdig befunden wird.

Im gegebenen Fall nahm der Bürgerbeauftragte deshalb Rücksprache mit dem zuständigen Zweckverband, um sich über dessen Erwägungen, die hinter der getroffenen Entscheidung stehen, zu informieren.

Der Zweckverband verwies in seiner Antwort zunächst auf die rechtlichen Vorgaben, die hier den Rahmen absteckten: die Zielsetzungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz sowie das geänderte Thüringer Wassergesetz (§ 47 Abs. 3). Auf der Grundlage dessen war der Anschluss der in der betroffenen Ortslage befindlichen Grundstücke und somit auch des Grundstückes der Bürgerin an

die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit Reinigung des Schmutzwassers in einer zentralen Kläranlage notwendig. Das Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes sah daher vor, in der Ortslage ein Trennsystem mit Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage zu errichten.

Zur Schaffung einer geordneten und den Regeln der Technik entsprechenden Abwasserentsorgung der Ortslage seien, so erläuterte der Zweckverband, innerhalb des Planungsprozesses mehrere Varianten sowohl nach technischen als auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untersucht worden. Im Ergebnis dieser Untersuchungen sei unter Abwägung der vorgenannten Einflussgrößen und nach durchgeführter Kostenvergleichsrechnung festgestellt worden, dass ein zentraler Anschluss der Ortslage mittels der Ausführung des Ortsnetzes als Druckleitungssystem technisch und wirtschaftlich durchführbar sei. Aufgrund der geplanten Ausführung des Ortsnetzes als Druckleitungssystem sei die Einleitung des Schmutzwassers von den erschlossenen Grundstücken über Abwasserpumpstationen, die durch die Grundstückseigentümer errichtet und betrieben werden müssten, notwendig.

Die entsprechenden Anschaffungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Grundstückseigentümer seien Bestandteil der durchgeführten Kostenvergleichsrechnung gewesen. Der Abwasserzweckverband habe sich bei der Auswahl der technisch durchführbaren Entwässerungsvarianten im Übrigen nicht nur für die für ihn günstigste Variante, sondern im Hinblick auf das Interesse der Bürger für die insgesamt wirtschaftlichste Variante entschieden. Dabei gehöre eine Abwasserpumpstation als Teil der (privaten) Grundstücksentwässerungsanlage zu den standardmäßigen technischen Maßnahmen, um ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen:

Bestehe zum Kanal kein natürliches Gefälle oder sei aufgrund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsleitung ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so könne von den jeweiligen Grundstückseigentümern der

Dieter Schutz / pixelio.de

Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlussschachtes verlangt werden. Dies, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer nicht möglich oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den zu erwartenden Kosten, die die Änderung der Entwässerung und der Bau einer Hebeanlage für die Grundstückseigentümer mit sich bringen.

Diese Rückäußerung war aus Sicht des Bürgerbeauftragten auch deshalb nicht zu beanstanden, weil nach Auffassung der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Anschlusskosten nicht absolut betrachtet werden dürfen, sondern stets in Relation zum Grundstück (Größe, Lage, Wert) gesehen werden müssen. Die mit einem Anschlussverlangen ausgelösten Anschlusskosten überschreiten die Schwelle zur Unangemessenheit daher nur selten, zumal selbst Anschlusskosten in Höhe von

25.000,- EUR je Wohnhaus die Zumutbarkeitsschwelle (noch) nicht überschreiten.

Zwar konnte der Bürgerin letztlich keine Auskunft im von Ihr erhofften Sinn gegeben werden, die Informationen und Erläuterungen des Bürgerbeauftragten machten die Entscheidung des Zweckverbandes aber besser nachvollziehbar und wirkten dem Misstrauen entgegen, dass hier gegen die Interessen der Bürger oder gar rechtswidrig entschieden worden sei.

Wenn die Stadt die Bewirtschaftung eines öffentlichen Parkplatzes einem Privaten überträgt

Frustriert und wütend war ein Bürger nach einem Ausflug in den Thüringer Wald. Was war passiert? An einem beliebten Ausflugsziel Thüringens an einem auf einem Berg gelegenen Aussichtspunkt, hatte der Bürger Station gemacht, sein Auto abgestellt und eine Bratwurst verspeist. Die aber wurde zur teuersten Bratwurst, die er je gegessen hatte: die Überschreitung der kostenfreien Parkzeit von 15 Minuten um ganze 52 Sekunden (!) schlug nämlich mit einer Vertragsstrafe i.H.v. 45,- € zu Buche.

KFM / pixelio.de

Da der Bürger der Ansicht war, sein Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt zu haben, konnte er die ihm gegenüber verhängte „Vertragsstrafe" für die Parkplatznutzung nicht nachvollziehen und bat daher den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei einer Klärung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte klärte erst einmal die Hintergründe des Geschehens auf: Die für den örtlichen Aussichtspunkt zuständige Gemeinde hatte sich dazu entschieden, den betroffenen Parkplatz nicht (mehr) kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung zu stellen und auch nicht (mehr) „in eigener Regie" zu bewirtschaften. Die Parkraumbewirtschaftung wurde an eine private Firma ausgelagert. Die beauftragte Firma hatte in diesem Fall wegen der Überschreitung der kostenfrei eingeräumten Parkdauer die Vertragsstrafe ausgesprochen. Dies sahen auch die Nutzungsbedingungen, die vor Ort durch entsprechende Hinweisschilder kundgetan waren, vor. Dieses Tätigwerden war Gegenstand der zwischen der Gemeinde und der Firma geschlossenen vertraglichen Vereinbarung, die die Dienstleistung der Firma regelt.

Der Bürgerbeauftragte konnte auf diesen zivilrechtlichen Sachverhalt nicht weiter einwirken. Und auch die Entscheidung der Gemeinde, den Parkplatz nur noch gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung zu stellen und die Parkraumbewirtschaftung an einen externen Dienstleister auszulagern, war – da im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung getroffen – vom Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden.

Gleichwohl leuchtete ein, dass Nutzer des Parkplatzes die geltenden Nutzungsbedingungen ggf. als „zu streng" empfinden und

den Parkplatz deshalb meiden. Negative Auswirkungen auf die touristische Attraktivität des Ausflugsziels waren also durchaus denkbar.

Diesen Aspekt und seinen Unmut über die Nutzungsbedingungen des Parkplatzes sowie das „strenge Kontroll- und Ahndungsregiment" der mit der Bewirtschaftung beauftragten Firma kann der Bürger an die kommunalen Mandatsträger bzw. im Gemeinderat vertretene Gruppierungen herantragen, um damit einen kritischen Reflexionsprozess anzustoßen. Auf diese Weise kann ggf. bewirkt werden, dass die Gemeinde ihre Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Parkplatzes (Gestaltung der Nutzungsbedingungen, Bewirtschaftung durch private Firma) überdenkt und ggf. ändert.

Mit diesen vom Bürgerbeauftragten gegebenen Hinweisen konnten dem Bürger die Hintergründe der Vertragsstrafe transparent gemacht, zugleich aber auch Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

Plötzlich steuerpflichtig: Darf das Finanzamt von Rentnern rückwirkend eine Steuererklärung fordern?

Eine Bürgerin war seit geraumer Zeit Altersrentnerin. Im Jahr 2021 wurde sie von ihrem Finanzamt zur Abgabe der Steuererklärungen für 2017 und für die Folgejahre aufgefordert. In diesem Zusammenhang fragte sie sich, ob ein Finanzamt eine Steuererklärung abfordern kann und wie lange rückwirkend.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte der Frau folgende allgemeine Information geben:

Die Träger der Rentenversicherungen und auch die privaten Versicherer teilen der Finanzverwaltung in sogenannten Rentenbezugsmitteilungen mit, welche Renten sie im Jahr ausgezahlt haben (§ 22a Einkommensteuergesetz). Folglich kann es dazu kommen, dass Rentnerinnen und Rentner gezielt von den Finanzämtern aufgefordert werden, eine Steuererklärung – auch rückwirkend für mehrere Jahre – abzugeben.

Thorben Wengert / pixelio.de

Ganz allgemein kann man sagen, dass die Einkommenssteuer bis zu 4 Jahre rückwirkend eingefordert werden kann, immer bezogen auf das Kalenderjahr, in welchem die Steuerschuld entstanden ist. Das ist geregelt in § 169 Abgabenordnung und nennt sich Festsetzungsverjährung. Die Festsetzungsverjährung, oft auch Festsetzungsfrist genannt, ist eine Verjährungsfrist im Steuerrecht.

Die Festsetzungsverjährung regelt, wie lange das Finanzamt Steuern festsetzen kann. Ist sie abgelaufen, darf es keine Steuerbescheide mehr erlassen und bereits verschickte Steuerbescheide nicht mehr ändern oder aufheben. Der Eintritt der Verjährung hat zur Folge, dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen.

Die Festsetzungsfrist beträgt bei der Einkommenssteuer vier Jahre. Allerdings: Wann die Festsetzungsfrist beginnt, kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Der Zeitpunkt, zu dem die Steuer entsteht – und zu dem somit die Frist zu laufen beginnt, ist davon abhängig, ob man dazu verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Auch der Abgabezeitpunkt spielt eine Rolle.

Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Gibt man aber eine Steuererklärung ab, dann beginnt die Festsetzungsverjährung also erst zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben ist beziehungsweise in dem sie eingereicht wurde. Dies ist in der Regel das Folgejahr des eigentlichen Steuerjahres. Einzelne Tatbestände (z.B. ein Einspruch oder eine Außenprüfung durch das Finanzamt) bewirken die sogenannte Ablaufhemmung, so dass die Festsetzungsfrist noch später beginnt. Auch kann die Festsetzungsverjährung unter Umständen mehr als vier Jahre betragen, zum Beispiel zehn Jahre bei Steuerhinterziehung.

Die eingangs erwähnte Bürgerin wurde 2021 aufgefordert, die Steuerklärungen für die Jahre 2017 – 2020 einzureichen. Diese Forderung lag also genau in der rechtlich möglichen Festsetzungsfrist von 4 Jahren.

Oft wird der Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang auch gefragt, ab welcher Rentenhöhe eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht. Diese Frage lässt sich allerdings nicht pauschal beantworten, weil der sogenannte „Rentenfreibetrag" – abhängig vom Jahr des Renteneintritts – individuell festgestellt wird.

Wer 2005 und früher in Rente gegangen ist, muss seine Rente abzüglich dieses Freibetrages (in 2005 etwa 50 % der Renteneinkünfte) versteuern. Seit 2006 stieg der steuerpflichtige Anteil bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, danach um einen Prozentpunkt. Für Arbeitnehmer, die 2012 in Rente gegangen sind, sind 64 Prozent ihrer Rente steuerpflichtig. Ab 2040 sind die Renten zu 100 % steuerpflichtiges Einkommen.

Bei Fragen und/oder Unterstützung in individuellen Steuerangelegenheiten kann der Bürgerbeauftrage nicht weiterhelfen. Hier können sich Betroffene z.B. an einen Steuerberater oder an den Lohnsteuerhilfeverein wenden.

Bestandsleitung oder Erstanschluss?

„Wir wohnen in einem 130 Jahre alten Reihenmittelhaus. Bisher wurde durch eine ebenso alte private Tonleitung hinterm Haus entwässert. Für deren Erhalt erklärt sich die Stadt aber nicht zuständig." Mit diesen Worten wandte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten. Denn jetzt sollte das Haus direkt an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Allerdings verlangte der Zweckverband dafür einen hohen Betrag von der Familie, weil es sich um einen „Zweitanschluss" handele. Der Erstanschluss hingegen sei kostenfrei.

Die Bürgerin fragte deshalb zurecht: „Wie definiert sich eigentlich der Erstanschluss und Zweitanschluss für eine Entwässerung?" Nach ihrer Meinung war nämlich die alte private Tonleitung hinter dem Haus gerade kein öffentlicher Hausanschluss. Schließlich hatte die Stadt nach eigenen Angaben den vorhandenen, vermeintlich „ersten An-

schluss" aus dem 19. Jahrhundert, welcher nun marode war, gar nicht errichtet.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte die Zweifel gut nachvollziehen und wandte sich in diesem Sinne zunächst an den Entwässerungsbetrieb. Der allerdings hielt an seiner Rechtsauffassung, dass es sich um einen kostenpflichtigen Zweitanschluss handele, fest.

Thomas Max Muller / pixelio.de

In einem nächsten Schritt bezog der Bürgerbeauftragte die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ein. Hier wurden die Rechtsauffassung des Entwässerungsbetriebes und die Bedenken des Bürgerbeauftragten intensiv geprüft.

Im Ergebnis schloss sich die Kommunalaufsicht der Auslegung des Bürgerbeauftragten an, dass es sich bei der jetzt herzustellenden Kanalanschlussleitung um den – kostenfreien - Erstanschluss handeln dürfte. Die Kommunalaufsicht informierte in diesem Sinne den Entwässerungsbetrieb, der sich letztlich nach nochmaliger Prüfung auch dieser Rechtsauffassung anschloss. Im Ergebnis konnte das Haus der Familie somit ohne weitere Kosten an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

„Ich möchte mich bei Ihnen für Ihre Bemühungen bedanken, ich denke, ohne Sie hätten wir nicht einmal das erreicht. Es ist toll, dass es eine solche Möglichkeit der Vermittlung zwischen Bürgern und Behörden gibt, ohne dass man mit hohem Kostenrisiko klagen müsste, um Hilfe zu erhalten."

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

Rücknahme eines Widerspruchs unter eine Bedingung gestellt – möglich?

Ein Bürger war Eigentümer eines im 18. Jahrhundert erbauten, denkmalgeschützten Hauses, das durch einen aus Natursteinen gefertigten Kanal mit dem nahegelegenen Bach verbunden war. Dieser Kanal diente seit jeher der Entwässerung des Grundstücks und funktionierte tadellos. Nachdem vor Ort allerdings grundhafte Straßenausbauarbeiten stattgefunden hatten, stand der ebenfalls zum Gebäude gehörende Gewölbekeller nach stärkeren Regenfällen unter Wasser, was zuvor nie vorgekommen war. Deshalb argwöhnte der Bürger, dass beim Ausbaggern im Zuge der Straßenausbaumaßnahme der Kanal zerstört, mindestens aber beschädigt worden war. Als der Bürger dann von der Gemeinde den auf diese Straßenausbaumaßnahmen bezogenen Bescheid zur Erhebung eines Straßenausbaubeitrages erhielt, legte er erst einmal Widerspruch ein. Letztlich zahlte er aber dann doch den geforderten Betrag und nahm auch seinen Widerspruch zurück, dies allerdings verbunden mit der Forderung, dass die Gemeinde den zerstörten Kanal wieder herstellt.

Die Gemeinde war zunächst nicht bereit, diese Forderung zu erfüllen und leitete deshalb das Schreiben des Bürgers, in dem dieser unter der o.g. Bedingung die Rücknahme seines Widerspruchs erklärt hatte, zur weiteren Bearbeitung an die Kommunalaufsichtsbehörde weiter. Von dort bekam der Bürger dann nach einer Weile einen Widerspruchsbescheid, mit dem sein Widerspruch kostenpflichtig zurückgewiesen wurde. Dies konnte der Bürger überhaupt nicht nachvollziehen, war er doch der Meinung, seinen Widerspruch bereits zurückgenommen gehabt zu haben.

Als dann wenig später die Gemeinde einsichtig wurde und sich bereit erklärte, den Schaden am Kanal auf eigene Kosten zu beseitigen, sah der Bürger die von ihm seinerzeit gestellte Bedingung zur Zufriedenheit erfüllt. Deshalb bat er – aus seiner Sicht folgerichtig – die Kommunalaufsicht um eine Überprüfung ihrer kostenpflichtigen Zurückweisung des Widerspruchs. Die Kommunalaufsicht blieb jedoch bei ihrer Entscheidung und war nicht bereit, eine Korrektur vorzunehmen, denn die Rücknahme des seinerzeitigen Widerspruches habe nicht unter eine Bedingung gestellt werden dürfen. Deshalb sei eine Rücknahme des Widerspruches nicht wirksam erfolgt und somit über den Rechtsbehelf zu entscheiden gewesen.

Vor diesem Hintergrund wandte sich der Bürger, der sich zwischen Gemeinde und Kommunalaufsicht in einer „Zwickmühle der ungerechtfertigten Behandlung" sah, an den Bürgerbeauftragten und bat zu prüfen, ob sich hier Widerstand lohne bzw. alles korrekt gelaufen sei.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte konnte zwar sehr gut nachvollziehen, dass die beiden von dem Bürger benannten Sachverhalte ‚Widerspruch gegen Ausbaubeitrag' – ‚Beschädigung des Kanals und Reparatur' für ihn ideell zusammenhängen. Allerdings ist die Einlegung eines Widerspruches eine rechtsgestaltende, formale Handlung, da sie das verwaltungsprozessuale Vorverfahren/Widerspruchsverfahren in Gang setzt. Dafür

gelten besondere Regeln. Das Bundesverwaltungsgericht formulierte dazu in einem Urteil vom 16.08.1995 (Az.: 11 C 2.95):

„(...) Für das Prozeßrecht ist allgemein anerkannt, daß Parteihandlungen wie die Erhebung eines Anspruchs durch Klage oder Eilantrag, die Einlegung eines Rechtsmittels, die Rücknahme einer Klage oder eines Antrags grundsätzlich nicht an den Eintritt einer Bedingung geknüpft werden dürfen. Dies gilt uneingeschränkt, soweit die Verknüpfung sich auf ein außerprozessuales künftiges Ereignis bezieht. Die Abhängigkeit einer Parteihandlung von einem solchen Ereignis würde sich nicht mit der Bedeutung vertragen, die diese Handlung für den Gegner, aber auch für das Gericht hat. Ihre Folgen dürfen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ins Ungewisse gestellt werden (so bereits ...)

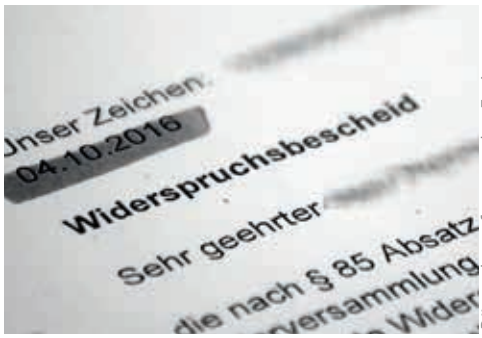

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Diese Grundsätze haben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwGE 57, 342 <346 f.>) auch für das Widerspruchsverfahren als förmlich ausgestaltetes Rechtsbehelfsverfahren Gültigkeit: Einlegung und Rücknahme des Widerspruchs sind im Interesse der Rechtssicherheit einer Bedingung oder einer Anfechtung wegen Willensmängeln nicht zugänglich, gleichgültig, ob das Widerspruchsverfahren insgesamt dem Verwaltungsstreitverfahren oder dem Verwaltungsverfahren zuzurechnen ist oder ob ihm der Charakter eines Verwaltungsverfahrens zukommt, das zugleich dem Verwaltungsprozeßrecht angehört. An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat fest. (...)"

Die Einlegung oder auch Rücknahme eines Widerspruches ist also – wie die Juristen sagen – bedingungsfeindlich. Weniger formal ausgedrückt: Mit der Einlegung eines Widerspruches gegen einen behördlichen Bescheid wird ein formales Verwaltungsverfahren (das sog. verwaltungsprozessuale Vorverfahren) in Gang gesetzt. Innerhalb dieses Verfahrens wird der erlassene Bescheid zunächst von der Ausgangs- und dann von der nächsthöheren Behörde auf seine Richtigkeit und die Frage geprüft, ob der Bürger durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt ist. Angesichts dessen muss es einleuchten, dass weder die Einlegung eines Widerspruches noch seine Rücknahme vom Bürger an Bedingungen geknüpft und einer Art „wenn-dann-Handel wie auf dem Basar" unterworfen werden kann.

Die von dem Bürger erklärte Rücknahme seines Widerspruches war deshalb nicht wirksam und der Rechtsbehelf somit von der Kommunalaufsicht zu bearbeiten gewesen.

Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzauflage – manchmal lange Bearbeitungszeiten

Die Aufhebung der Wohnsitzauflage für ausländische Mitbürger ist ein Thema, mit dem immer wieder Betroffene beim Bürgerbeauftragten vorsprechen. Zum einen bitten sie dann um Information und Erläuterung zum gesetzlichen Hintergrund, zum anderen

aber auch um Unterstützung bei konkreten Problemen.

So berichtete eine ausländische Bürgerin von ihrem Plan mit ihrem Sohn in ein anderes Bundesland umziehen zu wollen. Der Sohn hatte dort einen Studienplatz erhalten und die Großeltern, die bereits dort lebten, brauchten aufgrund von Erkrankung dringend die Unterstützung der Tochter.

Liza Popova / pixelio.de

Auch eine Arbeitsmöglichkeit würde sich ihr in dem anderen Bundesland eröffnen. Die Bürgerin beantragte daher die Aufhebung der Wohnsitzauflage bei der zuständigen Ausländerbehörde an ihrem Wohnort aber die Bearbeitung des Antrags zog sich, auch aufgrund der erforderlichen Zustimmung der sog. aufnehmenden Kommune, hin. Von dort wurde der Bürgerin mitgeteilt, dass die Entscheidung über die Zustimmung zur Aufnahme im neuen Bundesland mehrere Monate (!) in Anspruch nehmen könne. Währenddessen fing bereits das Studium an und warteten die Großeltern auf Hilfe...

Lösungsansatz und Ergebnis:

Grundsätzlich haben Geflüchtete die ersten drei Jahre ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Pflicht, den gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in dem Land zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Gesetzlich geregelt ist dies in § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

„Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach §§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen oder gemäß § 24 Absatz 3 verteilt worden ist."

Diese Wohnsitzverpflichtung kann u.a. dann aufgehoben werden, wenn der Ausländer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt, ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht oder auch zur Vermeidung einer Härte (§ 12a Abs. 5 AufenthG).

Da der Bürgerbeauftragte diese Voraussetzungen gegeben sah, wandte er sich an die Ausländerbehörde der aufnehmenden Kommune. Er schilderte die besondere Dringlichkeit des Anliegens der Bürgerin und bat um Prüfung, ob in diesem besonderen Fall eine zügigere Bearbeitung erfolgen könne. Nur ein paar Tage später meldete sich die Bürgerin beim Bürgerbeauftragten. Sie teilte mit, dass die Zustimmung erteilt worden sei, die Wohnsitzauflag aufgehoben wurde und der Umzug erfolgen könne. Sie bedankte sich wortreich für die Unterstützung, die das Verfahren tatsächlich hatte beschleunigen können.

„Wo Rauch ist, ist auch Feuer." – Von wegen ...

Manchmal gibt es weder Feuer noch Rauch, aber der Rauchmelder legt trotzdem los. So ging es einem Bürger, der sich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten wandte. Während er im Urlaub war, hatte sich in der heimischen Wohnung der Rauchwarnmelder, dessen Anbringung in bestimmten Räumen auch in Thüringen seit 2019 verpflichtend vorgeschrieben ist, selbstständig gemacht und lautstark losgepiept. Ein Passant auf der Straße wurde aufmerksam und alarmierte die Feuerwehr. Die indes konnte weder Rauch noch Feuer feststellen und rückte deshalb unverrichteter Dinge wieder ab.

Gabi Schoenemann / pixelio.de

Für diesen sinnlosen Einsatz auf Grund des Fehlalarms des Rauchmelders verlangte die Ordnungsbehörde der Gemeinde nun aber Kostenersatz und schickte dem Bürger einen entsprechenden Bescheid. Damit war der Bürger, der sich nichts hatte zuschulden kommen lassen und zur fraglichen Zeit ja auch gar nicht vor Ort war, überhaupt nicht einverstanden, zumal er kurz zuvor im Fernsehen einen Bericht darüber gesehen hatte, wie in solchen Fällen die Rechtslage sei.

Das Verfahren nahm den üblichen Gang: Der Mann legte gegen den Kostenbescheid Widerspruch ein, doch die Gemeinde wollte nicht abhelfen und kündigte an, die ganze Angelegenheit zwecks Erlasses eines Widerspruchsbescheides der nächsthöheren Behörde vorzulegen. In diesem Stadium suchte der Bürger Hilfe beim Bürgerbeauftragten und bat um Klärung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Wenn der Staat vom Bürger Geld haben will, braucht es dafür eine Rechtsgrundlage. Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) können die Aufgabenträger (das sind für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe die Gemeinden) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat, Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen. Soweit, so klar. Oder doch nicht ganz?

Ist denn ein Rauchwarnmelder, wie er im häuslichen Bereich Verwendung findet, eine „Brandmeldeanlage" i.S.d. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes? Hieran kamen beim Bürgerbeauftragten nach entsprechenden Recherchen schnell Zweifel auf. Auf deren Grundlage konnte in einem sehr konstruktiven Zusammenwirken mit der Mitarbeiterin bei der Ausgangsbehörde alsbald geklärt werden, wie die Dinge liegen: Rauchwarnmelder (RWM) einerseits und Brandmeldeanlagen (BMA) andererseits sind zu unterscheiden bzw. nicht dasselbe:

Zum einen bestehen aus fachlicher Sicht zwischen beiden Geräten erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die jeweiligen Schutzziele, die Schutzbereiche und die Schutzfunktionen. Zum zweiten entspricht ein Heimrauchwarnmelder nicht den durch die DIN-Norm 14675 festgelegten Anforderungen einer Brandmeldeanlage. Und zum dritten fällt rechtsvergleichend auf, dass die Thüringer Bauordnung in § 48

Abs. 4, der die Pflicht zur Ausstattung bestimmter Räume mit Rauchmeldern betrifft, den Begriff „Rauchwarnmelder" verwendet, nicht hingegen den Begriff „Brandmeldeanlage".

Deshalb vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass der Gesetzgeber in § 48 Abs. 1 Nr. 6 ThürBKG gewöhnliche, im Heimbereich angewandte Rauchwarnmelder nicht mit erfasst sehen wollte, so dass eine Kostenersatzforderung bei einem Fehlalarm eines solchen Gerätes nicht in Betracht kommt. Dieser Sicht der Dinge schloss sich die Gemeinde an und hob den ergangenen Kostenersatzbescheid im Rahmen des Widerspruchsverfahrens auf. Als er den entsprechenden Abhilfebescheid erhalten hatte, schrieb der zufriedene Mann an den Bürgerbeauftragten: „Ich möchte mich hiermit recht herzlich für Ihre Hilfe bedanken."

Wenn sich selbst der Bürgerbeauftragte die Zähne ausbeißt...: der Begriff „öffentliche" Sicherheit unterschiedlich betrachtet.

Voller Unbehagen und Sorge wurde ein Bürger beim Bürgerbeauftragten vorstellig und schilderte eine ihn und andere Mitglieder seines Vereins betreffende Gefahrensituation: Das im Bereich einer Hanglage gelegene Vereinsgelände grenze direkt an ein Waldgrundstück, auf dem sich zahllose abgestorbene, morsche, hohe Bäume befänden. Bei stärkerem Wind oder gar Sturm sei es, so der Bürger weiter, bereits mehrfach zum Hineinstürzen von derlei Bäumen in das Vereinsgelände gekommen. In einem Fall sei ein Vereinsmitglied nur ganz knapp mit dem Leben und unverletzt davongekommen, weil ihn der umstürzende Baum gerade so verfehlt habe. Gleichwohl hätten bereits etliche Gebäude auf dem Vereinsgrundstück Schaden genommen. Die örtliche Ordnungsbehörde weigere sich dennoch, gegen den Eigentümer des Waldgrundstückes einzuschreiten und ihn zur Beseitigung der Gefahrenlage zu verpflichten. Deshalb bat der Bürger nun den Bürgerbeauftragten dringlich um Unterstützung.

Lösungsansatz und Ergebnis

Dieser wandte sich an das für die Fachaufsicht über die Ordnungsbehörde zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK). Zur Verblüffung des Bürgerbeauftragten zog sich jedoch auch das TMIK auf die so schon von der örtlichen Ordnungsbehörde vertretene Auffassung zurück, dass der Schutz privater Rechte den Ordnungsbehörden nur dann obliege, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen sei und wenn ohne ordnungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. So stehe es in § 2 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG). Das Grundstück des Vereins sei ein Privatgrundstück, so dass Auswirkungen von außen auf das Grundstück wie das Herabstürzen der Bäume keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten. Insbesondere sei nicht die Allgemeinheit betroffen, wie dies bspw. bei Gehwegen der Fall sei. Deshalb handele es sich ausschließlich um eine privatrechtliche Angelegenheit, so dass Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen seien.

Diese Beurteilung des Sachverhaltes teilte der Bürgerbeauftragte nicht, sondern vertrat dezidiert eine andere Rechtsauffassung. Denn gemäß § 2 des oben schon benann-

ten OBG haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Zwar obliegt der Schutz privater Rechte den Ordnungsbehörden nach diesem Gesetz in der Tat nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne ordnungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (sog. Subsidiaritätsgrundsatz).

Höchst zweifelhaft erschien aus Sicht des Bürgerbeauftragten aber, inwieweit es im gegebenen Sachverhalt überhaupt noch um den Schutz „privater Rechte" ging. Gemäß § 54 Nr. 1 OBG umfasst das Schutzgut der „öffentliche Sicherheit" nämlich die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Zum ordnungsrechtlichen Schutzgut gehört also auch die Unverletzlichkeit der Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Diese Einbeziehung des Schutzes des Einzelnen in die Aufgabe der Ordnungsbehörden hat wegen der Gefahr der Überdehnung des Tatbestandes Veranlassung gegeben, neben den übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen zusätzlich das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des ‚öffentlichen Interesses' einzuführen, dem ein Tätigwerden der Ordnungsbehörde insoweit dienen muss.

Soweit es – wie hier – um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit geht, liegt der Schutz dieser Rechtsgüter aber immer (auch) im öffentlichen Interesse. Denn jeder hat das Recht auf Leben und Gesundheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz) und der Staat hat dieses Recht in der Weise zu schützen, dass er es vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer bewahrt. Das ist somit nicht allein Gegenstand des individuellen Interesses des gerade Betroffenen, sondern ebenso eines inhaltsgleichen öffentlichen Interesses aller an seinem Schutz, das in der Grundrechtsnorm seinen Ausdruck findet. Und wie die stattgefundenen Baumstürze bereits belegt hatten, bestand im Hinblick auf die o.g. Rechtsgüter fortlaufend eine Gefahr i.S.d. Ordnungsrechtes. Deshalb war nach Überzeugung des Bürgerbeauftragten der Aufgabenbereich der Ordnungsbehörde sehr wohl eröffnet mit der Folge, dass sie gemäß § 5 Abs. 1 OBG die Befugnis hatte, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die hier bestehende Gefahr abzuwehren.

Gila Hansen / pixelio.de

Weil das Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz (ThürBüBG) nun aber kein Beanstandungsrecht des Thüringer Bürgerbeauftragten vorsieht, so dass der Bürgerbeauftragte stets „nur" mit der Überzeugungskraft fachkundiger Argumente wirken kann, bestanden für ihn hier keine (weiteren) Einwirkungsmöglichkeiten auf das TMIK oder gar die örtliche Ordnungsbehörde. Er setzte das TMIK jedoch von seiner abweichenden Sicht der Dinge in Kenntnis und bat darum, die bislang vertretene Rechtsauffassung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumentation zu überdenken und doch noch fachaufsichtliches Tätigwerden in Betracht zu ziehen.

Einige Zeit später teilte der Bürger auf Nachfrage mit, dass der Eigentümer des benachbarten Waldgrundstücks das Schadholz doch noch entfernt hatte – ob aufgrund behördlicher Vorgaben oder aufgrund eigener Initiative blieb unbekannt.

@ „Dass Bürger/innen, die sich selbst nicht gut artikulieren können, nach solchen Erfahrungen mit offensichtlich absolut gleichgültigen Vertretern offizieller Institutionen schlicht und einfach wütend reagieren, kann ich mittlerweile nachvollziehen …"

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Behördengang mal anders: ein ganzes Amt „im Koffer" kommt zum Bürger nach Hause

„Was ist eigentlich, wenn man aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr persönlich aufs Amt gehen kann, um seine Behördenangelegenheit zu erledigen?" fragte sich eine Bürgerin aus gegebenem Anlass: Ihr Ehemann, der auf Grund seiner schweren fortgeschrittenen Erkrankung das Haus nicht mehr verlassen konnte, benötigte dringend einen neuen Personalausweis. Ihm sei es aber, so schilderte die Bürgerin gegenüber dem Bürgerbeauftragten, nicht (mehr) möglich, die für die Personalausweis-Beantragung erforderlichen Fingerabdrücke abnehmen und das biometrische Passbild im Bürgerbüro persönlich anfertigen zu lassen.

Die Bürgerin hatte daher bei der Verwaltung ihrer Heimatstadt angefragt, ob die notwendigen Formalitäten nicht mithilfe des sogenannten Bürgerkoffers bzw. „rollenden Rathauses" in der eigenen Wohnung erledigt werden könnten.

Mit dem sog. „Bürgerkoffer", der ausschließlich von der Bundesdruckerei bereitgestellt wird, ist es möglich, Anträge auf Bundespersonalausweise und Reisepässe vor Ort beim Bürger aufzunehmen und zu bearbeiten. Ausgestattet ist der „Bürgerkoffer" standardmäßig mit Notebook, Drucker, Scanner, Fingerabdrucksensor sowie einem Änderungsterminal. Für biometrische Fotos gibt es zudem eine Kamera mit Stativ. Die Dokumente, die sich mit Hilfe dieses Koffers beantragen und ausstellen lassen, reichen von Personalausweisen über Meldebescheinigungen bis hin zu Führungszeugnissen.

Rainer Sturm / pixelio.de

Das Bürgerbüro der betreffenden Stadt lehnte aber den Hausbesuch ab. Grund: Ein technischer Defekt der Kamera verhindere den Einsatz.

Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte machte die Bürgerin zunächst auf die Option aufmerksam, dass die zuständige Personalausweisbehörde nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) Personen, die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können, von der Ausweispflicht befreien

kann. Dies war im gegebenen Sachverhalt jedoch keine Lösungsmöglichkeit, da der Ehemann der Bürgerin den Ausweis für die Durchführung seiner Online-(Bank)Geschäfte benötigte.

Vor diesem Hintergrund bemühte sich der Bürgerbeauftragte bei der Kommune aktiv um eine praktikable Lösung und sensibilisierte auch für die schwierige häusliche Situation des älteren Ehepaares. Damit stieß er auf nun offene Ohren und entgegenkommendes Engagement der Verwaltungsmitarbeiter: Da die Beschaffung einer funktionsfähigen Kamera bei der Bundesdruckerei etliche Monate in Anspruch genommen hätte und somit bis auf Weiteres nicht zur Verfügung stand, entwickelten die IT-Mitarbeiter des Bürgerbüros in Eigeninitiative eine tragfähige technische Lösung für die defekte Kamera. Bei dem sich anschließenden Hausbesuch konnten dann alle notwendigen Bearbeitungsschritte zur Beantragung des neuen Personalausweises umgesetzt werden, so dass der Ausstellung des begehrten Dokuments nun nichts mehr im Wege stand.

Das Ehepaar zeigte sich sehr dankbar für die Unterstützung des Bürgerbeauftragten, der seinerseits hervorhob, welch gute, bürgerfreundliche Lösungen oft erreicht werden können, wenn Verwaltungsmitarbeiter sich kreativ und motiviert einbringen.

@

„Vielen Dank für Ihren Rat und die Informationen. Im Gegensatz zur zuvor angeforderten Behörde haben Sie meine Gesamtsituation gesehen und nicht nur das Einzelproblem. So konnten Sie mir umfassender helfen."

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Sachgebiet Sonstiges

Energiepreispauschale für Rentner – Was lange währt, wird auch mal gut

Angesichts der anhaltend hohen Preissteigerungen im Energiebereich im Jahr 2022 hatte die Bundesregierung beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner entlastet werden und eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (brutto) erhalten sollten. Die Pauschale erhielten alle diejenigen, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung hatten. Die Auszahlung erfolgte als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen Anfang Dezember 2022.

Ein Bürger hatte nun Anfang 2023 den Bescheid erhalten, dass er rückwirkend zum 01.12.2022 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommt. Durch die rückwirkende Bewilligung der Rente gehörte er nun zum Kreis der anspruchsberechtigten Rentner auf Zahlung der Energiepreispauschale, hatte diese aber – nachvollziehbarerweise – im „normalen Ablauf" nicht bekommen.

Hier galt folgende Regelung: Rentnerinnen und Rentner, die trotz bestehenden Anspruchs keine Energiepreispauschale erhalten hatten, konnten bis zum 30. Juni 2023 einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV), Knappschaft-Bahn-See, stellen.

Der Mann hatte also im Februar bei der Rentenversicherung bzgl. der Energiepauschale angefragt, dann aber lange nichts von der Rentenversicherung gehört. Da er bis Mitte Juli 2023 noch nichts weiter gehört hatte (keine Auszahlung oder sonstiges), wandte er sich mit der Bitte um eine Information zum Bearbeitungsstand seines Antrages an den Thüringer Bürgerbeauftragten.

Petra Bork / pixelio.de

Lösungsansatz und Ergebnis

Unter Einbeziehung des Bundesamtes für Soziale Sicherung fand der Bürgerbeauftragte schließlich heraus, dass der DRV Knappschaft Bahn-See bislang kein Antrag des Bürgers auf nachträgliche Auszahlung der Energiepreispauschale vorlag. Die Nachfrage des Bürgerbeauftragten nahm die DRV Knappschaft Bahn-See aber zum Anlass, beim eigentlichen Rentenversicherungsträger des Bürgers zu erfragen, ob der Antrag ggf. dort gestellt worden ist.

Dieser bestätigte, dass der Bürger sich telefonisch nach der Energiepreispauschale erkundigt habe und dass man diese Nachfrage sodann als formlosen Antrag gewertet habe, allerdings bisher ohne Ergebnis einer Bearbeitung. Nachdem der Bürgerbeauftragte dem Bürger diesen Zwischenstand mitgeteilt hatte, stellte dieser zur Sicherheit den Antrag nunmehr nochmals schriftlich bei der DRV Knappschaft Bahn-See und im Januar 2024 konnte ihm dann endlich die Energiepreispauschale ausgezahlt werden.

„Wir möchten uns ganz herzlich bedanken, für die erfolgreiche und schnelle Bearbeitung. Es tut gut, zu wissen, dass Sie in Ihrer Arbeit viel Gutes tun können, um den Bürgern Halt zu geben und Probleme zeitnah zu lösen."

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Thüringer Landeswappen auf Hoodies für die Sporttruppe – geht das so einfach?

Ein in einem Sportverein engagierter Bürger wollte sich darum kümmern, dass die Aktiven für Wettkämpfe einheitliche Kleidung bekamen. Diese sollte mit ihrer Motivbedruckung aber nicht nur auf die Sportart selbst, sondern auch darauf hinweisen, dass die Aktiven für einen Thüringer Verein an den Start gehen. Als der Mann nun bei einer Firma Angebote für das Bedrucken der Sportkleidung einholte und dabei seine gestalterischen Vorstellungen kundtat, wies man ihn darauf hin, dass die Verwendung des Landeswappens nicht so einfach zulässig sei. Da die Firma dem Bürger die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht benennen konnte, wandte sich der Bürger mit der Bitte um Aufklärung ratsuchend an den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis:

Dieser konnte schnell Klarheit schaffen: Am 10. Januar 1991 hat der Thüringer Landtag das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen beschlossen. Danach zeigt das Thüringer Landeswappen einen aufrecht stehenden, achtfach rot-silbern gestreiften, goldgekrönten und goldbewehrten Löwen auf blauem Grund, umgeben von acht silbernen Sternen. Nach den rechtlichen Bestimmungen zum Thüringer Landeswappen ist die Verwendung des Landeswappens ausschließlich den Behörden und Dienststellen des Landes vorbehalten und die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens durch Dritte gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz) verboten. Zwar kann das Innenministerium gemäß § 7 Abs. 3 AVHz die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens zulassen. Die Erfolgsaussichten für einen solchen Antrag sah der Bürgerbeauftragte in Anbetracht der übrigen graphischen Gestaltung der Hoodies aber als sehr gering an.

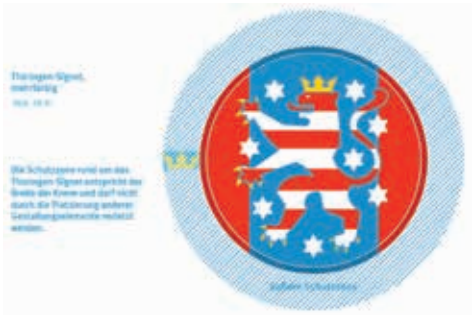

Land Thüringen

Trotzdem hatte der Bürgerbeauftragte für den Bürger auch eine erfreuliche Nachricht: Für die Nutzung durch Dritte wurde durch die Landesregierung ein „Thüringer Wappen für alle", das so genannte ‚Thüringen-Signet', entwickelt, welches unter https://markenwelt.thueringen.de/basiselemente/thueringen-signet herunter geladen und kosten- und genehmigungsfrei durch Jedermann verwendet werden kann. Damit war dem Bürger in der Sache bestens geholfen.

Cannabislegalisierung – wo kann ich eine Anbaugenehmigung beantragen?

Nachdem der Bundestag im Februar 2024 das Konsumcannabisgesetz (KCanG) verabschiedet hatte, wandte sich wenig später ein Bürger an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte um Informationen, ab wann und wo er denn einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung seines geplanten Eigenanbaus stellen könne.

Lösungsansatz und Ergebnis

Zur Zeit der Bürgeranfrage (Mitte März 2024) war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger daher zunächst über die weiteren Schritte im Gesetzgebungsverfahren und das voraussichtliche Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

Thommy Weiss / pixelio.de

Das Gesetz sieht die Möglichkeit von zulässigem privaten Eigenanbau in begrenztem Umfang vor. So ist Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt, § 9 KCanG. Hierfür ist keine förmliche Erlaubnis erforderlich. Allerdings darf Cannabis aus dem privaten Eigenanbau nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Regelung trat am 01.04.2024 in Kraft.

Anders sieht es aber im Fall von nicht-gewerblichen Anbauvereinigungen aus. Diese dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis Konsumcannabis gemeinschaftlich unter aktiver Mitwirkung der Mitglieder anbauen und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergeben. Hieran sind enge gesetzliche Rahmenbedingungen geknüpft (vgl. §§ 16 ff. KCanG). Die Regelungen zum Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen traten erst zum 01.07.2024 in Kraft. Vorher war demgemäß ein solcher Anbau nicht gestattet.

Welche Behörde für die Bearbeitung der Anträge auf Erlaubnis zuständig sein wird, konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger zum Zeitpunkt der Anfrage jedoch noch nicht mitteilen. Dem Gesetz zufolge wird dies von jedem Bundesland selbst bestimmt (vgl. § 33 KCanG). Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, welches der Bürgerbeauftragte hier um nähere Auskunft bat, gab an, es sei zu erwarten, dass sich die Bundesländer gemeinsam besprechen, bei welcher Behörde dann der Antrag auf Erlaubnis zu stellen ist.

Nachtrag: Rechtzeitig mit Inkrafttreten der Regelungen zum Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen stand dann die Zuständigkeit fest: das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist hierfür zuständiger Ansprechpartner.

„Herr X nimmt Bezug auf das Schreiben vom Bürgerbeauftragten und möchte sich herzlich bedanken. Alle anderen Stellen hätten ihn letztlich nur abgewimmelt, aber hier sei ihm zugehört und eine klare, ordentliche Auskunft gegeben worden, die ihm geholfen und mit der er etwas habe anfangen können."

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Ehrung für Lebensretter

Erste Hilfe geht uns alle an: wer bei einem medizinischen Notfall Sofortmaßnahmen ergreift, bis professionelle Hilfe eintrifft, bewahrt den Betroffenen oft vor erheblichen Gesundheitsschäden und rettet manchmal sogar Leben. Grundlegende Erste-Hilfe-Maßnahmen sollte deshalb jeder können, um handlungsfähig zu sein.

Dass ein Mitbürger, der bei einem schweren Unfall lebensrettende Erste Hilfe leistete, eine Ehrung und Anerkennung erhält, war Gegenstand eines an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Anliegens. Der Bürger hatte für sein Bestreben selbst keine direkt zuständige Ansprechstelle gefunden und bat deshalb den Bürgerbeauftragten um Unterstützung dabei, die Ehrung auf den Weg zu bringen.

Der für die Ehrung Vorgeschlagene war zu einem Verkehrsunfall hinzugekommen, bei dem sich ein Motorradfahrer den Unterschenkel abgerissen hatte. Der Ersthelfer hatte sich zunächst in beispielhafter Weise um die Absicherung der Unfallstelle und danach um den Verletzten gekümmert. Nur durch das Abbinden des Beines mit einem Gürtel habe die sehr starke Blutung und – auch nach Information der Ärzte, Sanitäter und Polizei - so der sehr wahrscheinliche Tod des Opfers verhindert werden können. Nach Auffassung des Bürgers war der Ersthelfer damit Vorbild und sollte gesellschaftlich gewürdigt werden. Doch wo kann man ihn vorschlagen?

Lösungsansatz und Ergebnis

Mit der „Thüringer Verordnung über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten" vom 21. Dezember 2010 ermöglicht der Freistaat Thüringen derlei Ehrungen und die Anerkennung von Rettungstaten. Die staatliche Anerkennung von Rettungstaten besteht aus der Verleihung der Rettungsmedaille am Band oder der Verleihung des Erinnerungszeichens oder einer öffentlichen Belobigung. Die Rettungsmedaille für Rettung aus Gefahr wird an Personen verliehen, die unter Lebensgefahr oder besonders bedrohlichen, gefahrvollen Umständen Menschenleben gerettet oder eine lebensbedrohende Gefahr für die Allgemeinheit abgewendet haben. Sie haben dabei durch ihr selbstloses Verhalten ein außergewöhnliches Maß an persönlicher Einsatz- und Opferbereitschaft gezeigt. Das Erinnerungszeichen für Rettung aus Gefahr wird an Personen verliehen, die unter minder schwerer Gefahr Menschenleben gerettet oder eine lebensbedrohende Gefahr für die Allgemeinheit abgewendet haben, und eine Belobigung kann für Rettungstaten ausgesprochen werden, die zwar nicht die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung nach den §§ 3 und 4 erfüllen, jedoch eine Würdigung rechtfertigen.

Erich Kasten / pixelio.de

Die o.g. Verordnung regelt auch das Vorschlagsverfahren. Danach sind Rettungstaten, die für eine staatliche Anerkennung in Betracht kommen, dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium, also dem Innenministerium, mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, ob alle Erfordernisse für eine staatliche Anerkennung erfüllt sind. Retter und Gerettete sowie Augenzeugen der

Rettungstat sind hierzu zu befragen. Der Bericht muss eine schlüssige und vollständige Schilderung der Rettungstat wiedergeben sowie einen Vorschlag für die Art der staatlichen Anerkennung enthalten. Die Begründung des Vorschlags muss aus der Schilderung der Rettungstat ersichtlich sein. Weiterhin muss der Bericht die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtstag und -ort, Familienstand, Beruf oder Gewerbe, Adresse des Retters, seine Staatsangehörigkeit sowie Tag und Ort der Rettungstat beinhalten.

Vorschlagsberechtigt sind die Landkreise und die kreisfreien Städte, auf deren Gebiet die Rettungstat erfolgte oder in deren Gebiet Retter oder Gerettete ihren Wohnsitz haben. Hierüber informierte der Bürgerbeauftragte den Bürger und leitete dessen Ehrungsvorschlag an den zuständigen Landkreis weiter mit der Bitte, die Angelegenheit in die weitere Bearbeitung zu übernehmen.

@ „Sie machen eine tolle Arbeit, vielen Dank dafür!"

Bürgerreaktion nach Anliegenbearbeitung

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Aufgabe – Arbeitsweise – Austausch
Dr. Kurt Herzberg
Gruppe der Bundesfreiwilligendie
der Caritas Erfurt
2024

ThuerBueb

// Prävention, Zusammenarbeit und Reflexion

... was der Bürgerbeauftragte wahrnimmt

Prävention
… damit erst gar kein Ärger entsteht

Der Bürgerbeauftragte informiert über aktuelle Themen

Im Sinne eines präventiven Ansatzes seiner Arbeit informierte der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr auf seiner Webseite und auch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in Form von Themenbeiträgen sowie Pressemitteilungen über aktuelle Themen und Problembereiche. Er ging dabei meist von Einzelfällen aus, die in der Sache aber wohl viele weitere Menschen betrafen bzw. betreffen könnten. So konnte er mögliche Fragestellungen bereits umfassend darstellen und Bürger auf zuständige Ansprechpartner hinweisen. Es darf angenommen werden, dass durch diese Informationen Anfragen an den Bürgerbeauftragten entbehrlich wurden. Die folgende Aufzählung der Themen soll einen Überblick geben. Die ausformulierten Texte werden aus Platzgründen nicht abgedruckt, sind aber im Internet abrufbar:

- Der Bürgerbeauftragte informiert über wichtige Änderungen im Sozialrecht 2024, Information vom 8.1.2024
- Mängelmelder in Thüringer Kommunen, Information vom 10.4.2024
- Wohngeld für Bewohner von Pflegeheimen, Information vom 15.5.2024
- Bürgerbeauftragter fordert Entbürokratisierung für Nachbarschaftshelfer, Pressemitteilung vom 5.6.2024
- Sozialstaatsprinzip, Pflichten der Sozialleistungsträger und sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, Information vom 28.6.2024
- Reparaturbonus 4.0, Information vom 9.7.2024
- Bürgerbeauftragter fordert: Pflegekurs-Pflicht für Nachbarschaftshelfer abschaffen! Pressemitteilung vom 9.8.24
- „Die Betroffenen brauchen Klarheit" Thüringer Bürgerbeauftragter fordert dringend eine Entscheidung zur Übergangsregelung für sogenannte Nachbarschaftshelfer, Pressemitteilung vom 9.10.2024
- Bürokratieabbau: klare Forderungen der Thüringer an die neue Landesregierung – Repräsentative Umfrage des Thüringer Bürgerbeauftragten zeigt Handlungsfelder beim Bürokratieabbau, Pressemitteilung vom 08.11.2024
- Briefwahl nicht möglich – kann das sein? Information vom 11.11.2024

Diese Informationen finden Sie ausführlich auf der Webseite des Bürgerbeauftragten unter: *www.buergerbeauftragter-thueringen.de* bei „Neuigkeiten" unter dem jeweiligen Datum.

Vorträge

Studierende im Gruppenpraktikum beim Thüringer Bürgerbeauftragten

Am 06.03.2024 begrüßte Dr. Kurt Herzberg in seiner Dienststelle Studierende von Thüringer Universitäten und Hochschulen, die im Rahmen eines Gruppenpraktikums im Thüringer Landtag die Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten näher kennenlernen wollten. Die Erfahrung, die die Studierenden im Vortrag von Dr. Herzberg und im anschließenden Austausch machten, schildert ein Teilnehmer folgendermaßen:

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

„Im Rahmen eines Gruppenpraktikums des Thüringer Landtags hatten wir die Möglichkeit, mit dem Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, ins Gespräch zu kommen und uns über seinen Aufgabenbereich und seine tägliche Arbeit zu informieren. Drei Begriffe sind mir besonders im Gedächtnis geblieben und als prägend für die Arbeit des Bürgerbeauftragten aus dem gemeinsamen Gespräch hervorgegangen: Die Funktion des Lotsen, des Dolmetschers und des Beraters.

Der Bürgerbeauftragte kann behördliche Entscheidungen hinterfragen, stellt Kommunikation zwischen Bürger und Behörde her, wenn diese ins Stocken geraten ist, oder hilft beim Übersetzen komplex formulierter Bescheide. Dies sind nur wenige Beispiele eines breiten Feldes der Aufgaben von Dr. Herzberg.

Der Gang zum Bürgerbeauftragten ist eine weitere Möglichkeit für Bürger, ihrem Anliegen Geltung zu verschaffen. Im Gegensatz zum Rechtsweg oder der Möglichkeit, eine Petition an ein Parlament zu richten, kann der Bürgerbeauftrage regelmäßig schneller und unmittelbarer handeln.

Durch seine Arbeit kann Vertrauen in staatliche Institutionen zurückgewonnen werden, indem staatliches Handeln für die Bürger nachvollziehbar gemacht werden kann. Bürgernähe, Offenheit und eine Verständigung auf Augenhöhe sind nicht ausschließlich im täglichen Kontakt zwischen Bürger und Behörde erforderlich, sondern eine Notwenigkeit in allem Handeln in unserem demokratischen Staat."

Herzberg zu dem Gespräch: „Das offensichtliche Interesse sowie die Nachfragen der Studierenden zeigen mir, dass die Arbeit des Bürgerbeauftragten als ein sehr wichtiger Baustein im demokratischen System wahrgenommen wird. Insofern ist für mich die Möglichkeit, jungen Studierenden die Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten zu erläutern, auch eine gute Gelegenheit, auf diese Zusammenhänge hinzuweisen."

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Vortrag im Thüringer Landtag vor Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst

Am 23.10.2024 stellte Dr. Kurt Herzberg im Thüringer Landtag einer Gruppe von Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst seine Tätigkeit und die Aufgaben als Thüringer Bürgerbeauftragter vor.

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Rahmen der Integration. Im Rahmen dieses Dienstes, welchen die Teilnehmer in verschiedenen Thüringer Institutionen absolvieren, informierten sich die „Bufdis" auch über die Arbeit des Thüringer Landtags sowie des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Anhand von Fallbeispielen aus der täglichen Praxis erläuterte Dr. Herzberg, wie Bürgeranliegen von ihm bearbeitet werden und wie er moderierend und unterstützend tätig werden kann. Ganz unbekannt war den „Bufdis" der Bürgerbeauftragte nicht. Einige gaben an, schon von ihm und seiner Tätigkeit gehört zu haben. Andere, so die Rückmeldung, freuten sich sehr über den Vortrag durch Dr. Herzberg, denn „es ist toll zu wissen, dass es einen solchen Ansprechpartner für Bürger in Thüringen gibt!".

Zusammenarbeit … gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger

Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Als vom Parlament gewählter Beauftragter ist der Bürgerbeauftragte ein Hilfsorgan des Parlaments bei der Kontrolle der Exekutive. Seine Tätigkeit ist Teil des Petitionswesens des Freistaats Thüringen. Die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags ist von Kooperation und Aufgeschlossenheit geprägt.

Nach § 1 Abs. 5 S. 1 ThürBüBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2024 nahm Dr. Herzberg an 7 Sitzungen des Ausschusses sowie an 2 Anhörungen zu öffentlichen Petitionen teil. Der Petitionsausschuss leitete dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr 4 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG zu. Diese wurden im Berichtsjahr abgeschlossen.

Thüringer Landtag

Ortstermine – Mit Unterstützung des Bürgerbeauftragten auf Lösungssuche

Der Bürgerbeauftragte führt neben Bürgersprechstunden auch regelmäßig Ortstermine durch, um auf diesem Weg alle Beteiligten in die Sachverhaltsklärung einzubeziehen sowie im direkten Gespräch die Suche nach einer gemeinsamen und einvernehmlichen Lösung voranzubringen. In 2024 fanden insgesamt 11 Ortstermine statt.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Feierliche Verabschiedung des Bürgerbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern

Nach zwölf Jahren als Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde Matthias Crone am 29.02.2024 in den Ruhestand verabschiedet. Anlässlich der Feierstunde im Schweriner Schloss zur Verabschiedung von Crone würdigte der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Herzberg Matthias Crone für seine Arbeit und die sehr gute Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarischen Bürgerbeauftragten der Länder. Zum Abschied und Dank überreichte er eine angefertigte Karikatur und ging damit auch auf den Humor ein, den Crone immer wie-

Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern

v.l.: Matthias Crone, Dr. Kurt Herzberg

Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern

Mitte: Dr. Kurt Herzberg, Samiah al Samadoni, Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, Schleswig-Holstein

der ausstrahlte. In dem von der Schweriner Landtagspräsidentin veranstalteten Festakt wurde auch der Nachfolger Crones im Amt des Bürgerbeauftragten, Christian Frenzel, eingeführt.

50 Jahre Bürgerbeauftragter in Rheinland-Pfalz – Thüringer Bürgerbeauftragter beim Festakt in Mainz zu Gast

Am 5. Juni 2024 feierte das Land Rheinland-Pfalz ein besonderes Jubiläum: Seit nunmehr 50 Jahren gibt es dort das Amt des Bürgerbeauftragten und nimmt seitdem eine Vorreiterrolle ein. Durch Landesgesetz vom 3. Mai 1974 wurde diese Institution des „Bürgeranwalts" bundesweit erstmals von der damaligen CDU-Regierung unter Helmut Kohl geschaffen.

Inzwischen hat sich dieses wichtige Amt, das die Verbindung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung stärkt, auch in anderen Bundesländern bewährt. Den Gedanken, einen neutralen Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsangelegenheiten zu schaffen, nahm Thüringen im Jahr 2000 auf. 2001 trat der erste Bürgerbeauftragte in Thüringen sein Amt an.

In Rheinland-Pfalz ist der Bürgerbeauftragte – anders, als in Thüringen – ständiger Vertreter des Petitionsausschusses und Erstbearbeiter aller an den Landtag gerichteten Anliegen und Petitionen. In den nunmehr 50 Jahren des Bestehens wurden mehr als 138.000 Petitionen bei den Bürgerbeauftragten bearbeitet. Die aktuelle Amtsinhaberin, Barbara Schleicher-Rothmund, betonte: „Es ist eine große Ehre und Verantwortung, dieses Amt auszuüben. Jeden Tag arbeite

Torsten Silz

Barbara Schleicher-Rothmund, Bürgerbeauftragte von Rheinland-Pfalz

Torsten Silz

2.v.l.: Malu Dreyer, Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Barbara Schleicher-Rothmund, Bürgerbeauftragte von Rheinland-Pfalz

ich daran, das Vertrauen der Menschen in unsere Verwaltung zu stärken und ihnen bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen." Und weiter: „Wir feiern heute nicht nur ein Jubiläum, sondern auch das Vertrauen und die Wertschätzung der Bürgerinnen und Bürger für dieses wichtige Amt."

Beim Festakt im Kurfürstlichen Schloss hoben auch der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz, Hendrik Hering, die Ministerpräsidentin des Landes, Malu Dreyer, und der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Heiner Illing, die besondere Bedeutung des Amtes der Bürgerbeauftragten und des Petitionsrechtes als gelebtes Bürgerrecht hervor. In seiner Festrede arbeitete der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Professor Dr. Lars Brocker, eindrucksvoll heraus, wie das hier gelebte Miteinander von Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss das Petitionsrecht und die parlamentarische Kontrolle der Exekutive stärken.

Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarischen Bürgerbeauftragten in Mainz

Aus Anlass des Zusammenkommens in Mainz zum dortigen Jubiläum traf sich auch die Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer am 6. Juni 2024 zu ihrer turnusmäßigen jährlichen Arbeitstagung. Die Bürgerbeauftragten und ihre Stellvertreter erörterten dabei vor allem Aspekte der staatsrechtlichen Stellung und Unabhängigkeit des Amtes auch im Verhältnis zur Landtagsverwaltung sowie sich daraus ergebende Fragen und Problemstellungen.

BTorsten Silz

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder Thüringen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Berlin mit ihren VertreterInnen

Eine weitere Sitzung der Arbeitsgemeinschaft fand am 28. November 2024 in Mainz statt. An dieser Sitzung konnte Dr. Herzberg aus Termingründen nicht teilnehmen und wurde von Frau Dr. Debus vertreten.

Bürgerbeauftragter beim Frühlingsfest der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände in Thüringen e.V.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, nahm am 10.06.2024 am Frühlingsfest der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände in Thüringen e.V. teil.

Bei der Veranstaltung im Thüringer Landtag blickten neben Vertretern der Verbände auch Abgeordnete und Partnerinstitutionen in mehreren Podium-Talks auf die Zusammenarbeit der zu Ende gehenden Wahlperiode. Dr. Herzberg: „Auch in meiner Arbeit gab und gibt es immer wieder Gelegenheiten für eine Zusammenarbeit mit den Verbänden der LIGA, die von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist. Hier möchte ich an die gemeinsamen Anstrengungen beim

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.li.: Lars Oschmann, Vorstandsvorsitzender DRK Landesverband Thüringen e.V., Dr. Kurt Herzberg, Thüringer Bürgerbeauftragter, Ann-Sophie Bohm, Landessprecherin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Sina Peschke, Moderatorin

vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) initiierten ‚Runden Tisch Energiearmut' erinnern. Ich bin froh über das fachlich intensive gemeinsame Suchen nach Lösungen in der Energie(kosten)krise, die sich in Folge des Ukrainekrieges auftat."

Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Am Rande seines Sprechtags in Eisenberg am 16.1.2023 begrüßte Landrat Heller den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, zu einem Austausch über aktuelle Themen im kommunalen Bereich. Herzberg wünschte dem Landrat im Blick auf dessen Ausscheiden aus dem Amt alles Gute und bedankte sich für die über Jahrzehnte bewährte Gastfreundschaft und Unterstützung bei den regelmäßigen Sprechtagen.

Zum Sprechtag in Eisenberg trugen Bürgerinnen und Bürger insgesamt 9 Anliegen vor. Themen waren u.a. Probleme in Bezug auf eine Baugenehmigung, Fragen zur Rentenversicherung sowie zur Grundsicherung

LRA Saale-Holzland-Kreis

v.l.: Dr. Kurt Herzberg, Andreas Heller

(Bürgergeld). Des Weiteren wurden Anliegen zu den Themen Meldewesen, Schulbegleitung und zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten vorgebracht.

Gespräch des Bürgerbeauftragten mit der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge

Am 12.02.2024 traf der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, mit der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge, Mirjam Kruppa, zu einem fachlichen Austausch über ausländerrechtliche Themen zusammen.

Kruppa und Herzberg stimmten darin überein, dass die Ausländerbehörden in Thüringen angesichts der wachsenden Zahl der in Thüringen lebenden Ausländer in ihren Verfahrensabläufen optimiert und personell aufgestockt werden müssen. Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen aus der Bearbeitung von Einzelanliegen fordern Kruppa und Herzberg, dass überlange Bearbeitungszeiten ebenso wenig die Regel werden dürften, wie widersprüchliches Agieren unterschiedlicher Ämter. Herzberg und Kruppa vereinbarten eine zukünftig noch

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Dr. Kurt Herzberg, Mirjam Kruppa

intensivere Zusammenarbeit, um in Einzelfällen noch effizienter Lösungen erarbeiten zu können.

Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Sömmerda

Am Rande seines Sprechtags im Landkreis Sömmerda am 20.02.2024 traf der Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, den dortigen Landrat, Harald Henning, zu einem Gespräch. Fehlerkultur in Ämtern, Fachkräftemangel und Behördendigitalisierung waren zentrale Themen des Austausches, bei dem die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und die Problemlagen der Ämter zur Sprache kamen. Mit Blick auf das Amtszeitende des Landrates zum 30.6.2024 dankte der Bürgerbeauftragte dem scheidenden Landrat für die stets vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit. Insbesondere bei dem erfolgreichen Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren" sei Henning in den Jahren 2018 und 2019 ein wichtiger Impulsgeber und Unterstützer gewesen. Herzberg wörtlich: „Ihnen ist das Gespräch mit den Menschen wichtig. Politik und Verwaltung muss sich immer neu erklären und verständlich machen, damit die Entscheidungen auch Akzeptanz finden. Aus dieser Grundüberzeugung heraus haben Sie die Arbeit des Bürgerbeauftragten unterstützt. Dafür danke ich Ihnen herzlich."

Der Bürgerbeauftragte trifft Tino Melzer, Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Am 24. April 2024 empfing Dr. Kurt Herzberg, Tino Melzer, seit 1. März 2024 Thüringer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, zum Antrittsbesuch und Gespräch.

In einem sehr offenen Austausch sprachen beide über ihr Amtsverständnis und auch darüber, welche persönlichen Erfahrungen sie diesbezüglich geprägt haben. Sie erörterten die aktuelle gesellschaftliche Debatte und sprachen über Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern.

Herzberg betonte den Wert der Grundrechte für das gesellschaftliche Miteinander und den demokratischen Rechtsstaat. Melzer dazu: „Dies gelte insbesondere auch für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung." Herzberg meinte mit Blick auf seinen kürzlich veröffentlichen Tätigkeitsbericht: „Wir müssen als Beauf-

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.li.: Dr. Kurt Herzberg, Tino Melzer

tragte parteiübergreifend und unabhängig für die Interessen und Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber einer nicht selten überforderten Verwaltung eintreten, ja dort, wo es nötig ist, auch streiten." Herzberg und Melzer vereinbarten einen regelmäßigen Austausch über aktuelle Fragen und Entwicklungen sowie über die daraus resultierenden Erwartungen an die Beauftragten.

Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Gotha

Zum Sprechtag am 14. Mai im Landratsamt Gotha begrüßte der Landrat Onno Eckert den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg. In dem Gespräch berichtete Herzberg über Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger, die sie im Umgang mit Behörden machen und die ihm immer wieder berichtet würden. Er nahm dabei auch Bezug auf Beispiele und Themen, die im jüngsten Jahresbericht des Bürgerbeauftragten benannt sind. Der Landrat schilderte Erfahrungen, Schwierigkeiten und Grenzen, die sich im Verwaltungshandeln aus der Sicht einer Behörde ergeben. Landrat und Bürgerbeauftragter waren sich einig darin, dass Verwaltungshandeln möglichst bürgernah und dialogorientiert stattfinden sollte. Insofern seien die Arbeit des Bürgerbeauftragten und auch die Bürgergespräche des Landrats immer auch wichtige Ansatzpunkte für die Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit der Behördenarbeit.

LRA Gotha

v.li.: Onno Eckert, Dr. Kurt Herzberg

Gespräch mit der Bürger- und Seniorenbeauftragten im Landkreis Gotha

Der Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg traf am 03.07.2024 die Beauftragte im Landkreis Gotha für Bürger-und Seniorenangelegenheiten, Frau Anne-Kathrin Habermann. Frau Habermann, die seit 2023 diese Aufgabe wahrnimmt, stellte sich und ihr Aufgabenspektrum und ihre Arbeitsweise vor. Zugleich informierte sie sich über die Themen und Probleme, die an den Thüringer Bürgerbeauftragten herangetragen werden. Herzberg und Habermann waren sich einig darin, dass die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern eine sehr zentrale Rolle für die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen spielt.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Anne-Kathrin Habermann, Dr. Kurt Herzberg

John-Philipp Horn

v.l.: Uwe Melzer, Dr. Kurt Herzberg

Gespräch mit dem Landrat des Landkreises Altenburger Land

Zum Sprechtag am 4. Juni im Landratsamt Altenburg begrüßte der Landrat Uwe Melzer den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg. In dem intensiven Gespräch informierte der Landrat über die Ergebnisse der Kommunalwahl, insbesondere für den Kreistag. Beide betonten, dass die Arbeit der kommunalen Vertretungen in Zukunft noch besser kommuniziert werden müsse. Die Transparenz der Entscheidungen und der Argumente, die zu einer Entscheidung führten, seien für die Akzeptanz bei den Bürgern sehr wichtig. Dr. Herzberg wünschte Landrat Melzer für die bevorstehende Stichwahl alles Gute.

Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Oberbürgermeister der Stadt Gera

Zum Sprechtag am 10.09.2024 in Gera begrüßte der neu gewählte Oberbürgermeister der Stadt, Kurt Dannenberg, den Bürgerbeauftragten, Dr. Kurt Herzberg, zu einem Gespräch. Herzberg informierte den Oberbürgermeister über seine Tätigkeit und berichtete von den vielfältigen Erfahrungen, die Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit Behörden machen. Dannenberg erläuterte die Strukturanpassungen innerhalb der Verwaltung, die sich seit seiner Amtsübernahme vollzogen haben. Sowohl Oberbürgermeister als auch Bürgerbeauftragter betonten die Bedeutung einer effizienten und zugleich bürgernahen Verwaltung für die Akzeptanz kommunalen und staatlichen Handelns. Schließlich besprachen beide die Wege der zukünftigen Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Bürgeranliegen.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Dr. Kurt Herzberg, Kurt Dannenberg,

Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

Am 17.09.2024 war der Thüringer Bürgerbeauftragte in Eisenach zum Sprechtag. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger nutzten die Gelegenheit, Ihre Anliegen Dr. Herzberg persönlich vorzutragen. Am Rande der Gespräche im Rathaus traf der Bürgerbeauftragte auch den neu gewählten Oberbürgermeister der Stadt Eisenach, Christoph Ihling, zu einem Kennenlernen und zum Austausch über die Arbeit des Bürgerbeauftragten und aktuelle Entwicklungen in der Thüringer Verwaltung.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.li.: Dr. Kurt Herzberg, Christoph Ihling

Gespräch mit dem Oberbürgermeister der Stadt Jena

Am Rande seines Sprechtages in Jena, am 15.10.2024, traf der Bürgerbeauftragte auch den Oberbürgermeister der Stadt, Dr. Thomas Nietzsche, zu einem Gespräch. Themen des Austausches waren neben allgemeinen Erörterungen zu Verwaltungsvorgängen in der Stadt auch die Bedeutung einer verständlichen und bürgerfreundlichen Behördensprache.

Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Suhl

Dr. Kurt Herzberg, Thüringer Bürgerbeauftragter, traf den Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Suhl, Jan Turczynski, am 22. Oktober zum Gespräch.

Stadt Suhl

v.l.: Jan Turczynski, Dr. Kurt Herzberg

Gespräche, eine Auswahl:

16.01.2024 Andreas Heller, Landrat des Saale-Holzland-Kreises

01.02.2024 Thomas Budde, Geschäftsführer des Thüringischen Landkreistags

12.02.2024 Mirjam Kruppa, Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge

20.02.2024 Harald Henning, Landrat des Landkreises Sömmerda

22.02.2024 Dr. Niels Lange, Geschäftsführer der Thüringer Ehrenamtsstiftung und Karsten Utterodt, stellv. Vorsitzender des Kuratoriums der Ehrenamtsstiftung

09.04.2024 Dr. Werner Henning, Landrat des Landkreises Eichsfeld

24.04.2024 Tino Melzer, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

07.05.2024 Robert Sesselmann, Landrat des Landkreises Sonneberg

14.05.2024 Onno Eckert, Landrat des Landkreises Gotha

04.06.2024 Uwe Melzer, Landrat des Landkreises Altenburger Land

11.06.2024 Antje Hochwind-Schneider, Landrätin des Kyffhäuserkreises

03.07.2024 Anne-Kathrin Habermann, Beauftragte im Landkreis Gotha für Bürger- und Seniorenangelegenheiten

13.08.2024 Matthias Jendricke, Landrat des Landkreises Nordhausen

27.08.2024 Petra Enders, Landrätin des Ilm-Kreises

10.09.2024 Kurt Dannenberg, Oberbürgermeister der Stadt Gera

13.09.2024 Hans-Karl Rippel, Präsident des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr

17.09.2024 Christoph Ihling, Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

08.10.2024 Andreas Horn, Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Andreas Horn, Dr. Kurt Herzberg

15.10.2024 Dr. Thomas Nitzsche, Oberbürgermeister der Stadt Jena

22.10.2024 Jan Turczynski, Bürgermeister und hauptamtlicher Beigeordneter, Stadt Suhl

29.10.2024 Dr. Johannes Bruns, Oberbürgermeister Mühlhausen

30.10.2024 Thomas Ahke, Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises

05.11.2024 Dr. Michael Brodführer, Landrat des Wartburgkreises

12.11.2024 Christiane Schmidt-Rose, Landrätin des Landkreises Weimarer Land, Jacqueline Schwikal, Beigeordnete

19.11.2024 Marko Wolfram, Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

18.12.2024 Nadine Hoffmann (AfD), Vorsitzende des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags, Thomas Benninghaus (AfD), Mitglied des Petitionsausschusses

18.12.2024 Nina Behrend (BSW), Ralph Hutschenreuther (BSW), Mitglieder des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Dr. Kurt Herzberg, Nadine Hoffmann (Vorsitzende des Petitionsausschusses), Thomas Benninghaus

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Ralph Hutschenreuther, Nina Behrendt, Dr. Kurt Herzberg

Reflexion
… das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken

Repräsentative Umfrage – Thüringer Behörden

Mit einer repräsentativen Umfrage vom 28.10. bis zum 4.11.2024 ist der Bürgerbeauftragte unter anderem den Fragen nachgegangen, wie zufrieden die Thüringerinnen und Thüringer mit der Arbeit der Behörden im Land sind und wo sie hinsichtlich der allseits politisch versprochenen Entbürokratisierung bei der zukünftigen Landesregierung erstes Tätigwerden erwarten. Mit einer Modus-Mixta-Befragung (telefonisch und online) wurde bei 1000 erwachsenen Personen aus Thüringen erhoben,

1. auf welchem Weg die Thüringer in den letzten 12 Monaten mit einer Thüringer Behörde kommuniziert haben;
2. ob sie die Behörden bürgernah oder abgehoben erleben;
3. bei welchen Aspekten die Bürgerinnen und Bürger Probleme mit der Verwaltung sehen;
4. wo die neue Landesregierung zuerst ansetzen soll, um Bürokratie abzubauen;
5. wie die Menschen in Thüringen die derzeitige Entwicklung zur Digitalisierung der Verwaltung bewerten und
6. welche Aspekte ihnen dabei besonders wichtig sind;
7. inwieweit ein zentraler und unabhängiger Ansprechpartner bei Fragen und Problemen mit Behörden als sinnvoll erachtet wird und
8. wie wichtig dabei die Unabhängigkeit der Ansprechperson gegenüber der Behörde eingeschätzt wird;
9. ob die Befragten schon einmal vom Thüringer Bürgerbeauftragten gehört haben und
10. ob sie sich vorstellen könnten, dessen Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die detaillierten Einzelergebnisse werden hier veröffentlicht. Sie können auch unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de/veroeffentlichungen eingesehen werden.

Besondere Aussagekraft erhalten die Befragungsergebnisse dadurch, dass bereits vor zwölf Monaten zu neun der zehn hier gestellten Fragen Werte erhoben wurden. Insofern verdient die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung besondere Aufmerksamkeit.

Vor diesem Hintergrund lassen sich in der auswertenden Betrachtung der Umfrage(n) aus meiner Sicht folgende Aspekte besonders benennen:

Allgemeine Aussagen zur Verwaltung

1. Lediglich 34 Prozent der Befragten gaben an, in den letzten 12 Monaten keinen Kontakt mit einer (Thüringer) Behörde gehabt zu haben (vgl. Folie 3). Bei der Vorjahresbefragung gaben hier 42 Prozent diese Auskunft. Insofern legen diese Werte belastbar nahe, dass **mehr als jeder zweite erwachsene Thüringer mindestens einmal im Jahr mit einer (Thüringer) Behörde kommuniziert.**

In Zahlen bedeuten diese Ergebnisse, dass jährlich rund 1,1 Mio. Menschen irgendeinen Behördenkontakt haben. Allein dieses Faktum legt nahe, dass es schon aufgrund der Quantität sehr relevant ist, wie Bürgerinnen und Bürger das staatliche Handeln einer Behörde erleben und einschätzen.

2. Die **zentralen Kommunikationswege** sind E-Mail (27 %), Telefon (25 %), persönlicher Kontakt (26 %) und der Postweg (16 %). Die Werte entsprechen im Wesentlichen den Vorjahresergebnissen. Signifikante Unterschiede zwischen städtisch und ländlich geprägten Regionen Thüringens: Während die Bürger in der Stadt öfter per E-Mail, Brief oder durch persönliche Vorsprache den Kontakt suchen, nutzen die Menschen in ländlichen Regionen mehr das Telefon (vgl. Folien 3 und 4).

3. Deutlich mehr als ein Drittel (39 %) wenden sich in Meldeangelegenheiten und zum Thema Führerschein an die Behörde. Bei fast einem Viertel (23 %) waren Steuern Anlass für den Kontakt (vgl. Folie 5).

4. **31 Prozent** der Befragten beschreiben die Thüringer Behörden positiv als (sehr und eher) **bürgernah** und **22 Prozent** sehen sie negativ als (sehr und eher) **abgehoben** (vgl. Folie 7). Diese Werte unterscheiden sich vom Vorjahr, wo ca. je ein Viertel der Befragten die Thüringer Behörden bürgernah und abgehoben einschätzten. Es ist sehr zu wünschen, dass sich diese Entwicklung hin zu mehr Bürgernähe langfristig bestätigt. Allerdings: **40 Prozent (Vorjahr 41 %) erleben die Behörde „teils/teils".** Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass es keiner weiteren Anstrengungen auf der Behördenseite bedarf. Vielleicht werden die Bürgerinnen und Bürger auch angesichts der immer offensichtlicheren Probleme in den Ämtern (insbesondere hinsichtlich des fehlenden Personals) „nachsichtiger" in ihren Erwartungen an die Akteure in den Verwaltungen.

Wo sehen die Thüringer die Probleme?

5. Die Bürgerinnen und Bürger sehen (sehr bzw. eher) **große Probleme** bei den Themen **Bürokratie** (70 % – Vorjahr: 76 %), **Bearbeitungsdauer** (65 % - Vorjahr: 63 %) sowie bei **Erreichbarkeit** und **Gebührenhöhe** (je 63% - Vorjahr: 63 % und 67 %). Beim Stand der Digitalisierung sehen 56 Prozent (Vorjahr: 55 %) große Probleme. Die Verständlichkeit der Sprache ist für jeden zweiten Thüringer (52 %) ein großes Problem. Einzig bei der Freundlichkeit des Personals (28 % – Vorjahr: 27 %) und der Kompetenz des Personals (34 % – Vorjahr: 33 %) sehen weniger als die Hälfte der Befragten ein großes Problem (Folie 8).

6. Ohne auf die Einzelauswertungen (vgl. Folien 9 – 13) einzugehen, lässt sich unschwer feststellen: **Die Menschen in Thüringen erwarten unverändert, dass Behörden zeitnah bearbeiten, bürokratiearm agieren und gut erreichbar sind.** Dabei sollen sie verständlich und auf Augenhöhe mit den Bürgern reden. Diese Erwartungen sind nachvollziehbar und berechtigt, leider erleben es die Betroffenen noch allzu oft anders. Die Umfrage bestätigt viele Erfahrungen des Bürgerbeauftragten in der Einzelfallbearbeitung. Es gibt eine wachsende Bürokratielast, deren Ursache u.a. in hyperkomplexen (Gesetzes-)Regelungen liegt. Und so wächst zugleich eine Kluft zwischen den berechtigten Erwartungen der Menschen und dem

Selbstbild der Behörden auf der einen Seite und den erfahrbaren Realitäten der Menschen auf der anderen Seite.

7. Die **„Verständlichkeit der Sprache"** wird von 52 Prozent der Befragten als großes Problem eingeschätzt. Im Vergleich zum Vorjahr (48 %) muss so leider eine Verdichtung des Problems festgestellt werden. Wenn die These stimmt, dass die Akzeptanz staatlichen Handelns und behördlicher Entscheidungen durch die Bürger voraussetzt, dass die Betroffenen das Handeln und die Entscheidung verstehen, dann zeigt sich in diesem Befund ein gravierendes Problem für den demokratischen Rechtsstaat. Anders ausgedrückt: Dort, wo Behörden verständlicher kommunizieren, tragen sie wesentlich zur Akzeptanzsteigerung ihrer Entscheidungen bei. Die Umfrage legt nahe, dass hier erhebliche Verbesserungspotenziale liegen und Handlungsbedarf besteht.

Erwartungen an die Landesregierung beim Bürokratieabbau

8. Angesichts des im politischen Diskurs immer wieder geforderten und versprochenen Bürokratieabbaus und angesichts der Tatsache, dass mehr als zwei Drittel der Thüringerinnen und Thüringer die Bürokratie als großes Problem sehen, wurde gefragt, wo die neue Landesregierung bei Abbau der Bürokratie beginnen sollte. Im Ergebnis nennen **31 Prozent der Befragten die Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren als drängendste Aufgabe**. Da sich die Befragten auf eine von fünf Möglichkeiten festlegen mussten (keine Mehrfachnennung), ist dieser deutliche Wert sehr aussagekräftig. Mit 17 Prozent steht die Verwaltungsdigitalisierung an zweiter Stelle, gefolgt von Entbürokratisierung im Bereich der Pflege (16 %). Wirtschaft und Handwerk nennen 11 Prozent. Für 9 Prozent der Befragten soll die Landesregierung zuerst im Sozialbereich Bürokratie abbauen und 4 Prozent nennen das Baurecht (Folie 14).

9. Der hohe Wert bei der Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren wird auch in den Einzelauswertungen erreicht, wenn nach männlich/weiblich (Folie 15), ländlich/städtisch (Folie 16) oder der Selbsteinschätzung bzgl. der digitalen Kenntnisse (Folie 17) unterschieden wird.

10. Die Frage, ob es weitere Aspekte beim Thema Bürokratie gibt, verneint die absolute Mehrheit (Folie 18) der Befragten. 16 Prozent nennen weitere Bereiche, die aber zum Teil die vorgenannten Items lediglich detaillierter bzw. erfahrungsorientierter beschreiben (Folie 19). Insofern sind wohl die wesentlichen Ansatzpunkte für den dringend erwünschten Bürokratieabbau erfasst worden.

Digitalisierung in der Verwaltung

11. Über die Hälfte der Thüringer (54 % – Vorjahr: 56%) beurteilen allgemein **den derzeitigen Stand der Digitalisierung** der Verwaltung als (eher und sehr) schlecht. 34 Prozent (Vorjahr: 30 %) urteilen den Stand mit (eher und sehr) gut (Folie 20). Das positive Urteil nimmt ab der Altersgruppe der 40-jährigen signifikant ab (Folie 21).

12. Auf die Frage, welche **Aspekte** den Thüringern bei der Verwaltungsdigitalisierung wichtig sind, wurden neun Antwortmöglichkeiten vorgegeben (Folie 22). Vor dem Hintergrund der Ergebnisse

einer ergänzenden Nachfrage in 2023 kann man davon ausgehen, dass mit den hier benannten Aspekten aus Bürgersicht die zentralen Bereiche der Verwaltungsdigitalisierung erfasst sind.

13. Drei Viertel der Befragten sehen in der Möglichkeit zur **zeit- und ortssouveränen Inanspruchnahme** der Verwaltungsdienstleistungen einen (eher und sehr) wichtigen Aspekt der Digitalisierung. Dabei sind aber einfache technische Handhabe (86 % Vorjahr: 83 %) und die Einhaltung des Datenschutzes (84 % Vorjahr: 82 %) die noch wichtigeren Voraussetzungen.

14. Die wichtigsten Aspekte der Verwaltungsdigitalisierung für die Thüringer sind die **verständliche Nutzung** (87 % Vorjahr: 85 %) und noch wichtiger: die **schnellere Bearbeitung** (90 % Vorjahr: 85 %). Die signifikante Steigerung bei dem Wunsch nach schnellerer Bearbeitung deckt sich mit den Ergebnissen zum Bürokratieabbau (vgl. Folie 14). Man kann davon ausgehen, dass die Akzeptanz der Verwaltungsdigitalisierung in dem Maße wächst, in dem es gelingt, die Nutzung verständlich und gleichsam selbsterklärend zu realisieren, und dabei zugleich die Bearbeitungsprozesse so effektiviert werden, dass eine schnellere Bearbeitung erfahrbar ist. Hier wird langfristig unter Umständen nur der Einsatz von KI-gestützten Systemen den entscheidenden Fortschritt bringen können.

15. Es fällt auf, dass bei aller Offenheit für die Digitalisierung der Verwaltung 84 Prozent (Vorjahr: 78 %) der Thüringer das **Erhaltenbleiben eines direkten Ansprechpartners** für wichtig halten. An diesem Umfrageergebnis wird eindrucksvoll deutlich, dass die Möglichkeit zur direkten Nach- oder Rückfrage, also die Möglichkeit zum Dialog, zur bürgerfreundlichen Digitalisierung der Verwaltung gehören muss. Verwaltung muss auch weiterhin „ein Gesicht haben"!

Ansprechpartner/Ombudsmann

16. Rund zwei Drittel der Befragten sind davon überzeugt, dass ihnen bei Fragen oder Problemen mit der Arbeit von Ämtern bzw. Behörden ein **zentraler und unabhängiger Ansprechpartner** helfen würde (Folie 29). Die Zustimmung fällt bei den älteren Befragten besonders hoch aus (Folie 30).

17. Die **Unabhängigkeit eines solchen Ansprechpartners** ist für 79 Prozent der Befragten wichtig (Folien 31 und 32). Dieses Ergebnis bestätigt nicht nur die Ergebnisse der Vorjahresumfrage (78 %), sondern auch die Erfahrungen der Arbeit des Bürgerbeauftragten eindrucksvoll. Gerade in der Vermittlung zwischen Bürger und Behörde trägt die Unabhängigkeit des „Vermittlers" sehr wesentlich zur Akzeptanz von Erläuterungen und Vermittlungsergebnissen sowohl bei den Bürgern als auch bei den Behörden bei.

18. 45 Prozent (Vorjahr: 39 %) der Thüringer **wissen um die Existenz des Thüringer Bürgerbeauftragten** (Folie 33) und fast jeder zweite Befragte kann sich vorstellen, um Hilfe beim Bürgerbeauftragten anzufragen (Folie 35). Diese Werte bestätigen nicht nur das bemerkenswerte Ergebnis des Vorjahres. Sie zeigen auch, dass die Bekanntheit des Amtes des Bürgerbeauftragten im vergangenen Jahrzehnt deutlich angestiegen ist. Zugleich bleibt die Arbeit an dem Wissen um den Bürgerbeauftragten

weiter ausbaufähig. Die Werte machen ebenso deutlich, dass der Bedarf an diesem – für den demokratischen Rechtsstaat wichtigen – Vermittlungsangebot sehr hoch ist.

Erfurt, den 18. November 2024

Umfrage – Thüringer Behörden

im Auftrag des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen

Oktober-November 2024

DER BÜRGERBEAUFTRAGTE
DES FREISTAATS THÜRINGEN

Dr. Kurt Herzberg • Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
Telefon 0361 57 3113871
www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Methodische Angaben

Feldzeit:
28.10. – 04.11.2024

Methodik:
Die Umfrage wurde als *Modus Mixta*-Befragung durchgeführt (telefonisch und online).

Stichprobe:
1.000 Personen aus Thüringen ab 18 Jahren nahmen an der Befragung teil.

Mit welchen Themen haben Sie sich dabei an die Behörde gewandt?

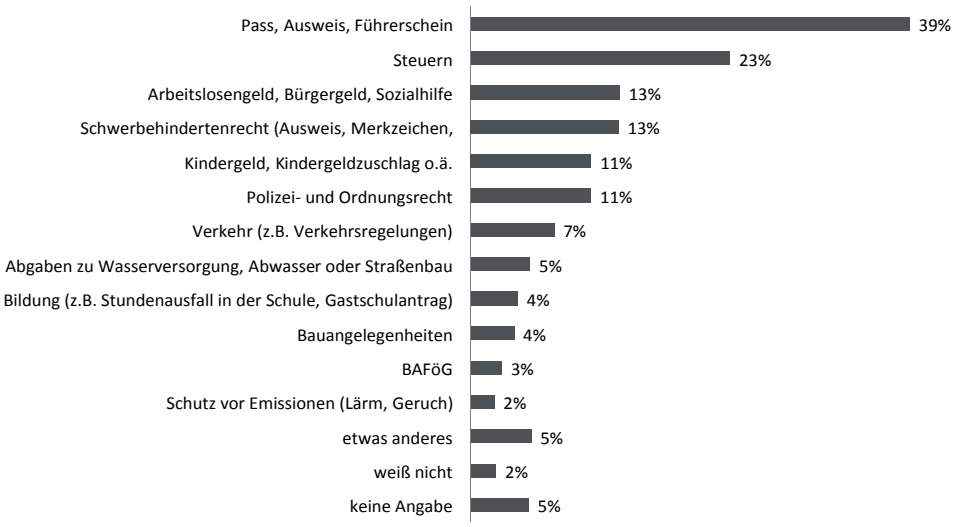

Am häufigsten geben die Umfrageteilnehmer an, dass sie wegen eines Passes, Ausweises oder Führerscheines Kontakt mit einer Behörde hatten: 39 Prozent äußern dies. Annähernd ein Viertel (23 %) nennt hier Steuern. Deutlich abgeschlagen folgen Arbeitslosengeld, Bürgergeld bzw. Sozialhilfe, Schwerbehindertenrecht (je 13 %), Kindergeld, Polizei- und Ordnungsrechts (je 11 %), Verkehr (7 %), Abgaben zu Wasserversorgung, Abwasser oder Straßenbau (5 %), Bildung, Bauangelegenheiten (je 4 %), BAFöG (3 %) und Schutz vor Emissionen (2 %).
Fünf Prozent nennen etwas anderes, zwei Prozent wissen keine Antwort und weitere fünf Prozent machen hierzu keine Angabe.

Folie 5 | n = 663 (ohne Befragte, die in den letzten zwölf Monaten keinen Kontakt mit einer Thüringer Behörde hatten); Mehrfachantworten möglich

INSA CONSULERE

Mit welchen Themen haben Sie sich dabei an die Behörde gewandt?

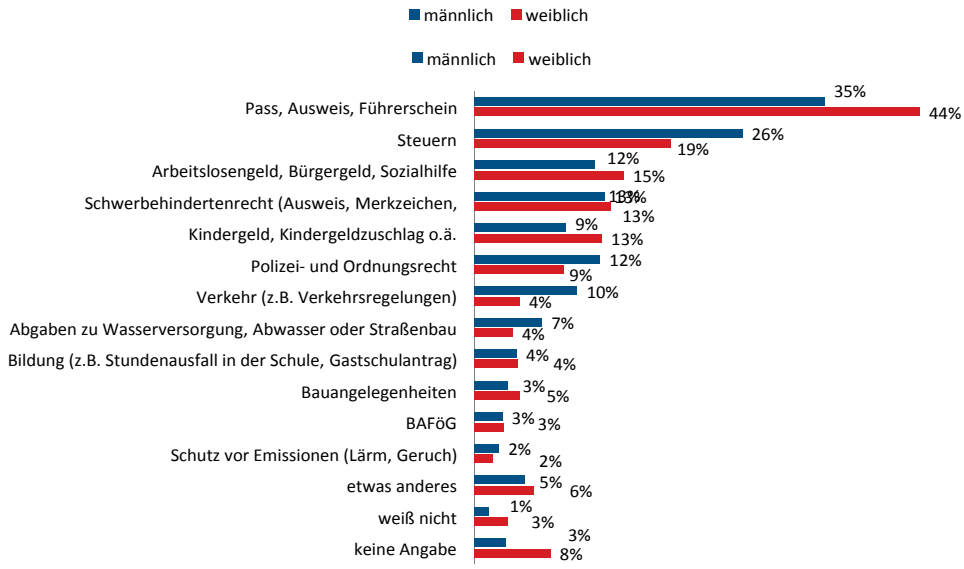

Weibliche Befragte sagen häufiger, dass sie sich aufgrund eines Passes, Ausweises oder Führerscheins (44 zu 35 %) sowie wegen Kindergeldes (13 zu 9 %) an die Behörde gewandt haben, tätigen aber auch öfter keine Angabe (8 zu 3 %), wohingegen männliche Befragte Steuern (26 zu 19 %) sowie Verkehr (10 zu 4 %) öfter anführen. Die restlichen Differenzen überschreiten nicht die drei-Prozent-Marke.

Folie 6 | n = 663 (ohne Befragte, die in den letzten zwölf Monaten keinen Kontakt mit einer Thüringer Behörde hatten); Mehrfachantworten möglich

INSA CONSULERE

Auf welchem Weg haben Sie in den letzten zwölf Monaten mit einer Thüringer Behörde kommuniziert?

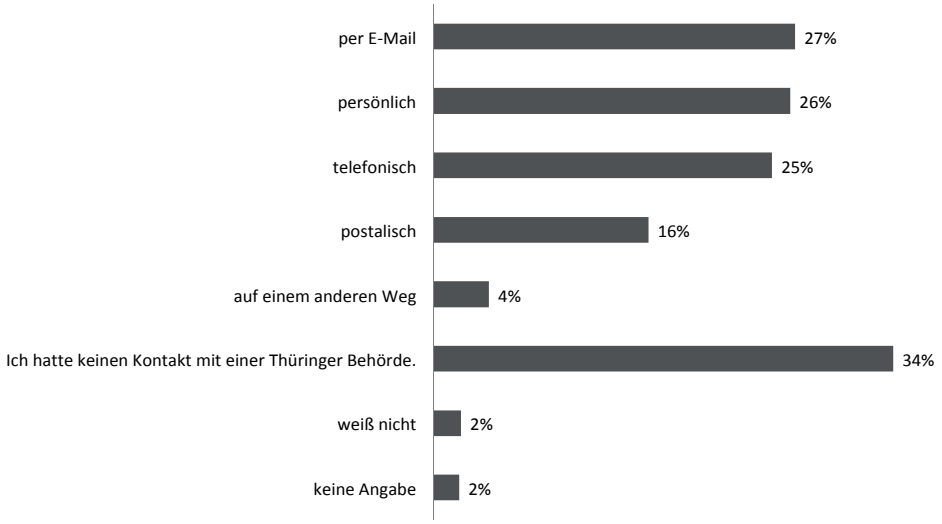

Gut ein Drittel der befragten Thüringer (34 %) hat in den letzten zwölf Monaten mit keiner Behörde kommuniziert. 27 Prozent haben eine Thüringer Behörde per E-Mail, 26 Prozent persönlich und 25 Prozent telefonisch kontaktiert. Lediglich 16 Prozent haben mit einer Behörde postalisch kommuniziert. Vier Prozent nennen einen anderen Weg und jeweils zwei Prozent können oder wollen hierzu keine Angabe tätigen.

Folie 3 | n = 1.000; Mehrfachantworten möglich

INSA CONSULERE

Auf welchem Weg haben Sie in den letzten zwölf Monaten mit einer Thüringer Behörde kommuniziert?

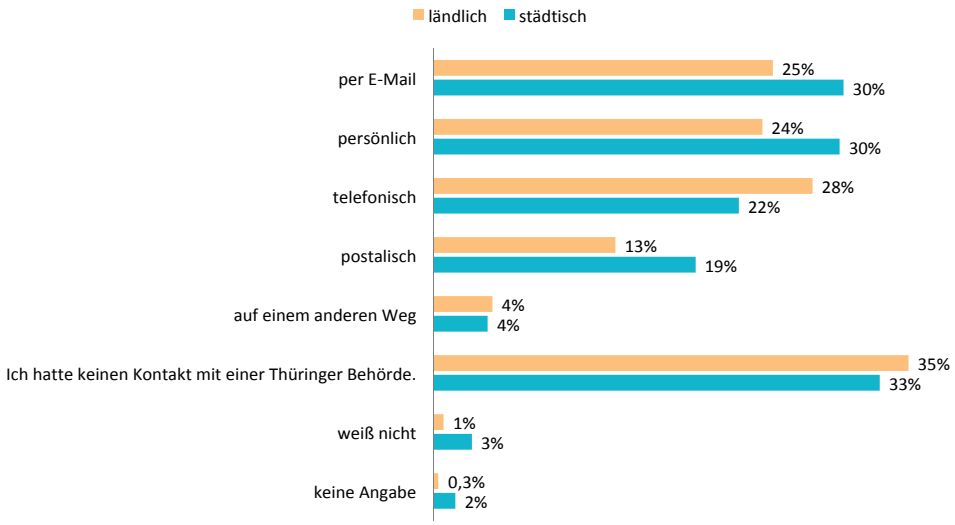

Während Befragte, die ländlich wohnen, häufiger telefonisch mit einer Thüringer Behörde kommuniziert haben (28 zu 22 %), geben jene aus dem städtischen Raum öfter an, dass sie dies per E-Mail (30 zu 25 %), persönlich (30 zu 24 %) oder postalisch (19 zu 13 %) gemacht haben.

Folie 4 | n = 1.000; Mehrfachantworten möglich

INSA CONSULERE

Wie würden Sie die Thüringer Behörden insgesamt beschreiben?

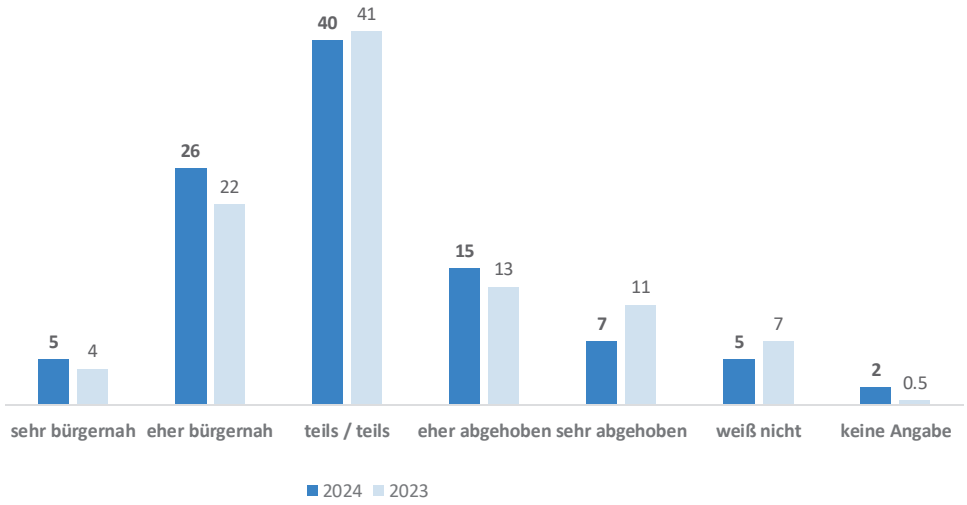

40 Prozent der Befragten (31 %, kumuliert) finden die Thüringer Behörden teils / teils bürgernah (5 %) oder abgehoben (26 %). Etwa ein Drittel (31 %, kumuliert) findet diese eher bürgernah (9 %) oder sehr bürgernah (22 Prozent (kumuliert) diese für eher (15 %) oder sehr abgehoben (7 %) halten. Fünf Prozent wissen es nicht und zwei Prozent machen hierzu keine Angabe.

Folie 7 | n = 1.000 Werte von 2023 ergänzt durch Thüringer Bürgerbeauftragten

Inwieweit stellen die folgenden Aspekte hinsichtlich Thüringer Behörden Ihrer Meinung nach ein Problem dar?

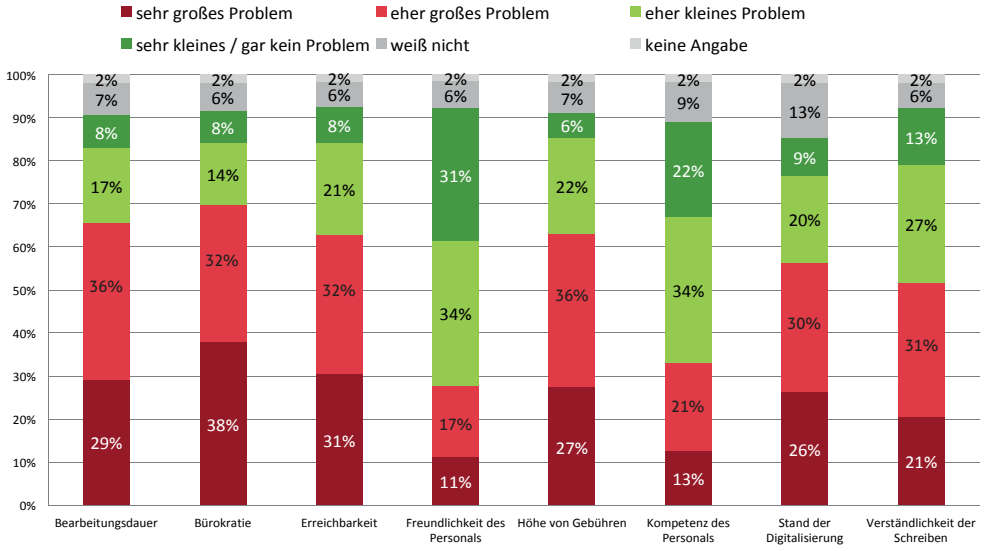

Einzig die Aspekte „Kompetenz des Personals“ (56 %, kumuliert) sowie „Freundlichkeit des Personals“ (65 %, kumuliert) stellen für die Umfrageteilnehmer absolut-mehrheitlich ein kleines bzw. gar kein Problem dar. Bei allen anderen Aspekten überwiegt jeweils absolut-mehrheitlich der Anteil derer, für welche diese große Probleme darstellen, wobei die Werte hier zwischen 52 (Verständlichkeit der Schreiben) und 70 Prozent (Bürokratie; je kumuliert) rangieren. Zwischen sechs und 13 Prozent können und jeweils zwei Prozent wollen hierzu keine Auskünfte erteilen.

Folie 8 | n = 1.000

Inwieweit stellen die folgenden Aspekte hinsichtlich Thüringer Behörden Ihrer Meinung nach ein Problem dar?

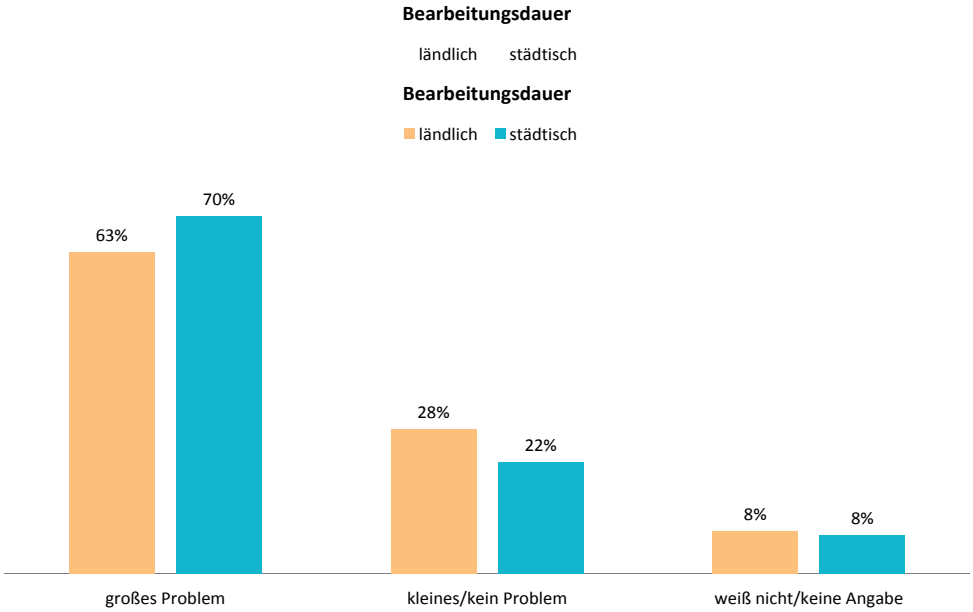

Auch wenn bei beiden Bevölkerungsgruppen absolut-mehrheitlich der Anteil derer überwiegt, welche die Bearbeitungsdauer als ein großes Problem einstufen, fällt dieser bei den Stadtbewohnern höher als bei Landbewohnern aus (70 zu 63 %). Letztere geben hier entsprechend das Gegenteil öfter an (28 zu 22 %).

Folie 9 | n = 975 (ohne weiß nicht / keine Angabe)

Inwieweit stellen die folgenden Aspekte hinsichtlich Thüringer Behörden Ihrer Meinung nach ein Problem dar?

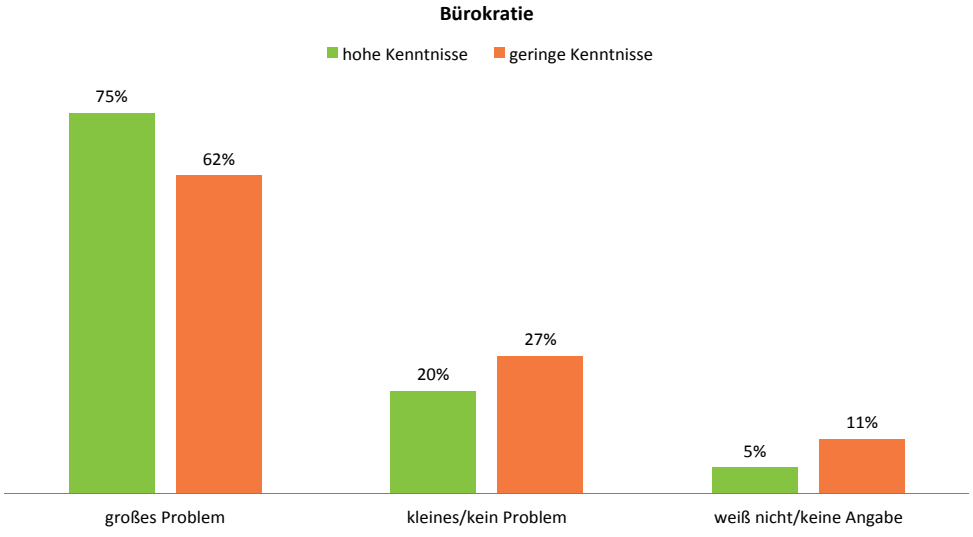

Bürokratie halten sowohl Befragte mit hohen als auch mit geringen Kenntnissen im Umgang mit technischen Geräten und Internet absolut-mehrheitlich für ein großes Problem, wobei erstere dies noch einmal deutlich häufiger so befinden (75 zu 62 %). Für Befragte mit geringen Kenntnissen im technischen Bereich stellt Bürokratie hingegen öfter ein kleines bzw. kein Problem dar (27 zu 20 %). Allerdings können oder wollen diese hier auch häufiger keine Angabe tätigen (11 zu 5 %).

Folie 10 | n = 966 (ohne weiß nicht / keine Angabe)

Inwieweit stellen die folgenden Aspekte hinsichtlich Thüringer Behörden Ihrer Meinung nach ein Problem dar?

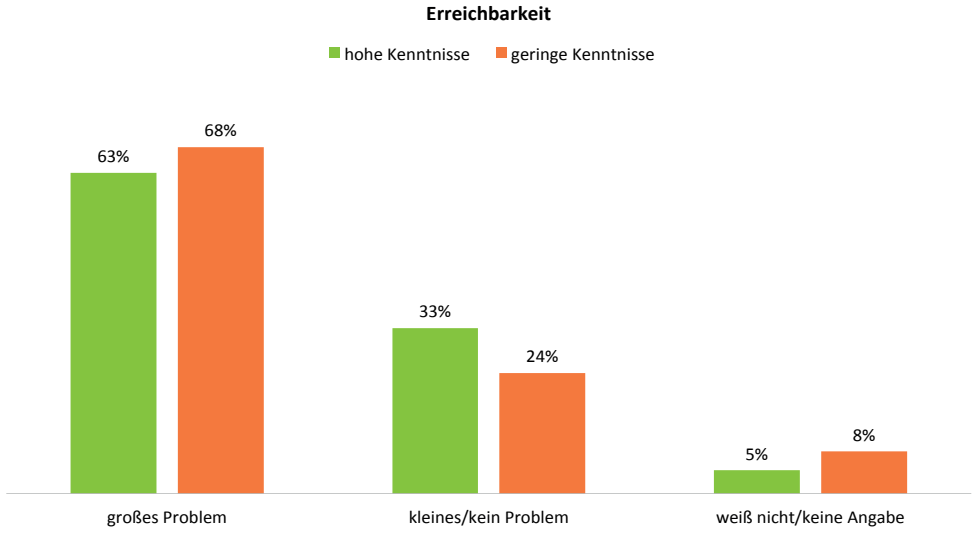

Die Erreichbarkeit betrachten Befragte mit geringen Kenntnissen im Umgang mit technischen Geräten und Internet etwas häufiger als ein großes Problem (68 zu 63 %). Dieser Anteil überwiegt jedoch bei beiden Befragtengruppen absolut-mehrheitlich. Umfrageteilnehmer mit hohen Kenntnissen in diesem Bereich sagen entsprechend öfter, dass es ein kleines bzw. kein Problem ist (33 zu 24 %).

Ähnliches kann beim Aspekt „Verständlichkeit der Schreiben" beobachtet werden.

Folie 11 | n = 966 (ohne weiß nicht / keine Angabe)

INSA CONSULERE

Inwieweit stellen die folgenden Aspekte hinsichtlich Thüringer Behörden Ihrer Meinung nach ein Problem dar?

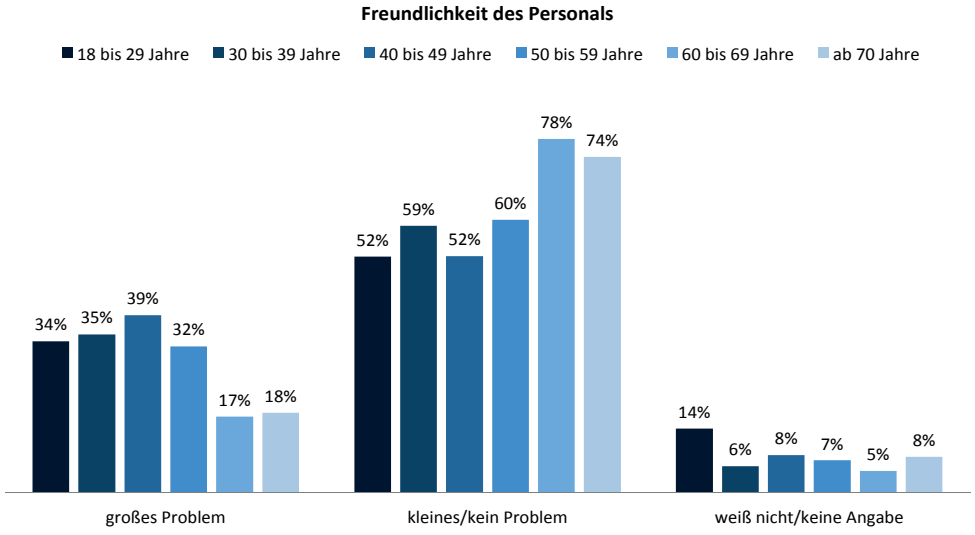

Alle Altersgruppen meinen absolut-mehrheitlich, dass die Freundlichkeit des Personals ein kleines bzw. gar kein Problem für sie darstellt, wobei jene ab 60 Jahren dies deutlich öfter als der Rest so angeben (78 bzw. 74 zu 52 – 60 %). Entsprechend sagen 18 bis 59-Jähige öfter, dass es ein großes Problem für sie ist (32 – 39 zu 17 bzw. 18 %).

Folie 12 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Inwieweit stellen die folgenden Aspekte hinsichtlich Thüringer Behörden Ihrer Meinung nach ein Problem dar?

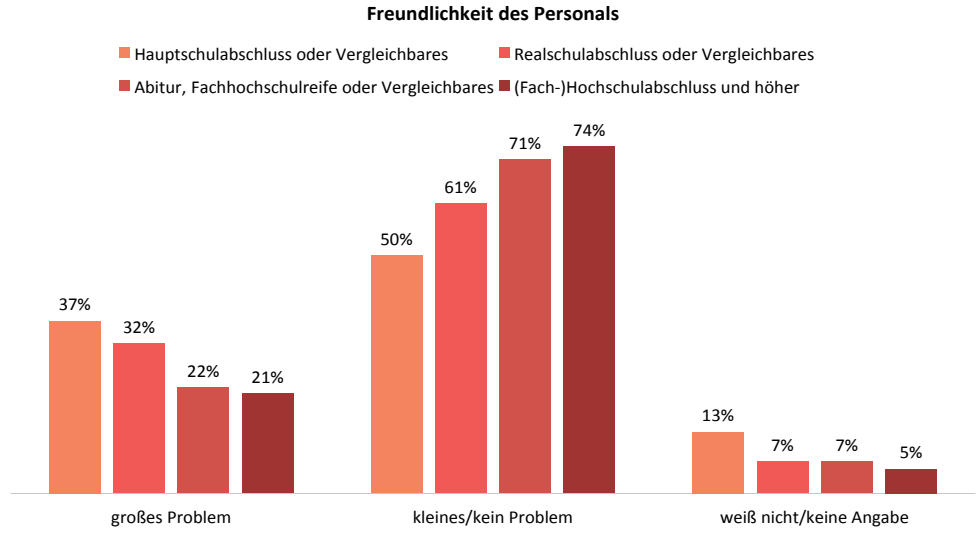

Je höher der formelle Schulabschluss der Befragten, desto häufiger stellt für sie die Freundlichkeit des Personals ein kleines bzw. kein Problem dar (von 50 auf 74 %). Allerdings überwiegt dieser Anteil bei allen Schulabschlussgruppen jeweils absolut-mehrheitlich. Der umgekehrte Verlauf zeichnet sich indes bei jenen ab, welche Freundlichkeit des Personals als ein großes Problem betrachten (von 37 auf 21 %).

Ein tendenziell ähnlicher Verlauf zeigt sich beim Aspekt „Kompetenz des Personals", allerdings sind Befragte mit Hauptschulabschluss hinsichtlich dieses Aspekts gespalten.

Folie 13 | n = 975 (ohne weiß nicht / keine Angabe und ohne Befragte ohne Schulabschluss und noch in schulischer Ausbildung, da n < 10)

INSA CONSULERE

Wo sollte eine neue Landesregierung Ihrer Meinung nach zuerst ansetzen, um Bürokratie abzubauen?

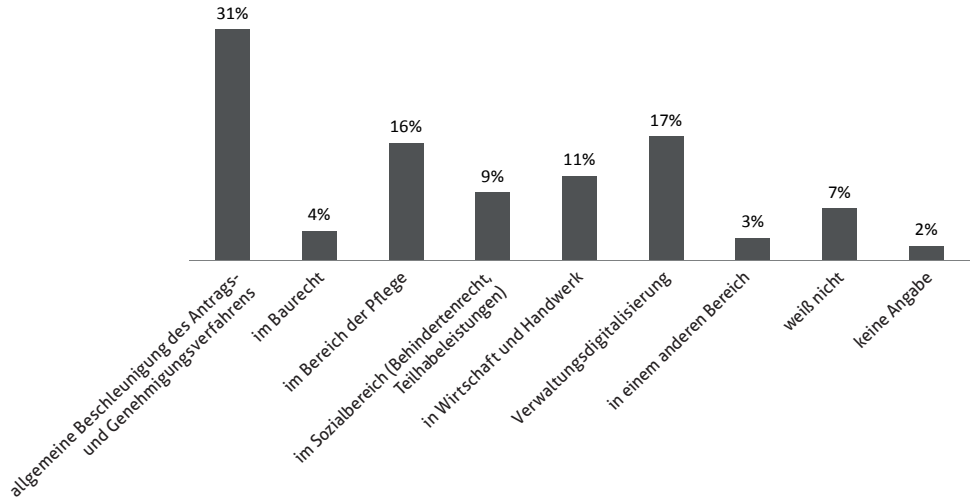

Annähernd ein Drittel der Umfrageteilnehmer (31 %) ist der Meinung, dass eine neue Landesregierung zuerst bei der allgemeinen Beschleunigung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens ansetzen sollte, um Bürokratie abzubauen. 17 Prozent nennen hier Verwaltungsdigitalisierung, 16 Prozent den Pflegebereich und elf Prozent Wirtschaft und Handwerk. Sozialbereich (9 %) sowie Baurecht (4 %) kommen jeweils auf einstellige Werte. Drei Prozent führen einen anderen Bereich an. Sieben Prozent wissen es nicht und zwei Prozent machen hierzu keine Angabe.

Folie 14 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wo sollte eine neue Landesregierung Ihrer Meinung nach zuerst ansetzen, um Bürokratie abzubauen?

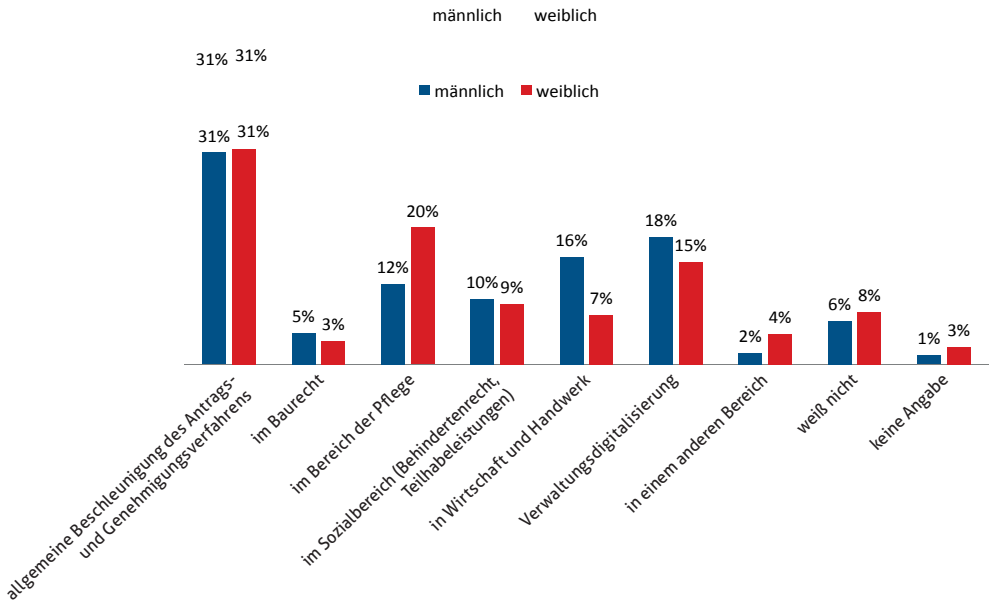

Auch wenn beide Geschlechtergruppen jeweils relativ-mehrheitlich die allgemeine Beschleunigung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens nennen (je 31 %), geben Frauen „im Bereich der Pflege“ (20 zu 12 %) und Männer „in Wirtschaft und Handwerk“ (16 zu 7 %) öfter an. Darüber hinaus gibt es keine Unterschiede über drei Prozent.

Folie 15 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wo sollte eine neue Landesregierung Ihrer Meinung nach zuerst ansetzen, um Bürokratie abzubauen?

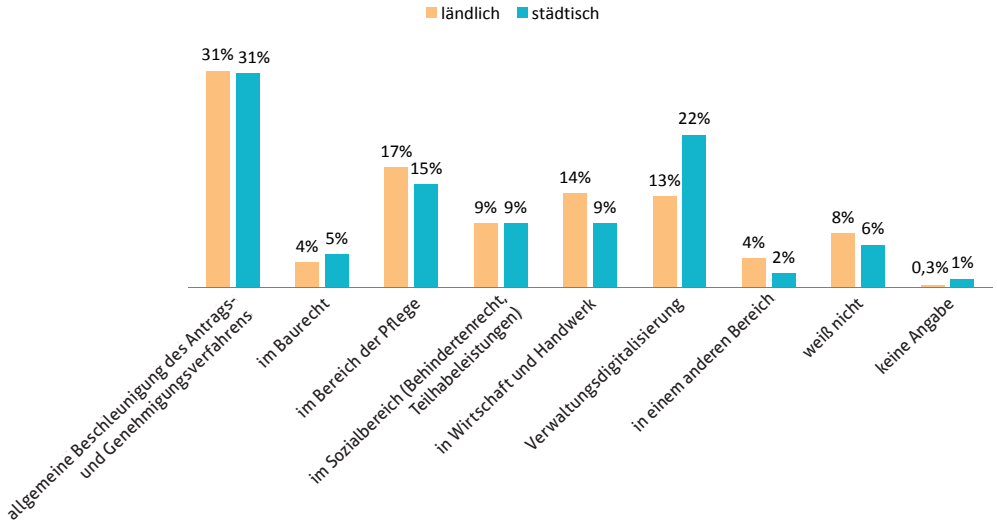

Sowohl Befragte, die ländlich als auch jene, die städtisch wohnen, sind relativ-mehrheitlich der Meinung, dass eine neue Landesregierung zuerst bei einer allgemeinen Beschleunigung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens ansetzen sollte, um Bürokratie abzubauen (je 31 %). Nichtsdestotrotz nennen befragte Städter hier Verwaltungsdigitalisierung (22 zu 13 %) und Landbewohner wiederum Wirtschaft und Handwerk (14 zu 9 %) häufiger.

Folie 16 | n = 975 (ohne weiß nicht / keine Angabe)

INSA CONSULERE

Wo sollte eine neue Landesregierung Ihrer Meinung nach zuerst ansetzen, um Bürokratie abzubauen?

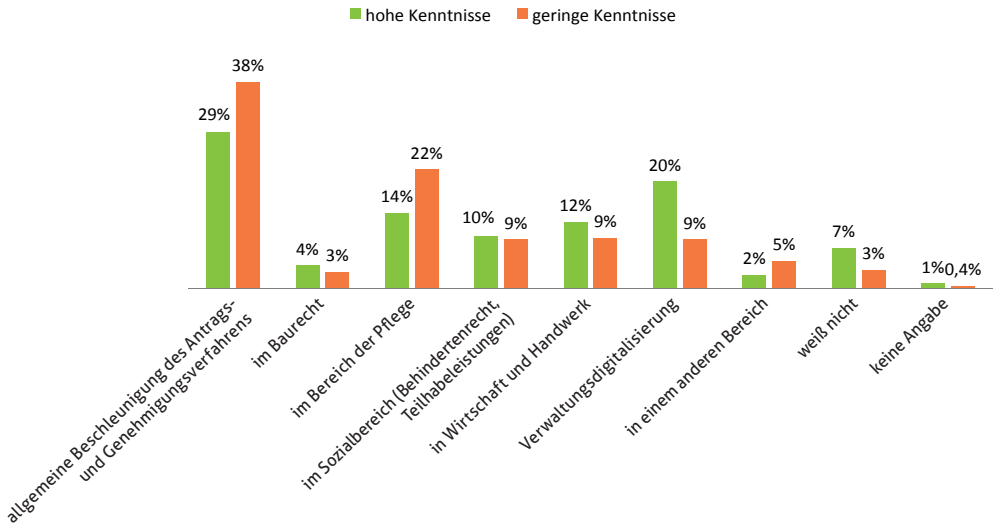

Befragte mit geringen Kenntnissen im Umgang mit technischen Geräten und Internet geben öfter als jene mit hohen Kenntnissen an, dass eine neue Landesregierung zuerst bei der allgemeinen Beschleunigung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens ansetzen sollte, um Bürokratie abzubauen, wobei bei beiden Befragtengruppen dieser Anteil relativ-mehrheitlich überwiegt (38 zu 29 %). Erstere nennen hier auch Bereich der Pflege öfter (22 zu 14 %), während letztere eine Verwaltungsdigitalisierung häufiger anführen (20 zu 9 %).

Folie 17 | n = 966 (ohne weiß nicht / keine Angabe)

INSA CONSULERE

Gibt es weitere Aspekte beim Thema Bürokratie, die Ihnen wichtig sind?

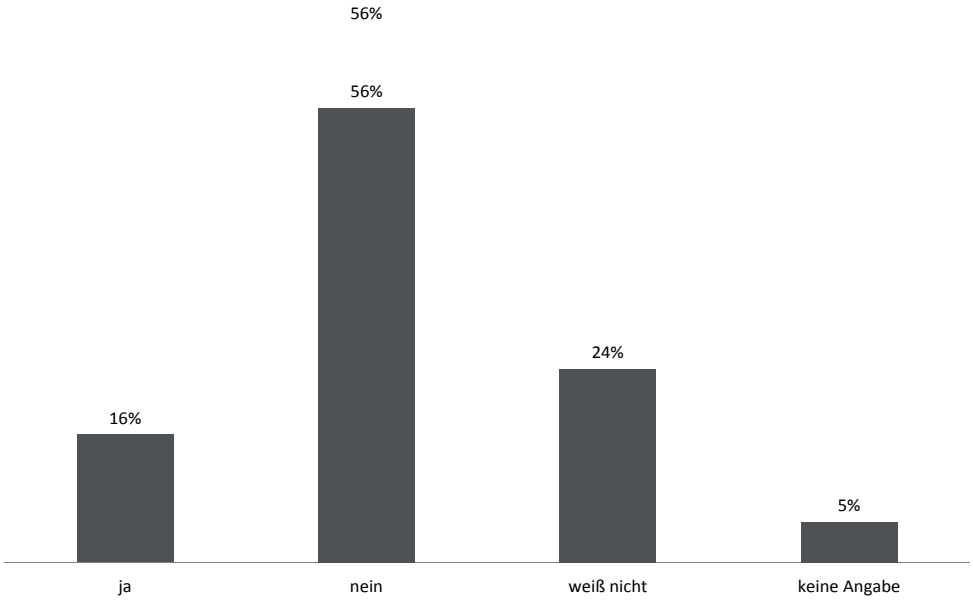

Die absolute Mehrheit von 56 Prozent der Befragten sagt, dass es beim Thema Bürokratie keine weiteren Aspekte gibt, die ihnen wichtig sind. 16 Prozent nennen hier einen Aspekt. Fast ein Viertel (24 %) weiß hier keine Antwort abzugeben und fünf Prozent wollen keine Angabe tätigen.

Folie 18 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Gibt es weitere Aspekte beim Thema Bürokratie, die Ihnen wichtig sind?

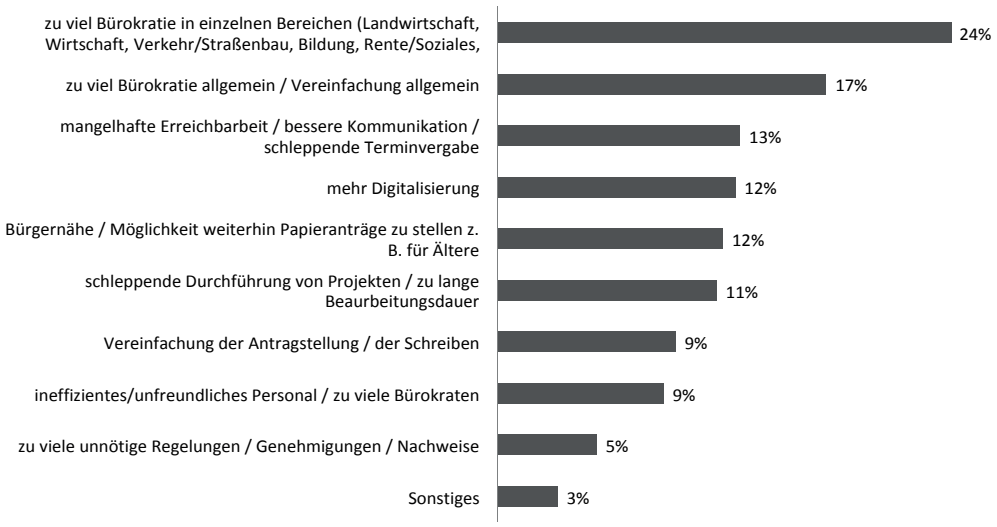

Am häufigsten geben die Umfrageteilnehmer an, dass es zu viel Bürokratie in einzelnen Bereichen wie Landwirtschaft, Wirtschaft, Verkehr/ Straßenbau, Bildung, Rente/Soziales, Bauwesen, Gesundheitswesen, Führerscheinstelle, Kfz-Zulassung, Finanzamt, Datenschutz, Innere Sicherheit, Steuerwesen, Arbeit sowie Migration gibt (24 %). An zweiter Stelle folgt „zu viel Bürokratie allgemein / Vereinfachung allgemein“ mit 17 Prozent. 13 Prozent nennen mangelhafte Erreichbarkeit bzw. Kommunikation und schleppende Terminvergabe. Jeweils zwölf Prozent wollen mehr Digitalisierung sowie mehr Bürgernähe. Elf Prozent bemängeln eine schleppende Durchführung von Projekten bzw. zu lange Bearbeitungsdauer, jeweils neun Prozent sprechen sich für eine Vereinfachung der Antragsstellung bzw. der Schreiben aus oder geben an, dass das Personal ineffizient arbeitet bzw. unfreundlich ist. Fünf Prozent nennen zu viele unnötige Regelungen bzw. Genehmigungen und Nachweise und drei Prozent geben einen sonstigen Aspekt an.

Folie 19 | n = 156 (nur Befragte mit Nennungen); Mehrfachantworten möglich

INSA CONSULERE

Wie bewerten Sie die derzeitige Entwicklung hin zu einer möglichst vollständigen Digitalisierung der Verwaltung?

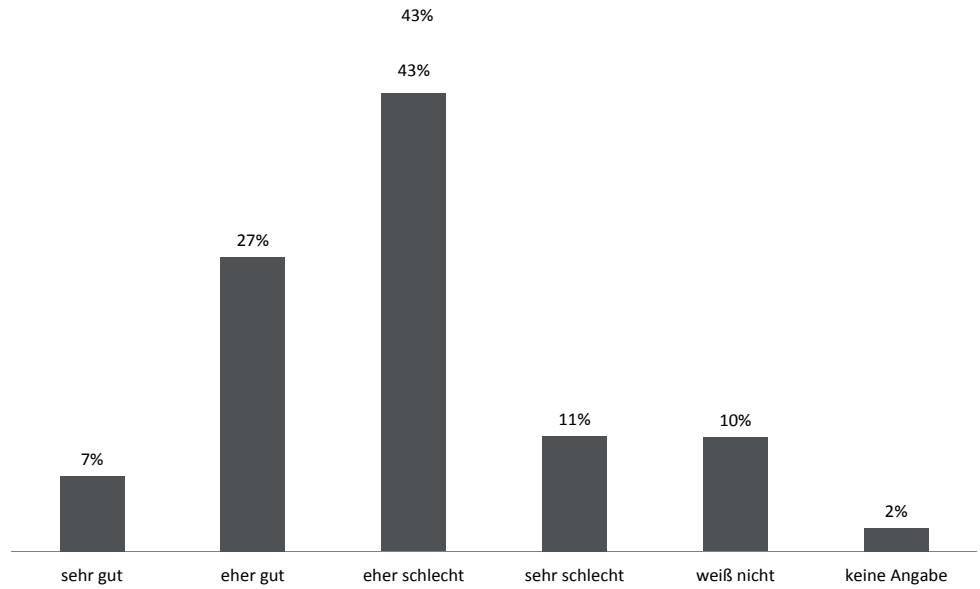

Die absolute Mehrheit von 54 Prozent der Befragten (kumuliert) bewertet die derzeitige Entwicklung hin zu einer möglichst vollständigen Digitalisierung der Verwaltung eher (43 %) oder sehr schlecht (11 %), während 34 Prozent (kumuliert) diese eher (27 %) oder sehr gut (7 %) beurteilen. Zehn Prozent wissen hier keine Einschätzung abzugeben und zwei Prozent machen hierzu keine Angabe.

Folie 20 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wie bewerten Sie die derzeitige Entwicklung hin zu einer möglichst vollständigen Digitalisierung der Verwaltung?

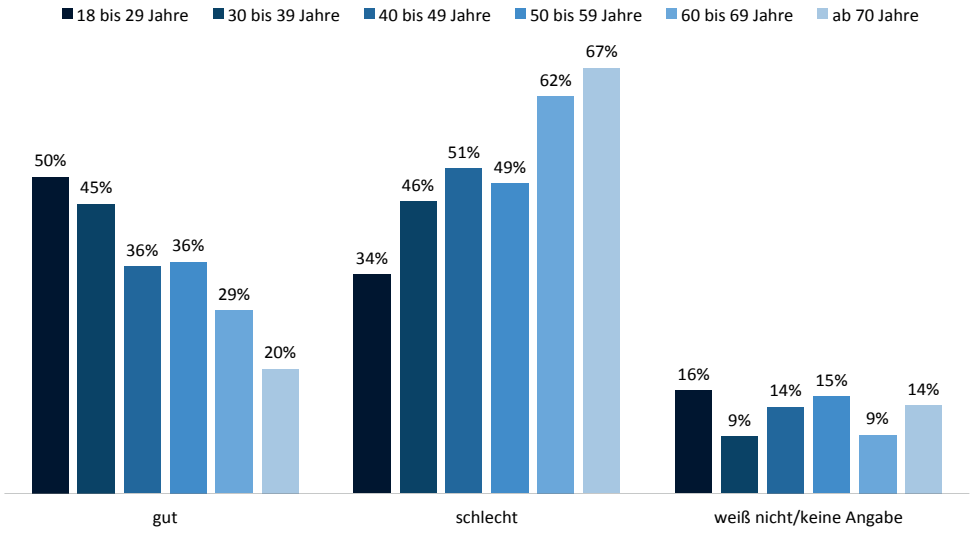

Mit dem Alter steigt der Anteil derer, welche diese Entwicklung für schlecht halten, tendenziell von 34 Prozent bei den 18- bis 29-Jährigen bis auf 67 Prozent bei den ab 70-Jährigen. Der umgekehrte Verlauf findet sich bei den Umfrageteilnehmern, welche die derzeitige Entwicklung hin zu einer möglichst vollständigen Digitalisierung der Verwaltung als gut bewerten (von 50 auf 20 %). Dieser Anteil überwiegt einzig bei den jüngsten Befragten absolut-mehrheitlich (50 %). Befragte im Alter zwischen 30 und 39 Jahren sind sich diesbezüglich uneins (46 % schlecht, 45 % gut) und die restlichen Altersgruppen geben jeweils mehrheitlich an, dass sie diese Entwicklung als schlecht bewerten (49 – 67 %).

Folie 21 | n = 1.000

Wie wichtig oder unwichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung?

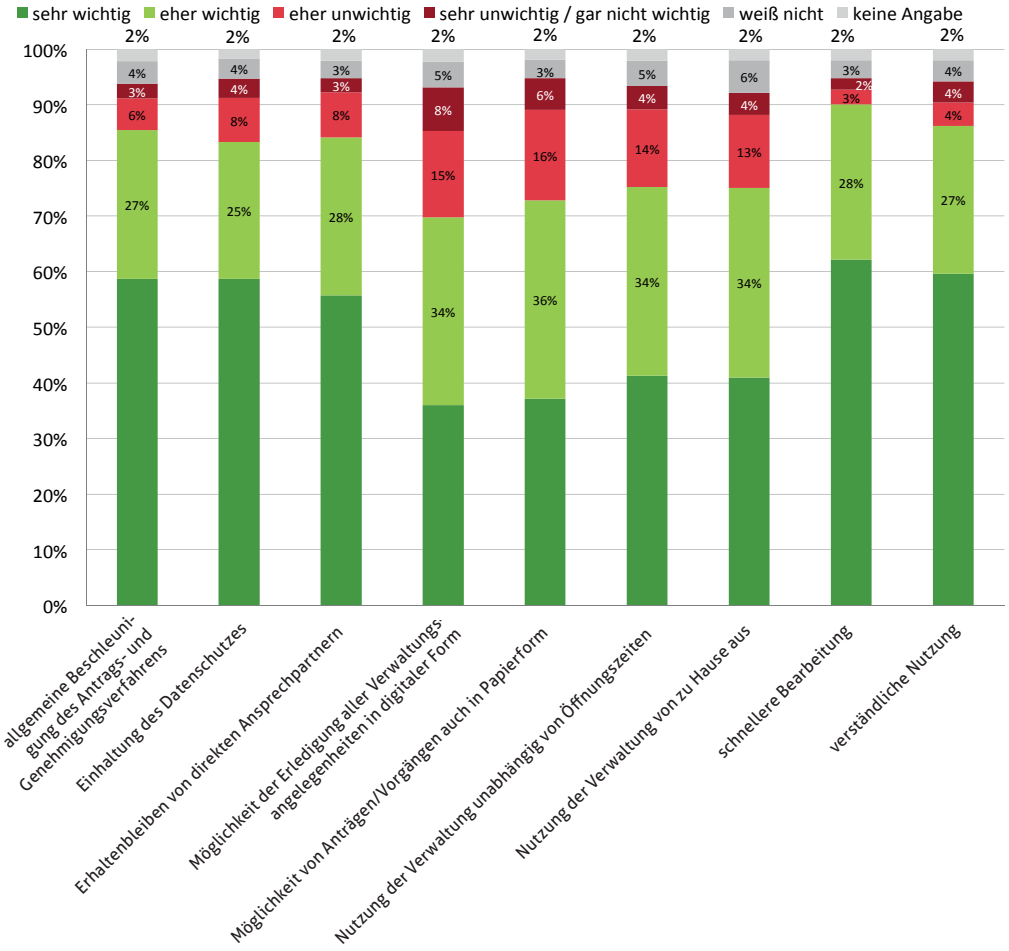

Sämtliche abgefragten Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung stufen die Befragten Thüringer jeweils absolut-mehrheitlich als wichtig ein, wobei die kumulierten Werte hier zwischen 70 Prozent (Möglichkeit der Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten in digitaler Form) und 90 Prozent (schnellere Bearbeitung) rangieren. Zwischen fünf Prozent (schnellere Bearbeitung) und 23 Prozent (je kumuliert; Möglichkeit der Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten in digitaler Form) halten diese hingegen für unwichtig. Drei bis sechs Prozent wissen hier keine Antwort abzugeben und jeweils zwei Prozent macht hierzu keine Angabe.

Folie 22 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung?

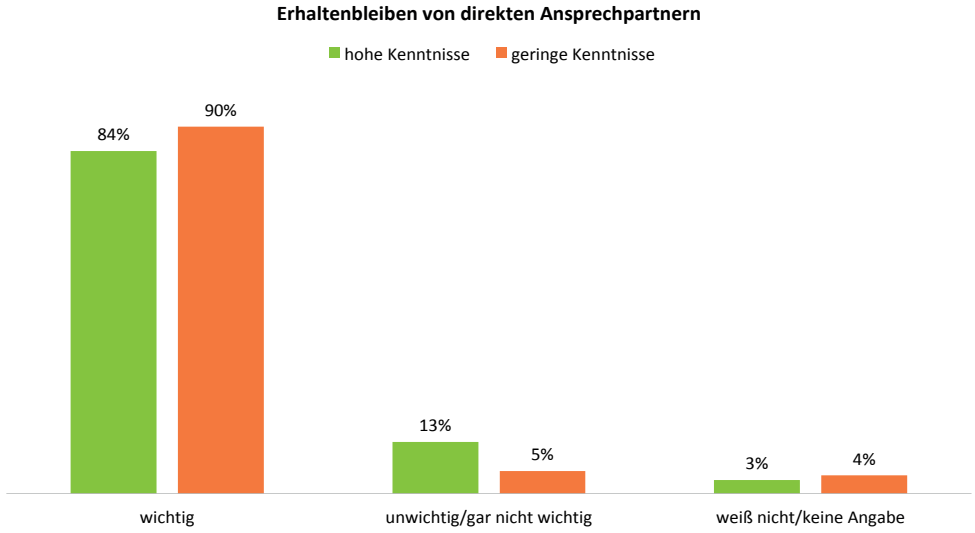

Auch wenn bei beiden Bevölkerungsgruppen jeweils absolut-mehrheitlich der Anteil derer überwiegt, welche das Erhaltenbleiben von direkten Ansprechpartnern für wichtig halten, geben dies Befragte mit geringen Kenntnissen im Umgang mit technischen Geräten und Internet noch einmal häufiger an (90 zu 84 %). Entsprechend antworten jene mit hohen Kenntnissen in diesem Bereich öfter mit dem Gegenteil (13 zu 5 %).

Ähnliches zeigt sich auch beim Aspekt „Möglichkeit von Anträgen/Vorgängen auch in Papierform".

Folie 23 | n = 966 (ohne weiß nicht / keine Angabe)

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung?

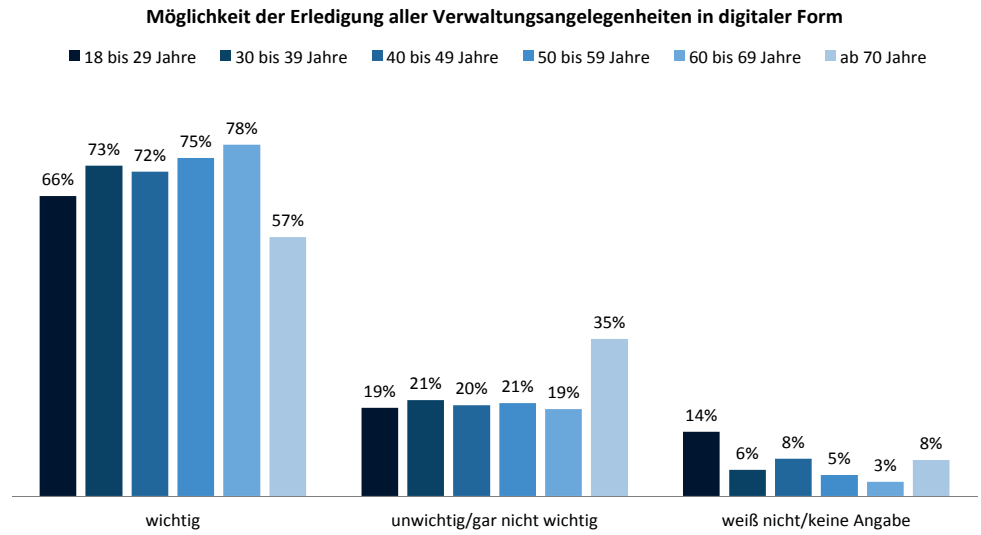

Sämtliche Altersgruppen sagen absolut-mehrheitlich, dass ihnen die Möglichkeit der Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten in digitaler Form wichtig ist (57 – 78 %), wobei Befragte ab 70 Jahren dies deutlich häufiger als der Rest als unwichtig erachten (35 zu 19 – 21 %).

Folie 24 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung?

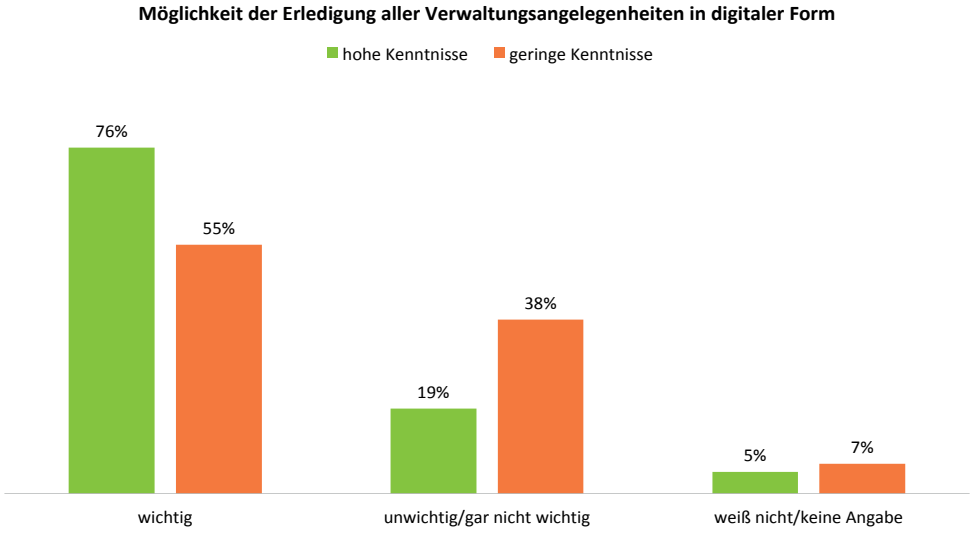

Befragte mit hohen Kenntnissen im Umgang mit technischen Geräten und Internet finden die Möglichkeit der Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten in digitaler Form deutlich häufiger wichtig als jene mit geringen Kenntnissen in diesem Bereich (76 zu 55 %). Allerdings überwiegt dieser Anteil bei beiden Gruppen jeweils absolut-mehrheitlich. Umfrageteilnehmer mit geringen digitalen Kenntnissen halten indes diese Möglichkeit deutlich öfter für unwichtig (38 zu 19 %).

Genauso sieht es bei den Aspekten „Nutzung der Verwaltung unabhängig von Öffnungszeiten" sowie „Nutzung der Verwaltung von zu Hause aus" aus.

Folie 25 | n = 966 (ohne weiß nicht / keine Angabe)

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung?

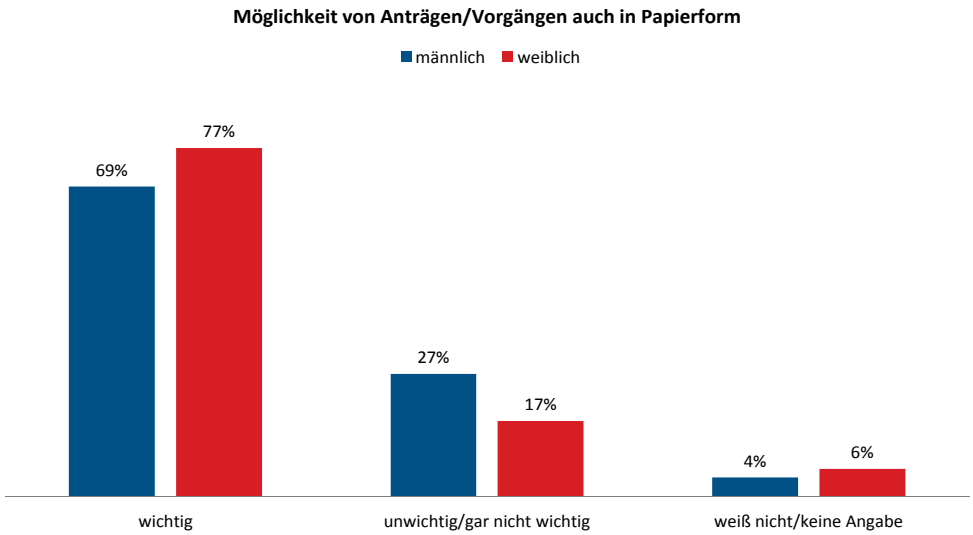

Beide Geschlechtergruppen geben absolut-mehrheitlich an, dass für sie die Möglichkeit von Anträgen/Vorgängen auch in Papierform wichtig ist, wobei dieser Anteil bei Frauen noch einmal höher ausfällt (77 zu 69 %). Befragte Männer halten dies wiederum deutlich öfter für unwichtig (27 zu 17 %).

Folie 26 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung?

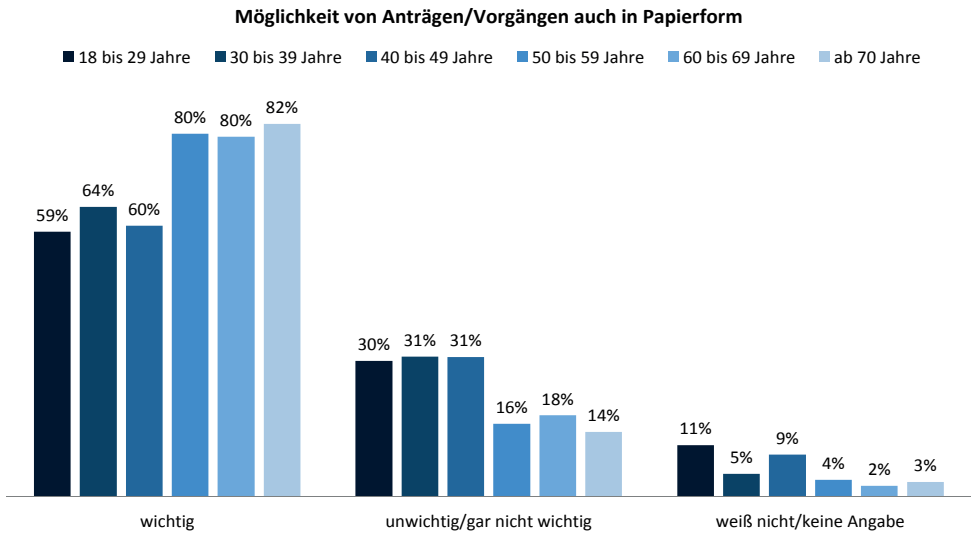

Obgleich über alle Altersgruppen hinweg der Anteil derer überwiegt, welche die Möglichkeit von Anträgen/ Vorgängen auch in Papierform als wichtig erachten (59 – 82 %), geben Befragte im Alter zwischen 18 und 49 Jahren deutlich häufiger das Gegenteil an (30 bzw. 31 zu 14 – 18 %).

Folie 27 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig sind Ihnen die folgenden Aspekte der Digitalisierung der Verwaltung?

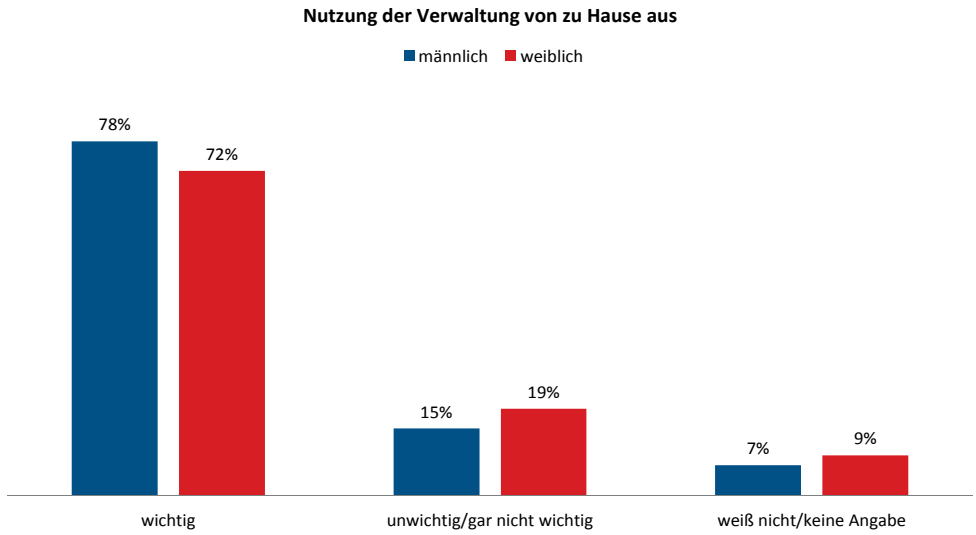

Die Nutzung der Verwaltung von zu Hause aus ist sowohl befragten Männern als auch Frauen absolut-mehrheitlich wichtig, wobei dieser Anteil bei ersteren noch einmal höher ausfällt (78 zu 72 %).

Folie 28 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wenn Sie Fragen oder Probleme mit der Arbeit von Ämtern bzw. Behörden haben: Würde Ihnen ein zentraler und unabhängiger Ansprechpartner, der Sie in Ihrem konkreten Fall unterstützt und vermittelt, helfen?

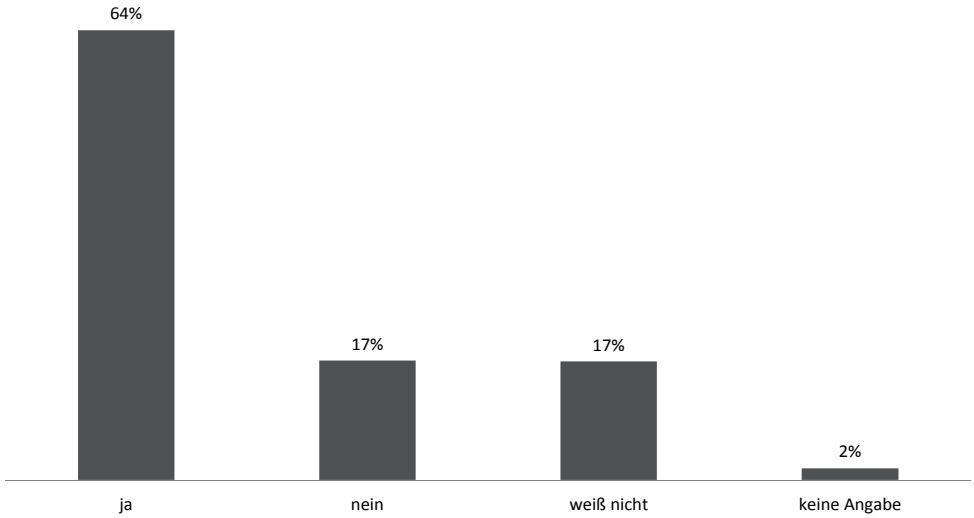

Die absolute Mehrheit von 64 Prozent der befragten Thüringer gibt an, dass ihnen ein zentraler und unabhängiger Ansprechpartner, der sie bei Fragen oder Problemen in ihrem konkreten Fall unterstützt und vermittelt, helfen würde. Lediglich 17 Prozent verneinen hier und weitere 17 Prozent wissen keine Antwort abzugeben. Zwei Prozent wollen keine Auskünfte erteilen.

Folie 29 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wenn Sie Fragen oder Probleme mit der Arbeit von Ämtern bzw. Behörden haben: Würde Ihnen ein zentraler und unabhängiger Ansprechpartner, der Sie in Ihrem konkreten Fall unterstützt und vermittelt, helfen?

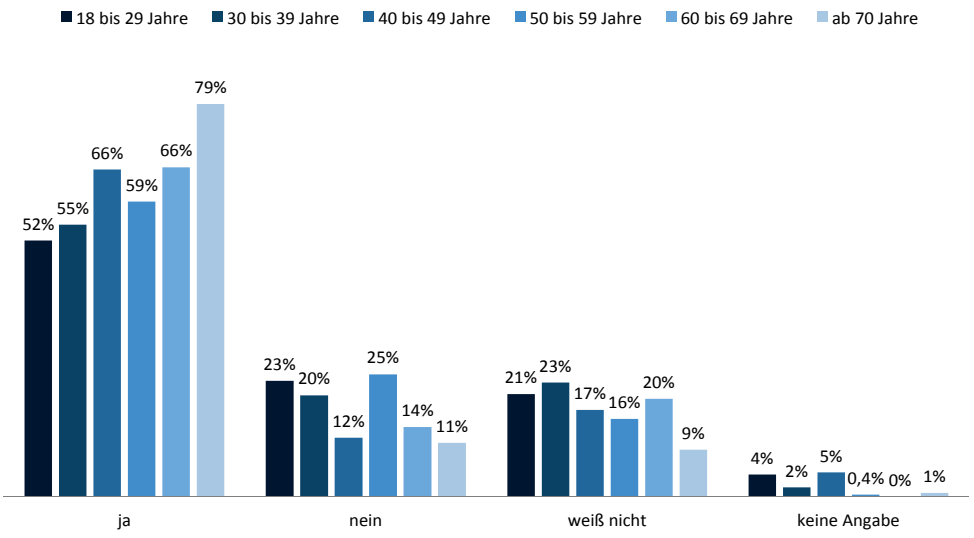

Auch wenn über sämtliche Altersgruppen hinweg der Anteil derer überwiegt, welche hier bejahen, steigt dieser tendenziell mit dem Alter noch einmal von 52 auf 79 Prozent an. Der umgekehrte Verlauf zeigt sich indes tendenziell bei jenen, welche hier negieren (von 23 auf 11 %; 50 bis 59 Jahre: 25 %), aber auch bei denjenigen, welche hier keine Antwort geben können (21 bzw. 23 auf 9 %: 60 bis 69 Jahre: 20 %).

Folie 30 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig wäre es für Sie, dass dieser Ansprechpartner gegenüber der Behörde unabhängig ist?

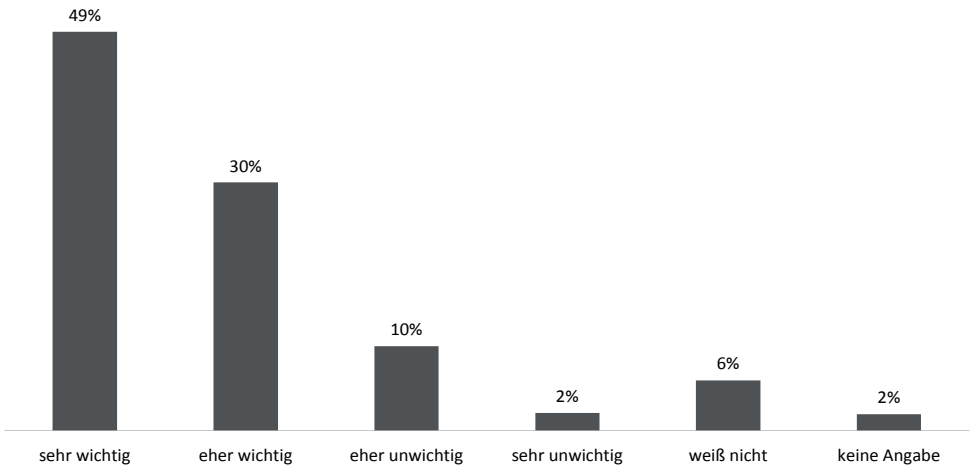

Für 79 Prozent der Umfrageteilnehmer (kumuliert) ist es eher (30 %) oder sehr wichtig (49 %), dass dieser Ansprechpartner gegenüber der Behörde unabhängig ist. Für zwölf Prozent (kumuliert) ist dies wiederum eher (10 %) oder sehr unwichtig (2 %). Sechs Prozent wissen nicht, wie sie dazu stehen und zwei Prozent machen hierzu keine Angabe.

Folie 31 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Wie wichtig oder unwichtig wäre es für Sie, dass dieser Ansprechpartner gegenüber der Behörde unabhängig ist?

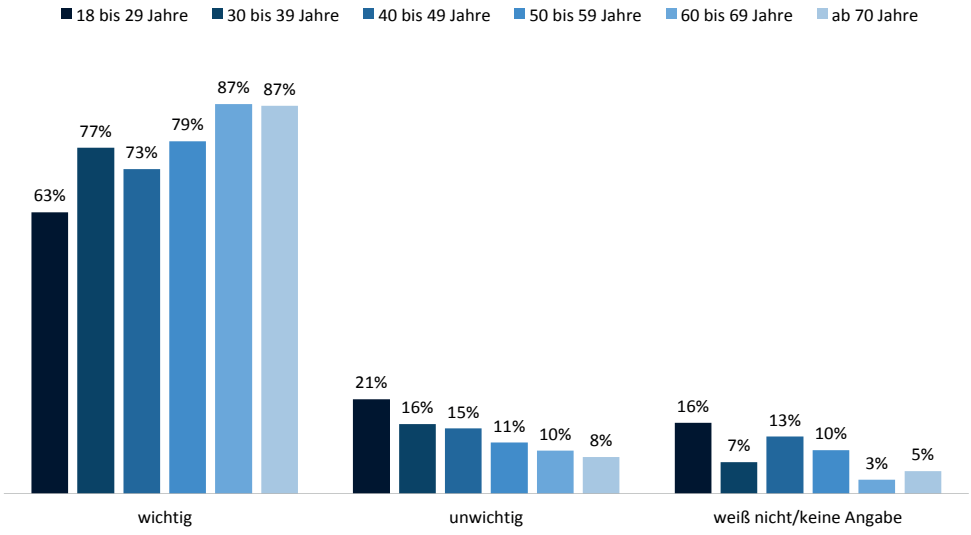

Je älter die Befragten, desto höher fällt tendenziell der Anteil derer aus, welchen die Unabhängigkeit dieses Ansprechpartners wichtig ist (von 63 auf 87 %). Dieser Anteil überwiegt jedoch über alle Altersgruppen hinweg. Entsprechend umgekehrt verhält es sich bei jenen, welche diesen Aspekt für unwichtig halten (von 21 auf 8 %).

Folie 32 | n = 1.000

INSA CONSULERE

Haben Sie schon einmal vom Thüringer Bürgerbeauftragten gehört?

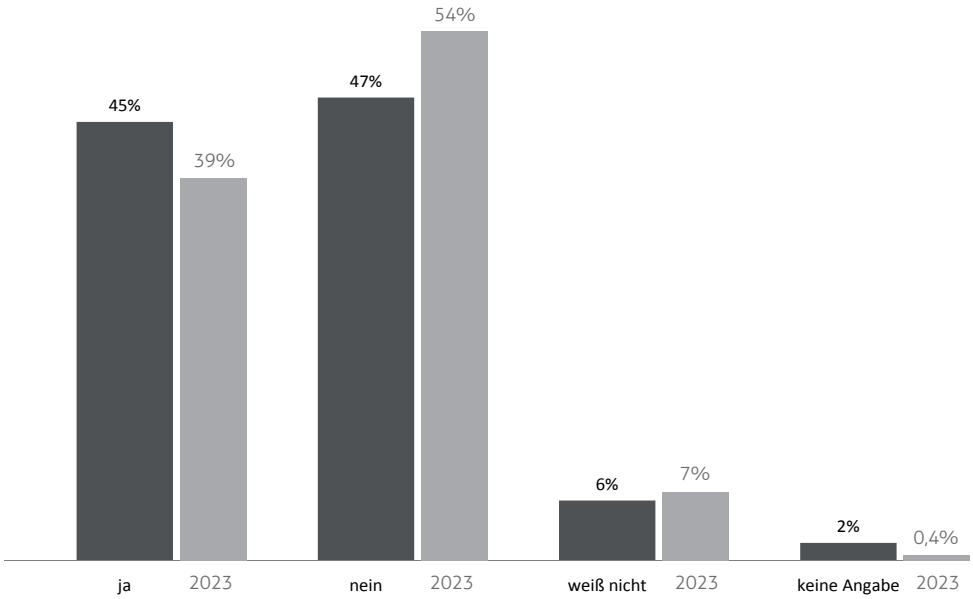

Während 47 Prozent der Befragten vom Thüringer Bürgerbeauftragten noch nicht gehört haben, bejahen hier 45 Prozent. Sechs Prozent können und zwei Prozent wollen diese Frage nicht beantworten.

Folie 33 | n = 1.000 Werte von 2023 ergänzt durch Thüringer Bürgerbeauftragten

INSA CONSULERE

Haben Sie schon einmal vom Thüringer Bürgerbeauftragten gehört?

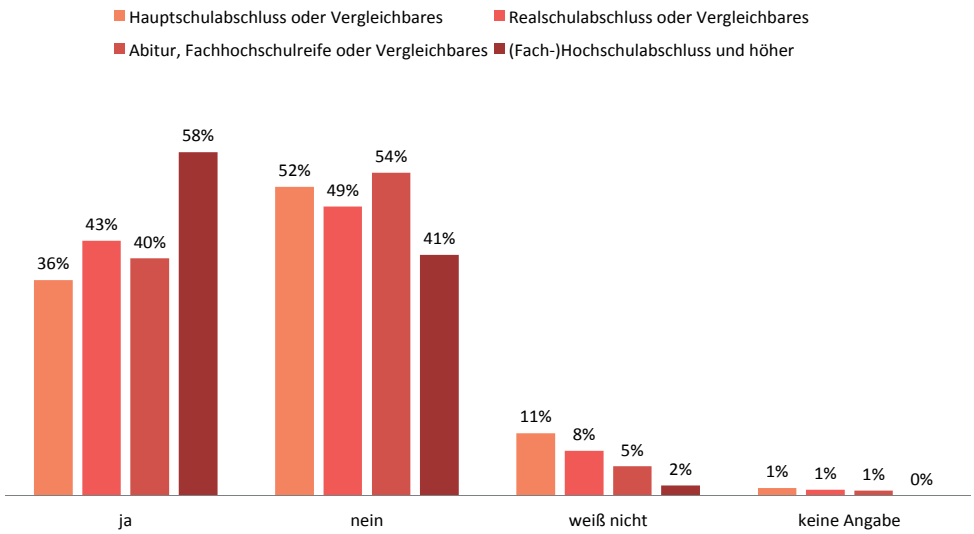

Einzig Befragte mit (Fach-)Hochschulabschluss und höher haben absolut-mehrheitlich vom Thüringer Bürgerbeauftragten bereits gehört (58 %). Alle anderen Schulabschlussgruppen verneinen hier jeweils zumindest relativ-mehrheitlich (49 – 54 %).

Folie 34 | n = 975 (ohne weiß nicht / keine Angabe und ohne Befragte ohne Schulabschluss und noch in schulischer Ausbildung, da n < 10)

INSA CONSULERE

Der Bürgerbeauftragte ist ein Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung. Bspw. vermittelt er in Konflikten zwischen Bürgern und Verwaltung, hilft beim Verstehen behördlicher Schreiben oder amtlicher Texte und gibt Hinweise zu Zuständigkeiten und sachkundigen Ansprechpartnern.
Können Sie sich vorstellen, den Thüringer Bürgerbeauftragten anzusprechen oder hatten Sie schon einmal Kontakt mit ihm?

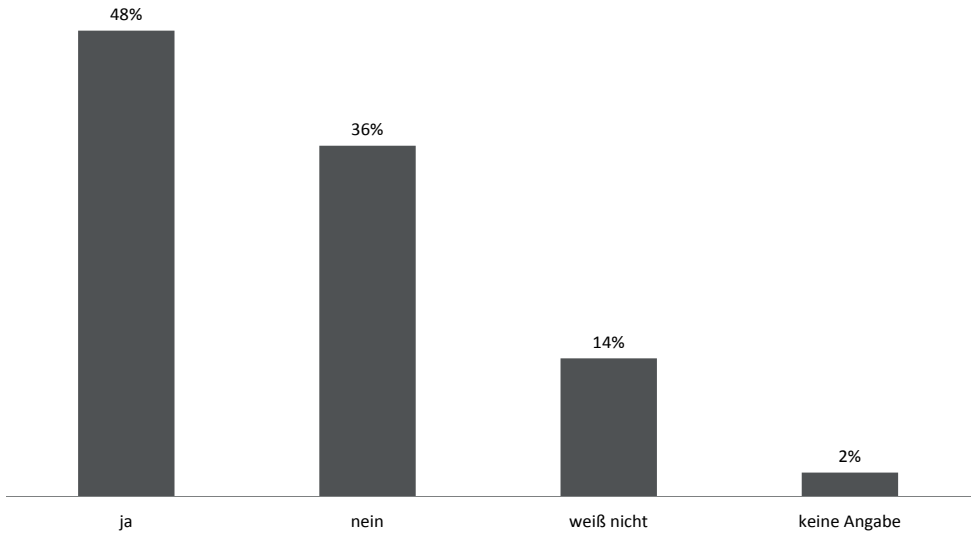

Die relative Mehrheit von 48 Prozent der Befragten kann sich vorstellen, den Thüringer Bürgerbeauftragten anzusprechen oder hatte schon einmal Kontakt mit ihm. 36 Prozent verneinen hier hingegen. 14 Prozent wissen keine Antwort und zwei Prozent machen hierzu keine Angabe.

Folie 35 | n = 1.000

Der Bürgerbeauftragte ist ein Ansprechpartner in allen Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung. Bspw. vermittelt er in Konflikten zwischen Bürgern und Verwaltung, hilft beim Verstehen behördlicher Schreiben oder amtlicher Texte und gibt Hinweise zu Zuständigkeiten und sachkundigen Ansprechpartnern.
Können Sie sich vorstellen, den Thüringer Bürgerbeauftragten anzusprechen oder hatten Sie schon einmal Kontakt mit ihm?

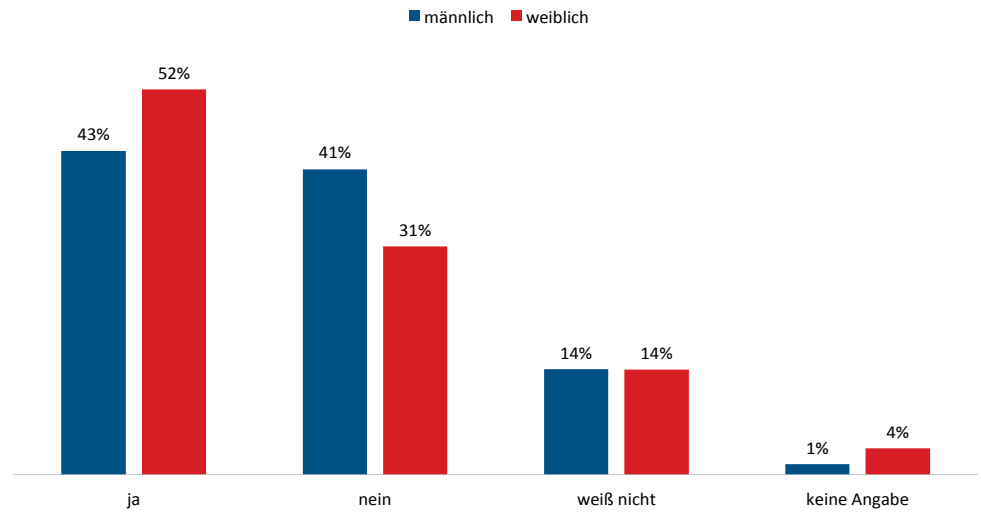

Während männliche Befragte in dieser Frage gespalten sind (43 % ja, 41 % nein), bejahen Frauen hier absolut-mehrheitlich (52 %).

Folie 36 | n = 1.000

Öffentlichkeitsarbeit … auf die Bürgerinnen und Bürger zugehen

Webseite des Thüringer Bürgerbeauftragten

Über die Website www.buergerbeauftragter-thueringen.de informierte der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr regelmäßig über seine Termine, Sprechtage und Aktuelles. In der Rubrik Fallbeispiele können sich Bürgerinnen und Bürger an konkret beschriebenen Fällen über die Arbeit des Bürgerbeauftragten informieren. Des Weiteren werden auf der Webseite neben dem jährlich veröffentlichten Tätigkeitsbericht regelmäßig Beiträge und Informationen zu aktuellen Themen veröffentlicht.

Um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen, sind verschiedene Funktionen, wie z.B. das Vorlesen lassen der Seite sowie Veränderung von Kontrast und Schriftgröße auf der Webseite integriert. Wichtige Informationen über den Bürgerbeauftragten sind auch in Leichter Sprache und in Gebärdensprache abrufbar.

Der Bürgerbeauftragte auf der Thüringenausstellung 2024

Am 24.02.2024 hatten Besucherinnen und Besucher der Thüringenausstellung wieder Gelegenheit, mit dem Bürgerbeauftragten, Dr. Kurt Herzberg, ins Gespräch zu kommen. Herzberg informierte über seine Tätigkeit und Aufgabenfelder, er beantwortete Fragen u.a. zur Grundsteuer, zum Baurecht und zum Thema Kommunalabgaben und nahm Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auf.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Herzberg: „Das Interesse der Besucherinnen und Besucher an der Arbeit des Bürgerbeauftragten war sehr groß. Viele der Besucher waren positiv überrascht, dass es dieses Unterstützungsangebot gibt. Einige berichteten davon, dass sie sich bereits an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten und Hilfe erfahren konnten. Sie zeigten sich dankbar, mit dem Bürgerbeauftragten einen zentralen Ansprechpartner bei Problemen mit Behörden zu haben, mit dem sie im direkten Dialog ihre Anliegen erörtern können."

„Augenhöhe trotz Krisenmodus" Übergabe des Jahresberichts 2023

Am 12.3.2024 übergab der Bürgerbeauftragte seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 an die Präsidentin des Thüringer Landtags, Birgit Pommer. Im Rahmen einer Pressekonferenz stellte er den Bericht der Öffentlichkeit vor.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Birgit Pommer, Präsidentin des Thüringer Landtags, Dr. Kurt Herzberg

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

v.l.: Birgit Pommer, Präsidentin des Thüringer Landtags, Dr. Kurt Herzberg

Der Titel „Augenhöhe trotz Krisenmodus. Was Bürger zu Recht erwarten" machte deutlich, worum es Herzberg geht: Bürgerinnen und Bürger dürfen – auch in Krisenzeiten – erwarten, dass Behörden mit ihnen „auf Augenhöhe" agieren.

Herzberg wörtlich: „Der Krisenmodus betrifft die Politik und die Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen. Spätestens seit Corona sind auch viele Verwaltungsebenen davon betroffen. Das spüren die Menschen – wenn sie lange Bearbeitungszeiten ertragen, in den Schleifen der Servicetelefone festhängen, keine Termine erhalten oder von genervten Sachbearbeitern erklärt bekommen, was alles nicht geht. Die Krisen in der Verwaltung heißen Personalmangel, fehlende Technik, komplizierte Gesetze oder hoher Zeitdruck. Dieser Krisenmodus darf aber nicht dazu führen, dass Bürger hingehalten, abgefertigt oder reflexhaft auf den Rechtsweg verwiesen werden. Die Menschen in Thüringen erwarten zu Recht, dass Behörden die Vorgänge zeitnah bearbeiten, bürokratiearm agieren und gut erreichbar sind. Dabei sollen sie verständlich mit den Menschen reden. Genau das meint Augenhöhe."

Im Berichtskapitel „Brennpunkte" benannte der Bürgerbeauftragte besonders drängende Probleme im Berichtsjahr. Herzberg kritisierte die monatelangen Probleme bei der praktischen Umsetzung einer Thüringer Verordnung, nach der Pflegebedürftige den sogenannten Entlastungsbetrag für Nachbarschaftshilfe erhalten können. Er zeigt auf, welche Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit betroffene Kinder und deren Eltern beim Thema Inklusion erleben. Überlange Wartezeiten bei der Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen sind ein weiterer Brennpunkt im vorgestellten Bericht für 2023.

Herzberg dazu: „Mir ist wichtig, dass die Probleme gesehen werden. Nur dann können die Zuständigen in je eigener Verantwortung für Abhilfe sorgen."

Der Bericht enthielt aber nicht nur Kritik, sondern auch viele Einzelbeispiele, bei denen der Bürgerbeauftragte informieren, unterstützen und vermitteln konnte. Der Bericht wurde gemäß den Vorgaben barrierefreier Dokumente erstellt und ist, wie auch die Tätigkeitsberichte aus den Vorjahren, auf der Webseite des Bürgerbeauftragten einsehbar.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte beim MDR Thüringen – Das Radio

Am 13.03.2024 hatten die Hörerinnen und Hörer der Sendung „Haase und Waage", einem Serviceformat von MDR Thüringen – Das Radio, die Gelegenheit, sich mit ihren Anliegen und Fragen an den Thüringer Bürgerbeauftragten zu wenden. Moderator Matthias Haase erinnerte an die am Vortag erfolgte Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts des Bürgerbeauftragten und gab Dr. Herzberg die Möglichkeit, einen Einblick in die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu geben. Herzberg beschrieb die Bandbreite der Anliegen, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger an ihn wenden: von Problemen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, dem Bauantrag oder Straßenausbaubeiträgen über Fragen zum Aufstiegs-BAföG, zum Bürgergeld oder zur Schülerbeförderung bis hin zu Wünschen in Bezug auf Verkehrsregelungen und Fragen zum Aufenthaltsrecht von ausländischen Bürgern. Herzberg: „Immer, wenn es um Fragen im Bereich des öffentlichen Rechts geht, um ein Handeln der Verwaltung, dann kann es ein Fall für den Bürgerbeauftragten sein."

In Verlauf der Servicestunde wurden Fragen der Erreichbarkeit des Bürgerbeauftragten, zu seiner Arbeitsweise und auch einzelne Beispiele besprochen, so z.B. Anliegen zu Problemen mit der Bearbeitung von Anträgen auf Zuerkennung eines Grades der Behinderung, zu Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen sowie zum Wohngeld und dem Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige.

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Parallel zum Gespräch „on Air" konnten Bürgerinnen und Bürger beim Sender anrufen und dort einer Mitarbeiterin des Bürgerbeauftragten ihre Anliegen vortragen. Sämtliche Anliegen wurden aufgenommen und im Anschluss durch das Team bearbeitet.

Herzberg: „Die Servicestunde bei Haase und Waage erreicht viele Thüringerinnen und Thüringer und ist damit für mich auch eine gute Gelegenheit, die Probleme und Anliegen der Menschen einfach, unkompliziert und direkt aufzunehmen. Die Reaktionen der Hörerinnen und Hörer zeigen mir, dass dieser Weg ankommt."

Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag

Der im Berichtsjahr für den 1. Juni geplante Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag musste in diesem Jahr wegen Unwetterwarnungen leider kurzfristig abgesagt werden. Bedauerlicherweise ergab sich im Jahresverlauf keine weitere Möglichkeit, die Veranstaltung nachzuholen.

Presse/Medien

Über regionale und lokale Medien sowie auf seiner Webseite informierte der Bürgerbeauftragte regelmäßig über die Termine seiner Sprechtage und die Sprechzeiten in Erfurt und in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Presseberichte zu den Sprechtagen erschienen in den örtlichen Zeitungen und Amtsblättern.

Auch als Interviewpartner mit Erläuterungen zu seiner Tätigkeit als Bürgerbeauftragter und Stellungnahmen zu aktuellen Themen mit Bezug zu Bürgeranliegen war Dr. Herzberg häufig gefragt.

Eine Auswahl:

- Thüringens Bürgerbeauftragter nimmt es mit Behörden auf, OTZ, 10.1.24
- Bürokratie in Thüringen: Wenn sich Bürgerbeauftragter Herzberg als Vermittler einschalten muss, TA, 12.3.2024
- Der Thüringer Bürgerbeauftragte in der MDR-Servicestunde,
  MDR Thüringen das Radio, 13.3.2024
- Lange Wartezeit bei Schwerbehinderung, TLZ, TA, 8.4.24
- Wie Menschen mit Behinderungen in Thüringen ausgegrenzt werden,
  TA, 22.7.24
- Exakt – die Story: Alptraum Behördenpost – wer versteht das komplizierte Deutsch vom Amt?
  MDR Fernsehen, 24.7.24
- Wenn die Bürokratielast in Thüringen zu hoch wird, TA, 12.8.2024
- Oft ist er nur Blitzableiter,
  Zeit Online Reportage, 16.09.24
- Auf dem Prüfstand – Corona-Maßnahmen im Untersuchungsausschuss,
  Podiumsdiskussion, Fakt ist!
  MDR Fernsehen, 21.10.2024

Anlassbezogen veröffentlichte der Bürgerbeauftragte des Weiteren Pressemitteilungen zu aktuellen Themen. Im Berichtsjahr forderte er auf diesem Weg wiederholt Entbürokratisierungen für Nachbarschaftshelfer von Pflegebedürftigen.

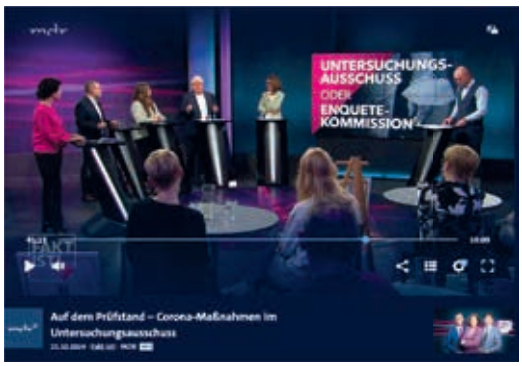

Einige Pressemitteilungen werden nachfolgend dokumentiert werden (mehr auf der Webseite unter: Neuigkeiten beim jeweilig angegebenen Datum):

Bürgerbeauftragter fordert Entbürokratisierung für Nachbarschaftshelfer

Pressemitteilung vom 5.6.2024

Auf die Information der AOK Plus, dass Nachbarschaftshilfe für Pflegebedürftige bisher kaum angenommen würde – MDR Thüringen berichtete am 03.06.2024 – reagiert der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg:

„Für mich ist diese Nachricht keine Überraschung, wenngleich sie für die betroffenen Pflegedürftigen sehr traurig ist. Für mich ist dies ein Beispiel für eine politisch gewollte und sehr sinnvolle Hilfe, die in der Umsetzung völlig unnötig bürokratisch aufgeladen wurde. Am Ende verzichten die Betroffenen auf die ihnen zustehende Überstützung."

Für Herzberg ist vor allem die Registrierung der helfenden Nachbarn bei deren eigener Krankenkasse lebensfremd. Es sollte möglich sein, dass der Pflegebedürftige, der am Ende die Leistung auch dort abruft, die helfenden Nachbarn bei seiner Kasse anmelden bzw. registrieren kann.

Herzberg wörtlich: „Ich fordere die Thüringer Landesregierung und die Pflegekassen dringend auf, die rechtlichen Grundlagen und das Verfahren dahingehend zu vereinfachen. Im Übrigen bedeutet derzeit die Registrierung, dass der helfende Nachbar sich für insgesamt 5 Kurseinheiten (5 x 90 Min.) zum Thema Pflege anmelden muss. Das schreckt die Helfer ab. Zu mir kommen die Leute und fragen, warum sie einen Kurs zum Thema Demenz machen müssen, um für den Nachbarn einkaufen zu können."

Zum Hintergrund: Seit dem 01.04.2023 können auch in Thüringen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege den ihnen zustehenden Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI in Höhe von monatlich bis zu 125 € auch für von sog. Nachbarschaftshelfern geleistete Unterstützung ausgeben.

Vor Änderung der entsprechenden Verordnung (ThürAUPAVO1) durfte dieser Betrag nur für Leistungen von anerkannten Pflegediensten ausgegeben werden. Diese boten aber häufig einfache Unterstützungsleistungen im Haushalt oder beim Einkaufen gar nicht erst an oder hatten keine Kapazitäten dafür. Aber auch der Einsatz der Nachbarschaftshelfer ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So müssen sich die Helfer zuvor bei der eigenen Krankenkasse registrieren und einen entsprechenden Pflegekurs absolvieren.

Bürgerbeauftragter fordert: Pflegekurs-Pflicht für Nachbarschaftshelfer abschaffen!

Pressemitteilung vom 9.8.24

Dr. Kurt Herzberg, Thüringer Bürgerbeauftragter, fordert von der Landesregierung die Aufhebung der Pflegekurs-Pflicht für Nachbarschaftshelfer. Als erster Schritt in diese Richtung sollte jetzt schon die bestehende Übergangsregelung über den 31.12.2024 hinaus verlängert werden.

Seit dem 01.04.2023 können zwar auch in Thüringen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege den ihnen zustehenden Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI in Höhe von monatlich bis zu 125 € für Unterstützung ausgeben, die von sog. Nachbarschaftshelfern

geleistet wird. Allerdings müssen sich die Nachbarschaftshelfer hierfür vorher registrieren und einen bestimmten Pflegekurs absolvieren. Da die Krankenkassen diese Pflegekurse zunächst nicht anbieten konnten, wurde eine Übergangsregelung geschaffen: Danach kann ein Nachbarschaftshelfer nach Registrierung zwar bereits tätig werden, muss den Pflegekurs allerdings bis 31.12. 2024 nachholen.

Herzberg: „Leider haben es die Pflegekassen bis heute nicht geschafft, ausreichend passende Kurse anzubieten. Folge für die bereits tätigen Nachbarschaftshelfer: sie verlieren ihre Berechtigung zum Ende des Jahres, wenn sie bis dahin keinen Kurs absolviert haben, und die Pflegebedürftigen verlieren ihre Helfer."

Der Bürgerbeauftragte fordert daher die Landesregierung auf, in einem ersten Schritt die Übergangsregelung bereits jetzt bis zum 30.06.2025 zu verlängern. An die Pflegekassen appelliert er, Kursangebote zeitnah, in ausreichender Zahl und niedrigschwellig (z.B. OnlineSchulung) anzubieten. Die Pflegekassen sollten die Pflegebedürftigen auch proaktiv über die Möglichkeit informieren, den Entlastungsbetrag für Nachbarschaftshilfe einsetzen zu können.

Herzberg: „Eine an sich sehr sinnvolle Unterstützungsleistung geht ins Leere, wenn sie niemand kennt und daher nicht nutzen kann."

Doch Herzberg geht noch weiter: „Der Nachbarschaftshelfer begleitet den Pflegebedürftigen zum Arzt, hilft beim Einkaufen oder unterstützt im Haushalt. Warum er dafür einen Pflegekurs absolvieren muss, erschließt sich mir nicht und ist auch für die potenziellen Helfer nicht nachvollziehbar. Das ist ein Beispiel unnötiger Bürokratie. Das Sozialministerium sollte die Bedingung der Absolvierung eines Pflegekurses ersatzlos streichen."

„Die Betroffenen brauchen Klarheit" Thüringer Bürgerbeauftragter fordert dringend eine Entscheidung zur Übergangsregelung für sogenannte Nachbarschaftshelfer

Pressemitteilung vom 9.10.2024

Dr. Kurt Herzberg, Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen, fordert von der Landesregierung dringend belastbare Informationen zu einer eventuellen Verlängerung der Übergangsfrist für Nachbarschaftshelfer über den 31.12.2024 hinaus.

Herzberg wörtlich: „Die Betroffenen – die Pflegebedürftigen und die Helfenden – brauchen Klarheit. Die Unsicherheiten, Nachfragen und die immer neu auftretenden Probleme können nur durch transparente Information ausgeräumt werden. Schon jetzt ist ganz offensichtlich, dass sehr viele Nachbarschaftshelfer wegfallen, wenn die derzeitige Übergangsregelung nicht verlängert wird. Ich weiß, dass eine Verlängerung der aktuell unbürokratischen Regelung von der Landesregierung erwogen wird. Man sollte nun auch sehr zeitnah darüber informieren, damit die Betroffenen nicht von den Pflegekassen falsch oder abweisend informiert werden."

Der Bürgerbeauftragten hält die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags der Pflegeversicherung auch durch Nachbarschaftshelfer für einen wichtigen Beitrag, damit pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld leben können.

Herzberg: „Der Entlastungsbeitrag von 125 EUR monatlich hilft sehr, die Alltagsunterstützung im sozialen Nahfeld zu organisieren. Es ist für viele eine wichtige Hilfe. Sie bleibt aber nutzlos, wenn sie niemand kennt oder wenn sie bürokratisch aufgeladen wird."

Bürokratieabbau: klare Forderungen der Thüringer an die neue Landesregierung – Repräsentative Umfrage des Thüringer Bürgerbeauftragten zeigt Handlungsfelder beim Bürokratieabbau

Pressemitteilung vom 08.11.2024

31 Prozent der Thüringer wollen, dass die neue Landesregierung beim Bürokratieabbau mit der Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren beginnt. Mit 17 Prozent steht die Verwaltungsdigitalisierung an zweiter Stelle. Dies ist ein Ergebnis der aktuellen repräsentativen INSA-Umfrage, die der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen in Auftrag gegeben hat.

Der Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg sieht hier „einen wichtigen Handlungsauftrag an die neue Landesregierung. Auch die Detailauswertungen zeigen: ob städtisch oder ländlich wohnend, ob Mann oder Frau – immer liegen die Prioritäten bei der Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren, und zwar bei fast einem Drittel der Menschen. Deshalb sollten die aktuellen Koalitionsverhandlungen unbedingt die Frage beantworten, wo konkret die Landesregierung mit dem von allen Parteien versprochenen Bürokratieabbau beginnen will."

Für Herzberg liegt der Wert der aktuellen Umfrage auch darin, dass „es Vergleichszahlen zur Einschätzung der Bürger im Vorjahr gibt. Während 2023 63 Prozent der Thüringer die Bürokratie als großes Problem einschätzten, sind es nun schon 70 Prozent. Ebenso stieg der Wert derer, die die Bearbeitungsdauer als großes Problem sehen – von 55 Prozent auf 65 Prozent. Dies alles sind Alarmzeichen!"

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Bürokratieabbau: klare Forderungen der Thüringer an die neue Landesregierung

Presseresonanz

Einige vom Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr aufgegriffene Themen stießen auf eine breite öffentliche Resonanz in regionalen und überregionalen Medien.

Großes mediales Echo erzeugte zu Beginn des Berichtsjahres, wie in den vergangenen Jahren auch, die Übergabe des Tätigkeitsberichts mit dem Titel „Augenhöhe trotz Krisenmodus". Über den Bericht und seine Inhalte berichteten neben regionalen Medien wie z.B. Thüringer Allgemeine (TA), Thüringer Landeszeitung (TLZ), Freies Wort Suhl, MDR Thüringen Journal und Antenne Thüringen Radio auch überregionale Medien wie Zeit Online und NTV.

Auch die Pressemitteilungen zum Thema der Entbürokratisierung für Nachbarschaftshelfer und die darin enthaltenen konkreten Forderungen des Bürgerbeauftragten stießen auf eine breite Resonanz: So wurden diese Pressemitteilungen unter der Überschrift „Bürgerbeauftragter will Erleichterungen für Helfer" u.a. sowohl in der Thüringer Allgemeinen, der Thüringischen Landeszeitung, Südthüringer Zeitung als auch überregional im Stern, in der FAZ, Zeit Online und der Welt aufgegriffen.

Im November veröffentlichte der Bürgerbeauftragte Teile der Ergebnisse einer Umfrage unter erwachsenen Thüringer Bürgerinnen und Bürgern zur Zufriedenheit der Thüringerinnen und Thüringer mit der Arbeit Thüringer Behörden, insbesondere zu Fragen der Digitalisierung. Die Thüringische Landeszeitung, Zeit Online, Antenne Thüringen und die Thüringer Allgemeine griffen die Ergebnisse am 24. und 25.11.2024 auf und titelten: „Verwaltung muss verständlich sein – Der Thüringer Bürgerbeauftragte warnt, Menschen digital nicht abzuhängen". Weitere Veröffentlichungen erfolgten in der Südthüringer Zeitung und dem Freien Wort.

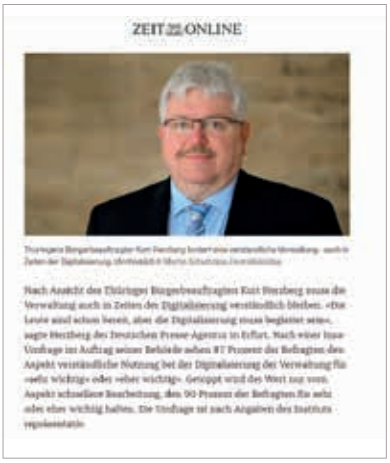
ZEIT ONLINE

Nach Ansicht des Thüringer Bürgerbeauftragten Kurt Herzberg muss die Verwaltung auch in Zeiten der Digitalisierung verständlich bleiben. «Die Leute sind schon bereit, aber die Digitalisierung muss begleitet sein», sagte Herzberg der Deutschen Presse-Agentur in Erfurt. Nach einer Insa-Umfrage im Auftrag seiner Behörde sehen 87 Prozent der Befragten den Aspekt verständliche Nutzung bei der Digitalisierung der Verwaltung für «sehr wichtig» oder «eher wichtig». Gruppt wird das Wort nur vom Aspekt schnellere Bearbeitung, den 90 Prozent der Befragten für sehr oder eher wichtig halten. Die Umfrage ist nach Angaben des Instituts repräsentativ.

Volker Hielscher

Das Team des Bürgerbeauftragten 2024 (v.l.): Frau Kasten, Frau Rochow, Herr Dr. Herzberg, Frau Wagner, Frau Reinhardt, Frau Strehlke, Frau Dr. Debus

//TEAM UND KONTAKT

Zuhören, verstehen, beraten und helfen. Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus sieben Mitarbeiterinnen. Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten.

Kontakt

Besucheranschrift:
Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Postanschrift:
Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Postfach 90 04 55
99107 Erfurt

Telefon / Telefax:
0361 573113871
0361 573113872

E-Mail:
post@buergerbeauftragter-thueringen.de

Webseite:
www.buergerbeauftragter-thueringen.de

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	- am angegebenen Ort
Abs.	- Absatz
AFBG	- Aufstiegsfortbildungs-förderungsgesetz
AO	- Abgabenordnung
AsylG	- Asylgesetz
AufenthG	- Aufenthaltsgesetz
Aufl.	- Auflage
AVHz	- Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen
AZV	- Abwasserzweckverband
Az	- Aktenzeichen
BAföG	- Bundesausbildungs-förderungsgesetz
BauGB	- Baugesetzbuch
BauNVO	- Baunutzungsverordnung
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BMA	- Brandmeldeanlagen
BVerfGE	- Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DRV	- Deutsche Renten-versicherung
ebd.	- ebenda
EG	- Europäische Gemeinschaft
ENO	- European Network of Ombudsmen
EStG	- Einkommensteuergesetz
EU	- Europäische Union
evtl.	- eventuell
FNP	- Flächennutzungsplan
GdB	- Grad der Behinderung
GG	- Grundgesetz
GrStG	- Grundsteuergesetz
Hrsg.	- Herausgeber
i.S.v.	- im Sinne von
i.S.d.	- im Sinne des
i.V.m.	- in Verbindung mit
KCanG	- Konsumcannabisgesetz
KfW	- Kreditanstalt für Wieder-aufbau
Komm.	- Kommentar
KVT	- Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
LRA	- Landratsamt
MdB	- Mitglied des Bundestages
MDK	- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
m.w.N.	- mit weiteren Nachweisen
Nr.	- Nummer
o.ä.	- oder ähnliches
OBG	- Ordnungsbehördengesetz
o. g.	- oben genannt
OLG	- Oberlandesgericht
OVG	- Oberverwaltungsgericht
PAuswG	- Personalausweisgesetz
PetA	- Petitionsausschuss
RettAnerkV TH	- Thüringer Verordnung über die staatliche Anerken-nung von Rettungstaten
Rn.	- Randnummer
RWM	- Rauchwarnmelder
S.	- Seite
s.	- siehe
SG	- Sozialgericht
SGB I – XII	- Sozialgesetzbuch (1-12)
SKJB	- Schülerkostenjahresbetrag
sog.	- sogenannt
ThürBauO	- Thüringer Bauordnung
ThürBKG	- Thüringer Brand- und K atastrophenschutzgesetz
ThürBüBG	- Thüringer Bürgerbeauftrag-tengesetz
ThürDSG	- Thüringer Datenschutz-gesetz
ThürHortkBVO	- Thüringer Hortkosten-beteiligungsverordnung
ThürKGG	- Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemein-schaftsarbeit
ThürKO	- Thüringer Kommunal-ordnung
ThürKAG	- Thüringer Kommunal-abgabengesetz

ThürPetG	- Thüringer Petitionsgesetz
ThürschfTG	- Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
ThürSchulG	- Thüringer Schulgesetz
ThürStG	- Thüringer Straßengesetz
ThürVBl.	- Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVwVfG	- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürWG	- Thüringer Wassergesetz
TLBG	- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
TLBV	- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TLLLR	- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TLUBN	- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TLVwA	- Thüringer Landesverwaltungsamt
TMASGFF	- Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie
TMUEN	- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMBJS	- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIL	- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMIK	- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMMJV	- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
u. a.	- unter anderem
ÜSG	- Überschwemmungsgebiet
usw.	- und so weiter
u. U.	- unter Umständen
VO	- Verordnung
Verf TH/LV	- Verfassung des Freistaats Thüringen/Landesverfassung
VGH	- Verwaltungsgerichtshof
vgl.	- vergleich
VNSKT	- Vernetzungsstelle Kita-Verpflegung Thüringen
vs.	- versus
VV	- Verwaltungsvorschrift
VwGO	- Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	- Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	- Wasserhaushaltsgesetz
WoGG	- Wohngeldgesetz
z. B.	- zum Beispiel
ZPO	- Zivilprozessordnung
z. T.	- zum Teil

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Dr. Kurt Herzberg Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt
Redaktion:	Das Team des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen
Redaktionsschluss:	1. Februar 2025
Illustration Titelseite und Seite 19:	NEL
Layout und Satz:	Kuhn & Kollegen – Werbeagentur, Inhaber: Bernd Kuhn, Kastanienstraße 23, 99095 Erfurt
Druck:	Schroeter Druck GmbH, Marktstraße 6, 99894 Friedrichroda

DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

www.buergerbeauftragter-thueringen.de – Telefon: 0361 573113871